



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Alkoholverwaltung EAV
Direktion

Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartementes über die Vernehmlassungsergebnisse zur Totalrevision des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1932 über den Alkohol

September 2011

Inhalt

Übersicht	3
1 Vernehmlassungsverfahren	4
1.1 Ausgangslage	4
1.2 Verlauf des Vernehmlassungsverfahrens.....	4
2 Auswertung der Vernehmlassung	7
2.1 Reformbedarf	7
2.2 Gesetzliche Aufteilung der fiskal- und gesundheitspolitischen Inhalte auf zwei Gesetze	7
2.3 Zukunftsgestaltung EAV.....	8
3 Spirituosensteuergesetz	9
3.1 Liberalisierung.....	9
3.2 Rückzug des Bundes aus dem Ethanolmarkt.....	10
3.3 Optimierung des Steuer- und Kontrollsystems	11
3.4 Weitergehende Anliegen.....	11
3.5 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln.....	11
4 Alkoholgesetz	23
4.1 Ein neues Gesetz für alle Handels- und Werbebeschränkungen.....	23
4.1.1 Zusammenführung der Handels- und Werbebestimmungen in einem einzigen Gesetz	23
4.1.2 Verfassungsmässigkeit	23
4.1.3 Neues Gesetz	24
4.2 Allgemeines zur inhaltliche Stossrichtung des Gesetzesentwurfs.....	25
4.2.1 Wissenschaftliche Erkenntnisse	26
4.2.2 Prävention (allgemein)	26
4.2.3 Schutz der Jugend	27
4.2.4 Individuelle versus kollektive Verantwortung	28
4.2.5 Regulierungsintensität.....	29
4.3 Schwerpunkt Werbung.....	31
4.3.1 Einheitliche versus differenzierte Werbebeschränkungen	32
4.3.2 Von Vernehmlassern verlangte, zusätzliche Massnahmen.....	33
4.4 Schwerpunkt Handel	34
4.4.1 Einheitliche versus differenzierte Handelsbeschränkungen.....	34
4.4.2 Von Vernehmlassern verlangte, zusätzliche Massnahmen.....	35
4.4.3 Abschliessende Bundeskompetenz versus ergänzende Zuständigkeit der Kantone	38
4.5 Einzelne Artikel AlkG.....	40
Anhang	67
Abkürzungsverzeichnis	67
Liste der Vernehmlasser	70
Vernehmlassungsentwürfe	77
Bundesgesetz über die Besteuerung von Spirituosen und Ethanol	77
Bundesgesetz über den Alkohol.....	91

Übersicht

Die gesetzliche Trennung fiskalischer und regulatorischer Inhalte und damit die Schaffung eines Spirituosensteuer- und eines Alkoholgesetzes ist grundsätzlich gut aufgenommen worden.

Das Spirituosensteuergesetz mit seinen Vorschlägen zur Liberalisierung des Spirituosen- und Ethanolmarktes stösst in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung. Einzig die Höhe der Spirituosensteuer, ihre Anpassung an die Teuerung sowie die vorgeschlagenen (Teil-)Befreiungen von der Steuer geben Anlass zu divergierenden Meinungen.

Das Alkoholgesetz wird von einer deutlichen Mehrheit der Kantone begrüsst. Unterstützung findet es zudem von Seiten des Städteverbands sowie der Städte und Gemeinden, die sich zur Vernehmlassung direkt geäussert haben. Positiv fallen auch die Stellungnahmen der Organisationen der Prävention, Medizin und der Familien, wobei sie die Massnahmen des Alkoholgesetzes in der Tendenz als zu wenig weit gehend beurteilen. Auf Ablehnung stösst das Alkoholgesetz insbesondere bei Kreisen der Wirtschaft. Diese äussern – neben grundsätzlichen Vorbehalten gegenüber Beschränkungen der Wirtschaft – Zweifel an der Verfassungsmässigkeit der für Bier und Wein vorgesehenen Beschränkungen oder bestreiten sie gar. Im Übrigen setzen sie sich für Bestimmungen ein, die klar im Wortlaut, effizient in der Durchsetzung und effektiv in der Wirkung sind.

Begrüsst wurde schliesslich der Vorschlag, Alcosuisse zu privatisieren und die Eidgenössische Alkoholverwaltung in die zentrale Bundesverwaltung zurückzuführen.

1 Vernehmlassungsverfahren

1.1 Ausgangslage

Das geltende Alkoholgesetz stammt aus dem Jahr 1932 und gehört zu den ältesten Gesetzen des Bundes. Wohl hat es im Verlaufe seiner rund 80-jährigen Geltungsdauer verschiedene Teilrevisionen erfahren, die jedoch nichts daran ändern, dass den heutigen Gegebenheiten nicht mehr im wünschbaren Mass entsprochen werden kann. Deshalb hat der Bundesrat die Totalrevision des Alkoholgesetzes in die Legislaturziele 2007–2011 aufgenommen.

Der Bundesrat verknüpft mit der Totalrevision die folgenden Ziele:

- a. *Marktliberalisierung*: Drei Bundesmonopole sowie 41 von 43 Bewilligungen sollen aufgehoben werden. Zudem ist beabsichtigt, dass sich der Bund vollständig aus dem Ethanolmarkt zurückzieht.
- b. *Optimierung des Steuer- und Kontrollsystems*: Das Steuersystem wird gestrafft, indem die Steuerpflicht konsequent an die Herstellung und an den Import von Spirituosen geknüpft wird. Dadurch lässt sich die Zahl der Steuerpflichtigen von heute jährlich ca. 48 000 auf ca. 3000 reduzieren. Zudem sollen die steuerlichen Privilegien vereinheitlicht werden. Diese Vereinfachungen ziehen für die Verwaltung eine erhebliche Reduktion des Kontrollaufwands nach sich – ohne Gefährdung des Steueraufkommens.
- c. *Neuaustrichtung der Handels- und Werbebestimmungen*: Durch Konzentration der heute in verschiedenen Gesetzen geregelten, für alkoholische Getränke geltenden Handels- und Werbebestimmungen in einem einzigen Gesetz lassen sich Doppelspurigkeiten auf der Ebene der Gesetzgebung und im Vollzug beheben sowie damit verbundene Rechtsunsicherheiten eliminieren. Zudem werden die Voraussetzungen für mehr Kohärenz in der Alkohol(markt)politik geschaffen, indem der Handel mit alkoholischen Getränken einheitlichen Regeln unterstellt wird.
- d. *Neuorganisation der Aufgabenerfüllung*: Mit Wegfall des Importmonopols und dem Rückzug des Bundes aus dem Ethanolmarkt soll Alcosuisse, das Profitcenter der EAV, privatisiert werden. Der verbleibende Teil der EAV soll in die zentrale Bundesverwaltung reintegriert werden. Dadurch entstehende Synergiepotentiale mit bestehenden Verwaltungsaufgaben sollen gezielt ausgeschöpft werden.

1.2 Verlauf des Vernehmlassungsverfahrens

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens legte der Bundesrat zwei Gesetzesentwürfe vor.

- Das Spirituosensteuergesetz (SStG) regelt die Erhebung und Kontrolle der auf Spirituosen und Ethanol zu Konsumzwecken erhobenen Verbrauchssteuer.
- Das Alkoholgesetz (AlkG) stellt Vorschriften für die Regulierung des Marktes mit alkoholischen Getränken auf.

Die Vernehmlassung zur Totalrevision des Alkoholgesetzes wurde am 30. Juni 2010 eröffnet und dauerte bis Ende Oktober 2010. Angeschrieben worden sind 128 Adressaten. Die Unterlagen, bestehend aus zwei Gesetzesentwürfen, zwei erläuternden Berichten, einem Fragebogen und der Liste der angeschriebenen Adressaten wurden postalisch verschickt. Zusätzlich wurden sie auf den Homepages der Bundeskanzlei und des Eidgenössischen Finanzdepartements aufgeschaltet.

Die Vernehmlassung stiess auf grosses Echo. Insgesamt sind 183 Stellungnahmen über mehr als 1700 A4-Seiten eingegangen.

Von den 128 Angeschriebenen haben 86 eine Stellungnahme eingereicht:

	Angeschriebene	Stellungnahmen
Kantone	26	25
Konferenz der Kantonsregierungen	1	1
Politische Parteien	14	6
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	1
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	9	6
Branchenverbände	48	24
Weitere Organisationen	27	23
TOTAL	128	86

Darüber hinaus gingen 97 Stellungnahmen aus den folgenden Bereichen ein:

Städte, Gemeinden, städtische Konferenzen	5
Branchenverbände	41
Weitere Organisationen	38
Private (Unternehmen und Einzelpersonen)	10
Kommissionen und Anstalten des Bundes	3
TOTAL	97

Der mit den Vernehmlassungsunterlagen verschickte Fragebogen umfasste einerseits gewichtige Grundsatzfragen zur Totalrevision, so Fragen zur Liberalisierung des Marktes, zum Rückzug des Bundes aus dem Ethanolmarkt, zur Reorganisation der EAV sowie zur gesetzlichen Dualität (Aufteilung in 2 Gesetze). Andererseits enthielt der Fragebogen zum Teil sehr detaillierte Fragen zu einzelnen Inhalten der beiden Gesetzesentwürfe, wobei das Hauptgewicht beim neuen Alkoholgesetz lag.

Insgesamt haben 73 der 183 Vernehmlasser den Fragebogen ganz oder teilweise ausgefüllt. Einzelheiten zeigt die nachfolgende Tabelle:

Nur Fragebogen	26
Fragebogen + Schreiben	47
Nur Schreiben	110
TOTAL eingegangene Stellungnahmen	183

Gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (VIG; SR 172.061) werden die eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet. Mit dem vorliegenden Bericht nimmt der Bundesrat Kenntnis von den eingegangenen Stellungnahmen. Die eingegangenen Stellungnahmen werden in zusammenfassender Form dargestellt.¹

¹ Botschaft des Bundesrates vom 21. Januar 2004 zum Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren, BBl 2004 554.

Als Vernehmlasser gilt, wer zur Totalrevision des Alkoholgesetzes insgesamt oder zu einzelnen Teilaspekten eine Stellungnahme eingereicht hat. Die Stellungnahmen sind einzelnen Gruppen zugewiesen und entsprechend ihrem Eingang nummeriert worden.

Kantone	K
Parteien	P
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	D
Städte und Gemeinden	SG
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	W
Schweizerische Branchenverbände	B
Kantonale und regionale Branchenverbände	KB
Organisationen der Prävention, Medizin und der Familien	PO
Weitere Organisationen	WO
Kommissionen und Anstalten des Bundes	KA
Einzelpersonen und Unternehmungen	EU

Die einzelnen Vernehmlasser, geordnet nach dem Eingang ihrer Stellungnahmen und ihrer Gruppenzuordnung findet sich im Anhang des vorliegenden Berichts.

Zur Erhöhung von Übersicht und Lesbarkeit werden die folgenden Vernehmlasser summarisch aufgeführt, die inhaltlich identische Stellungnahmen abgegeben haben:

- a. GastroSuisse (B17) und 14 kantonale Gastroverbände (GastroAargau, GastroBasel-land, GastroTicino, Société des cafetiers, Restaurateurs et Hôteliers de Genève, GastroZürich, GastroFreiburg, GastroAppenzell Ausserrhoden; GastroAppenzell Innerrhoden; GastroUri; GastroSchwyz, GastroBern, GastroLuzern, GastroSolothurn, GastroWallis) werden im Ergebnisbericht als «Vertreter der Gastrobranche» aufgeführt.
- b. Sechs kantonale und regionale Bauernverbände (LBV, BVBB, BVSZ, ZBB, ZBV und SOB), die Vertreter der Walliser Früchte- und Gemüseproduzenten (FVPFL / IFELV) sowie die beiden regionalen Obstverbände (BOV und AZO) werden zusammenfassend als «kantonale Vertreter der Landwirtschaft» aufgeführt.
- c. Fünf nationale (ANCV, ASCV, SWBV, BSRW und SVSW) sowie drei kantonale (FVV, IVN und GOV) Vertreter der Weinbranche werden im Bericht zusammenfassend als «Vertreter der Weinbranche» aufgeführt.

Der Ergebnisbericht weist aus, welche Bestimmungen umstritten sind, d.h. positiv oder negativ aufgenommen werden, und ob Lücken festgestellt wurden.² Ausgewiesen werden jedoch nur die inhaltlichen Stellungnahmen, sei dies im Fragebogen oder im Schreiben. Enthaltungen werden nicht erfasst.

² Vgl. HUG WALTHER, Vorparlamentarisches und parlamentarisches Verfahren der Rechtsetzung in der Schweiz, in: Studie zu einer Theorie der Gesetzgebung, herausgegeben von Jürgen Röding, Berlin 1976, S. 79, zitiert in THOMAS SÄGESSER, Stämpflis Handkommentar zum Vernehmlassungsgesetz, S. 108, Rz 6.

2 Auswertung der Vernehmlassung

2.1 Reformbedarf

Explizit begrüsst wird die Totalrevision von den Kantonen Genf (K5) und St. Gallen (K25), der Stadt Zürich (SG5), der CVP (P1), dem SBV (W5), diversen nationalen und kantonalen Branchenverbänden (SGCI, SBV, EV, chocosuisse, LBV, BVSZ, ZBB, ZBV), einzelnen Organisationen der Prävention, Medizin und der Familien (infodrog, SAJV, SHV, JUBLA) und TFAG (EU5).

Die SP (P6) begrüsst die Revision des «teilweise doch anachronistisch» anmutenden Gesetzes. Ähnlich argumentiert hotelleriesuisse (B19). Auch economiesuisse (W2) anerkennt den Revisionsbedarf und bezeichnet die damit einhergehende Deregulierung als «längst fällig». Der SGV (W4) beurteilt die Totalrevision als Notwendigkeit. Swiss Olympic (WO2) qualifiziert das geltende Alkoholgesetz als überholt und lobt die Anstrengungen im Hinblick auf eine kohärente Alkoholpolitik. SKS (WO9) und FRC (WO15) versprechen sich von der Totalrevision wirksame Marktregulierungsmassnahmen gegen den problematischen Alkoholkonsum.

Während der Kanton Basel-Stadt (K12) den Entwurf als deutliche Verbesserung gegenüber dem Status Quo bezeichnet, betont der Kanton Basel-Land (K13), dass der Bundesrat eine gute Balance zwischen Marktliberalisierung und Kontrollmechanismen vorschlage.

Für den Kanton Waadt (K22) ist die Totalrevision nicht vordringlich und nach Auffassung von SVP (P2) und IG Freiheit (WO8) würden gezielte Änderungen des geltenden Gesetzes genügen.

Der SAV (W6) anerkennt einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf hinsichtlich der Spirituosen.

2.2 Gesetzliche Aufteilung der fiskal- und gesundheitspolitischen Inhalte auf zwei Gesetze

18 Kantone (Solothurn, Zürich, Genf, Luzern, Bern, Zug, Graubünden, Schwyz, Uri, Basel-Stadt, Schaffhausen, Glarus, Neuenburg, Thurgau, Nidwalden, Waadt, Wallis, St. Gallen), der Städteverband (D1), die Gemeinde Kriens (SG2) und die Stadt Zürich (SG5) begrüssen die gesetzliche Trennung von Steuer- und Gesundheitsbereich. Nichts dagegen einzuwenden hat der Kanton Graubünden (K9). Befürwortend äussern sich neben FDP (P3), EVP (P4), Grünen (P5), SGB (W1) und SBV (W5) auch diverse nationale Branchenverbände (SKW, Hausärzte Schweiz, SPIRITSUISSE, Brennerverband, SOV, AWS, hotelleriesuisse, IG DHS, SSV, santésuisse), die Vertreter der Gastrobranche, kantonale Vertreter der Landwirtschaft (LBV, BOV, BVBB, FVPFL / IFELV, SOBV), Organisationen der Prävention, Medizin und der Familien (SAPPM, infodrog, SSMT, SUHMS, Blaues Kreuz, Public Health Schweiz, AGS, SAJV, SGAP, StiftungStillen, CRIAD, FVA, Krebsliga, IOGT, SHV, Pro Juventute) sowie SJH (WO1), Swiss Olympic (WO2), SVS (WO4), Hochstamm Schweiz (WO5), konsumentenforum (WO11), bfu (WO12), KAPO Wallis (WO16), EKAL (KA1), Coop (EU4) und TFAG (EU5).

Der Kanton Basel-Landschaft (K13), ISPMZ (PO11) und FSP (PO35) beurteilen die Aufteilung nur als positiv, wenn bei der Festsetzung des Steuersatzes gesundheitspolitische Kriterien berücksichtigt werden. Ähnlich argumentiert der Kanton Solothurn (K1). Trotz befürwortender Haltung sieht der Kanton Luzern (K6) in der gesetzlichen Dualität eine Gefährdung der Kohärenz in der Alkoholpolitik. Dies schliesst auch die GDK (K2) nicht aus.

Ebenfalls aus Gründen der Prävention beurteilen SP (P6), NAS (PO5), AGS (PO14), DOJ (PO21), GREA (PO31), FS (PO33) und Ticino Addiction (PO34) die Aufteilung als «nur bedingt wünschenswert».

Die CVP (P1) kann sich zwar mit der Aufteilung einverstanden erklären, hinterfragt jedoch die Schaffung eines neuen Gesetzes, zumal die Trennung mit Rücksicht auf die gesundheitspolitische Ausrichtung des Steuersatzes nicht vollends möglich zu sein scheine. Ähnlich argumentieren economiesuisse (W2) und chocosuisse (B34).

Die EVP (P4) begrüsst vor allem das auf gesundheits- bzw. präventionspolitische Aspekte fokussierte Alkoholgesetz und hält fest, dass die Frage der Dualität nachgeordneter Bedeutung sei. Sie schlägt vor, eine Zusammenlegung des Spirituosen- und des Biersteuergesetzes zu prüfen.

Als zweckmässig beurteilt der SGV (W4) die Aufteilung, fordert aber eine grundlegende Überarbeitung der beiden Entwürfe.

HANDELSCHWEIZ (B6) begrüsst die Schaffung eines Spirituosensteuergesetzes, spricht sich jedoch gegen die Aufteilung aus. Unterstützt wird diese Meinung vom FVV (KB27), der eine Zusammenführung der beiden Gesetze verlangt und sich davon administrative Vereinfachungen zugunsten der Wirtschaft verspricht.

Da die Besteuerung eine zentrale Präventionsmassnahme sei, macht die Aufteilung für LVT (PO16), CRIAD (PO24) und FNA (PO26) keinen Sinn. Für FEGPA (PO10) ist die Separierung der fiskalischen Aspekte wenig sinnvoll, da von den Alkoholpreisen eine grosse präventive Wirkung ausgehen könne. Dem schliesst sich REPER (PO39) an und ergänzt, dass die gesetzliche Aufteilung eine gesamtheitliche Betrachtung der Prävention verunmögliche. Als inakzeptabel beurteilt Pro Familia (PO6) die Aufteilung und verweist auf die engen inhaltlichen Bezüge zwischen den beiden Gesetzen. Auch die fondationdépendences (PO15) befürchtet durch die Aufteilung eine Schwächung der Prävention zugunsten der Produzenten. fondationdépendences (PO15) sowie Fondation O₂ (PO17) fordern die Zusammenführung der beiden Gesetze. Sie werden dabei unterstützt vom Kanton Obwalden (K20).

Gegenüber einer Aufteilung ablehnend äussert sich auch Centre Patronal (WO3).

[Stellungnahmen zur Schaffung des Alkoholgesetzes siehe Ziff. 4]

2.3 Zukunftsgestaltung EAV

16 Kantone (Solothurn, Zürich, Genf, Luzern, Bern, Zug, Graubünden, Schwyz, Uri, Basel-Stadt, Schaffhausen, Neuenburg, Thurgau, Nidwalden, Wallis, St. Gallen), der Städteverband (D1) und die Stadt Zürich (SG5) erklären sich mit der vorgeschlagenen Zukunftsgestaltung der EAV einverstanden. Ebenfalls befürwortend äussern sich CVP (P1) und EVP (P4) sowie der SBV (W5), diverse nationalen Branchenverbände (SKW, HANDELSCHWEIZ, SPIRITSUISSE, AWS, IG DHS, santésuisse) und Organisationen der Prävention, Medizin und der Familien (SGARM, SUHMS, Blaue Kreuz, FEGPA, Croix-bleue romande, fondationdépendences, LVT, SGAP, CRIAD, FVA, FNA, GREA, FS, Ticino Addiction, REPER), SJH (WO1), Swiss Olympic (WO2), SVS (WO4), Hochstamm Schweiz (WO5), konsumentenforum (WO11), KAPO Wallis (WO16) sowie Coop (EU4) und TFAG (EU5).

Die Privatisierung von Alcosuisse begrüssen neben dem Kanton Basel-Stadt (K12), FDP (P3) und SGV (W4) die nationalen Branchenverbände SGCI (B8), SOV (B10), VELEDES (B16) und SSV (B23) sowie kantonale Vertreter der Landwirtschaft (LBV, BOV, BVBB, SOBV) und einzelne Organisationen der Prävention, Medizin und der Familien (fondationdépendences, SGAP, FVA, IOGT, Pro Juventute). Die Gemeinde Werthenstein (SG4) und die Stadt Delsberg (SG6) als Standorte der Alcosuisse-Betriebe signalisieren ihr Interesse an der Betriebsfortführung und wünschen einen frühzeitigen Einbezug in einen allfälligen Entscheidungsprozess. Grundsätzlich sind sie mit der vorgeschlagenen Liberalisierung einverstanden. Die Stadt Delsberg (SG6) appelliert jedoch an die Verantwortung des Bundes als

Arbeitgeber im Falle von Entlassungen. Aus der Privatisierung dürfe ausserdem kein Kartell oder ein privates Monopol resultieren.

Mit der Reintegration der EAV in die zentrale Bundesverwaltung kann sich der SGB (W1) zwar einverstanden erklären, äussert sich jedoch ablehnend gegenüber einer vollständigen Privatisierung von Alcosuisse. Sollte die Privatisierung dennoch umgesetzt werden, verlangt er den Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrags. Auch Public Health (PO12) und AGS (PO14) setzen sich dafür ein, dass Alcosuisse beim Bund bleibt.

FEGPA (PO10) und LVT (PO16) wünschen sich eine Zukunft der EAV, die den Alkoholzehntel und damit die finanzielle Unterstützung der Prävention nicht gefährdet. SOV (B10), VELEDES (B16), SSV (B23) sowie BOV (KB10), BVBB (KB11), AGS (PO14), IOGT (PO30) und Pro Juventute (PO40) lehnen die Überführung der EAV in die Bundesverwaltung ab. Für IOGT (PO30) ist die EAV weitgehend in der heutigen Form fortzuführen, da sie – insbesondere im Bereich Werbung und Handel – die beste Garantin für den Aufgabenvollzug im Bereich Jugend- und Gesundheitsschutz sei.

SAPPM (PO1) und Public Health (PO12) lehnen die vorgeschlagene Zukunftsgestaltung insgesamt ab.

Gemäss AGS (PO14) sollen EAV und Alcosuisse in die zentrale Bundesverwaltung überführt werden. Auch Centre Patronal (WO3) lehnt die vorgeschlagene Zukunftsgestaltung ab und argumentiert mit Fragen, die noch nicht hinreichend geklärt seien.

VSG (B14) und SBV (B15) kritisieren, dass die EAV bereits heute eine Organisationseinheit «Alkoholmarkt» geschaffen hat. Grüne (P5), AWMP (W3) und SBV (B15) verlangen deshalb, dass Reorganisationsmassnahmen erst an die Hand genommen werden, wenn die Totalrevision beschlossen und die künftige Organisation der EAV festgelegt ist.

Die FDP (P3) überlegt sich die gänzliche Auflösung der EAV und die Überführung deren verbleibenden Aufgaben auf andere Bundesstellen.

[Weitere Stellungnahmen zur Zukunftsgestaltung der EAV finden sich in den Ausführungen zu Art. 13 AlkG].

3 Spirituosensteuergesetz

3.1 Liberalisierung

17 Kantone (Solothurn, Zürich, Genf, Luzern, Bern, Zug, Graubünden, Schwyz, Uri, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Glarus, Thurgau, Nidwalden, Wallis, St. Gallen) sowie der Städteverband (D1) und die Stadt Zürich (SG5) begrüssen die Liberalisierung. Sie werden unterstützt von CVP (P1), FDP (P3), economiesuisse (W2), AWMP (W3), SGV (W4) und SBV (W5), den nationalen Branchenverbände ASCO (B2), Gilde (B3), SFF (B4), HANDELSCHWEIZ (B6), SPIRITSUISSE (B7), SGCI (B8), SOV (B10), AWS (B12), VELEDES (B16), Swiss Retail (B18), hotelleriesuisse (B19), IG DHS (B21), SSV (B23), CHOCOSUISSE (B34), santésuisse (B35), den Vertretern der Gastrobranche und einzelnen kantonalen Vertretern der Landwirtschaft (LBV, BOV, BVBB, SOBV). fondationdépendences (PO15), Fondation O₂ (PO17) und SGAP (PO20), SJH (WO1), Swiss Olympic (WO2), SVS (WO4), Hochstamm Schweiz (WO5), IG Freiheit (WO8), konsumentenforum (WO11), KAPO Wallis (WO16) sowie Coop (EU4) und TFAG (EU5) schliessen sich dieser Haltung an. Nichts gegen die Aufhebung der Monopole einzuwenden hat grundrechte.ch (WO6).

Der Kanton Zürich (K3) hebt hervor, dass durch die Liberalisierung eine Angleichung an die europäische Realität stattfindet. Der Kanton Thurgau (K19) unterstreicht den mit der Liberalisierung möglichen Abbau wettbewerbsfeindlicher Kosten sowie die Reduktion des grossen Administrativaufwands. VELEDES (B16), IG DHS (B21) und Coop (EU4) erhoffen sich ver-

einfache Abläufe und reduzierte Verwaltungskosten. Ähnliche Erwartungen äussern ASCO (B2), Gilde (B3), VELEDES (B16) sowie kantonale Vertreter der Landwirtschaft (LBV, BVSZ, ZBB, ZBV) und TFAG (EU5). Der SSV (B23) begrüsst im Speziellen die Aufhebung des Brennverbots für importiertes Kernobst.

Der Kanton Nidwalden (K21), NAS (PO5), AGS (PO14), DOJ (PO21), GREA (PO31), FS (PO33) und Ticino Addiction (PO34) halten fest, dass gleichzeitig zur Deregulierung eine wirksame Regulierung in den Bereichen Erhältlichkeit, Preisgestaltung, Konsummöglichkeiten, Werbebeschränkungen notwendig sei. Ähnlich argumentieren SP (P6), Blaues Kreuz (PO9) und Croix-bleue romande (PO13). Aus Sicht der EVP (P4) lässt sich gesundheitspolitisch ein Verzicht auf die Bundesmonopole nur rechtfertigen, wenn auf die vorgeschlagene Steuerbefreiung für die ersten 10 Liter reinen Alkohols verzichtet wird. Die Gemeinde Kriens (SG2) begrüsst den Verzicht auf die Herstellungsmonopole.

Eine Beibehaltung «des Monopols» wünscht der Kanton Obwalden (K20).

Gegenüber einem Verzicht auf die drei Bundesmonopole ablehnend äussert sich der SGB (W1). Primär gesundheitspolitisch begründen SAPP (PO1), Public Health (PO12) und AGS (PO14) ihre ablehnende Haltung. Die GDK (K2), bfu (WO12) und zum Teil auch EKAL (KA1) zeigen sich beunruhigt über Liberalisierung, weil damit ein Anstieg des Spirituosenkonsums verbunden sein könnte.

pharmaSuisse (B29) lehnt eine vollständige Liberalisierung ab. Sie befürchtet Preiserhöhungen sowie zusätzliche Kosten für die Qualitätskontrolle.

Centre Patronal (WO3) begrüsst zwar die Liberalisierung, zweifelt jedoch an den Vorteilen der vorgeschlagenen Massnahmen für die einheimische Wirtschaft, zumal nur ein kleiner Anteil des in der Schweiz konsumierten Alkohols inländischer Herkunft sei. Zudem seien negative Konsequenzen für die öffentliche Gesundheit zu befürchten. Centre Patronal (WO3) lehnt das Spirituosensteuergesetz ab wegen seines engen Bezugs zum als inakzeptabel beurteilten Alkoholgesetz.

3.2 Rückzug des Bundes aus dem Ethanolmarkt

16 Kantone (Solothurn, Zürich, Genf, Luzern, Bern, Zug, Graubünden, Schwyz, Uri, Basel-Stadt, Schaffhausen, Glarus, Thurgau, Nidwalden, Wallis, St. Gallen), FDP (P3) EVP (P4), economiesuisse (W2), AWMP (W3), SGV (W4) und SBV (W5) befürworten den Rückzug des Bundes aus dem Ethanolmarkt. Auch der Städteverband (D1), die Stadt Zürich (SG5) sowie die nationalen Branchenverbände SKW (B1), HANDELSCHWEIZ (B6), SPIRITSUISSE (B7), SOV (B10), EV (B11), AWS (B12), VELEDES (B16), Swiss Retail (B18), hotelleriesuisse (B19), IG DHS (B21), SSV (B23) und santésuisse (B35) schliessen sich dieser Haltung an, unterstützt von kantonalen Vertretern der Landwirtschaft (LBV, BOV, BVBB, SOB), fondati-ondépendences (PO15), Fondation O₂ (PO17), SGAP (PO20), SJH (WO1), Swiss Olympic (WO2), SVS (WO4), Hochstamm Schweiz (WO5), konsumentenforum (WO11), KAPO Wallis (WO16) sowie Coop (EU4) und TFAG (EU5).

Einen Rückzug des Bundes befürworten Blaues Kreuz (PO9) sowie Croix-bleue romande (PO13) nur, wenn die Kontrollinstrumente vor dem Rückzug installiert und evaluiert worden sind.

Der Kanton Uri (K11) fordert, dass sich der Bund – analog zur Liberalisierung anderer Bereiche – an der neuen Gesellschaft beteiligt.

Der SGB (W1) lehnt selbst im Falle einer vollständigen Marktliberalisierung den Rückzug des Bundes aus dem Ethanolmarkt ab. Ebenfalls ablehnend äussern sich SAPP (PO1), Public Health (PO12) und AGS (PO14).

3.3 Optimierung des Steuer- und Kontrollsystems

17 Kantone (Solothurn, Zürich, Genf, Luzern, Bern, Zug, Graubünden, Schwyz, Uri, Basel-Stadt, Schaffhausen, Glarus, Neuenburg, Thurgau, Nidwalden, Wallis, St. Gallen), FDP (P3), EVP (P4), SGB (W1), economiesuisse (W2) und SGV (W4) unterstützen die vorgeschlagenen Optimierungen. Desgleichen der Städteverband (D1), die Gemeinde Kriens (SG2) und die Stadt Zürich (SG5) sowie HANDELSCHWEIZ (B6), SPIRITSUISSE (B7), SGCI (B8), Brennerverband (B9), IG DHS (B21), CHOCOSUISSE (B34), LBV (KB5), SAPP (PO1), SUHMS (PO7), SGARM (PO8), Public Health (PO12), AGS (PO14), fondationdépendences (PO15), Fondation O₂ (PO17), SGAP (PO20), Centre Patronal (WO3), Coop (EU4) und T FAG (EU5).

Die Vereinfachungen des Steuersystems begrüsst auch der SBV (W5), weist aber darauf hin, dass die inländische Produktion erhalten bleiben muss.

Während die VDK (-> GDK; K2) die Vereinfachung der Besteuerung und den Abbau der administrativen Arbeiten begrüsst, weist die EVP (P4) darauf hin, dass das 10-Liter-Privileg (vgl. Art. 17 E-SSStG) nicht einem Abbau, sondern einer Ausweitung der bisherigen Privilegierung gleichkomme.

Ablehnend äussern sich SOV (B10), VELEDES (B16) und SSV (B23), sowie kantonale Vertreter der Landwirtschaft (BOV und BVBB), SVS (WO4) und Hochstamm Schweiz (WO5). Sie begründen ihre ablehnende Haltung zum Teil mit dem 10-Liter-Privileg und zum Teil mit der Vereinheitlichung der Steuerpflicht.

3.4 Weitergehende Anliegen

Der Kanton Schwyz (K10) setzt sich dafür ein, dass ein Produkt nur dann als Schweizer Spirituose bezeichnet werden darf, wenn es ausschliesslich aus inländischen Rohstoffen hergestellt worden ist. Eine ausländische Herkunft sei prozentual auszuweisen. In die gleiche Richtung gehen Forderungen von SOV (B10), kantonalen Vertretern der Landwirtschaft (LBV, BOV, BVBB, BVSZ, ZBB, ZBV), SVS (WO4), Hochstamm Schweiz (WO5) und Brenzer Kirsch (WO10), die sich zusammen mit den Grünen (P5) und dem Brennerverband (B9) auch allgemein für Massnahmen zur Erhöhung ihrer Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Ausland einsetzen. Unter anderem soll im Landwirtschaftsgesetz eine Gleichbehandlung aller landwirtschaftlicher Rohstoffe respektive Endprodukte eingeführt werden, damit auch Spirituosen von Unterstützungsmassnahmen profitieren. Aus Sicht der AZO (KB25) ist den weitreichenden negativen Folgen des Rückgangs der einheimischen Alkoholproduktion mit entsprechenden flankierenden Massnahmen zu begegnen.

Im Hinblick auf die Marktliberalisierung verlangen economiesuisse (W2) und SGCI (B8) von der EAV bzw. von Alcosuisse eine Offenlegung der Produktkodifikation.

Die SVP (P2) sowie AWMP (W3) und SGV (W4) verlangen eine kritische Überprüfung des Gesetzesentwurfs sowie eine «Entschlackung und Redimensionierung» der Vorlage.

3.5 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

1. Kapitel: Gegenstand, Grundsätze und Begriffe

Art. 2 Grundsätze

Die Kantone Zürich (K3) und Appenzell Innerrhoden (K23) sowie infodrog (PO3), Sucht Info Schweiz (PO4), ISPMZ (PO11), SHV (PO32), FSP (PO35), VBGF (PO38), bfu (WO12) und EKAL (KA1) begrünnen die Berücksichtigung gesundheitspolitischer Überlegungen bei der Festsetzung des Steuersatzes. Der Kanton Basel-Landschaft (K13) erklärt die gesundheits-

politischen Kriterien für die Festsetzung des Steuersatzes als unabdingbare Voraussetzung für die gesetzliche Dualität. Ähnlich argumentiert der Kanton Solothurn (K1).

Die SP (P6) betont, dass steuerrechtliche Normierungen nicht ohne gesundheitspolitische Überlegungen betrachtet werden dürfen.

FEGPA (PO10), fondationdépendences (PO15), LVT (PO16), FNA (PO26), GREA (PO31), FS (PO33) und Ticino Addiction (PO34) beantragen, den Schutz der öffentlichen Gesundheit als zentralen Grund für die Besteuerung von Spirituosen und den Steuersatz als Präventionsinstrument explizit zu erwähnen. Ähnlich äussert sich REPER (PO39).

bfu (WO12) und EKAL (KA1) heben hervor, dass bei internationalen Vergleichen die Gesamtsteuerbelastung betrachtet werden müsse. bfu (WO12) verlangt im Übrigen, bei der Festlegung der Spirituosensteuer auch die Unfallprävention zu berücksichtigen.

Der Kanton Schwyz (K10), Grüne (P5), SOV (B10), kantonale Vertreter der Landwirtschaft (LBV, BOV, BVBB, BVSZ, ZBB, ZBV, AZO), SVS (WO4), Hochstamm Schweiz (WO5) und Brenzer Kirsch (WO10) wünschen, die Höhe des Steuersatzes «ausschliesslich» nach den Steuersätzen der benachbarten Länder zu beurteilen, was der Kanton Luzern (K6) mit Rücksicht auf den Alkoholzehntel explizit ablehnt. AWMP (W3) und SGV (W4) verlangen, «insbesondere» auf die Steuersätze der Nachbarländer abzustellen. Für den Brennerverband (B9), VELEDES (B16) und SSV (B23) sind diese Sätze «mit» zu berücksichtigen. VELEDES (B16) begründet diese Forderung mit dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität.

Die Stadt Zürich (SG5) würde es begrüßen, wenn die zwei für die Besteuerung relevanten Grundsätze nicht hier, sondern im entsprechenden Kapitel des Gesetzes verankert würden.

Art. 3 Begriffe

Der Kanton Graubünden (K9) fordert eine Definition des Einzelhandels als «jede Abgabe oder Vermittlung von alkoholischen Getränken an Konsumenten, abgesehen von Geschenken an einen bestimmten, eingeschränkten Personenkreis».

Der Kanton Wallis (K24) und FVPFL / IFELV (KB12) verlangen eine Definition der Rohstoffe, wodurch die Herstellung von Ethanol und Spirituosen auf die Verarbeitung inländischer Rohstoffe beschränkt bleibt. Gemäss Brenzer Kirsch (WO10) wünscht die Mehrheit der Herstellerbetriebe die Beibehaltung des Brennverbots für importiertes Kernobst und für Kernobsthalbfabrikate aus ausländischen Rohstoffen. Einer allfälligen Unterversorgung könne mittels punktuellen Massnahmen (z.B. temporären Kontingenten) begegnet werden.

Nach Auffassung der Stadt Zürich (SG5) muss der Geltungsbereich des Gesetzes in einem separaten Artikel geregelt werden. Sie erachtet die Begriffe Alkohol, Ethanol und Spirituosen als nicht kongruent und kritisiert die in Spirituosensteuer- und Alkoholgesetz unterschiedliche Definition von Ethanol.

Als chemisch falsch beurteilt SGCI (B8) die vorgeschlagene Definition von Ethanol. Um Verwirrungen vorzubeugen, soll der Begriff «Alkohol» oder «Trinkalkohol» für Ethanol und jede andere Alkoholart verwendet werden, die dem menschlichen Konsum dienen kann. «Ethanol» sei demgegenüber für Ethylalkohol oder Ethanol zur industriellen Produktion zu verwenden. Zudem soll «be- und verarbeiten» ersetzt werden mit der bereits in der Chemikalienkontrollverordnung³ verwendeten Begrifflichkeit der Verarbeitung und des Verbrauchs. SGCI (B8) schlägt im Weiteren eine begriffliche Erfassung jener Betriebe vor, die Ethanol

³ SR 946.2002.21

ausschliesslich zu gewerblichen Zwecken verwenden, ohne es dem menschlichen Konsum zuzuführen.

2. Kapitel: Kontrolle über Herstellung und Einfuhr von und Handel mit Spirituosen und Ethanol

Art. 4 Registrierung

Der Kanton Schwyz (K10) beantragt, die Registrierung nicht von der importierten Menge «je Einfuhr», sondern «pro Jahr» abhängig zu erklären. In die gleiche Richtung geht der Antrag der kantonalen Vertreter der Landwirtschaft (BVSZ, ZBB, ZBV, AZO).

Gemäss dem Kanton Schwyz (K10) soll ein Ausbildungsnachweis Voraussetzung sein für den Eintrag ins Alkoholregister und damit für die Berechtigung, Spirituosen herzustellen. Einen Ausbildungsnachweis verlangen auch Grüne (P5), Brennerverband (B9), SOV (B10), VELEDES (B16), SSV (B23) sowie kantonale Vertreter der Landwirtschaft (LBV, BOV, BVBB, BVSZ, ZBB, ZBV, AZO), SVS (WO4), Hochstamm Schweiz (WO5) und Brenzer Kirsch (WO10). Ausgenommen werden sollen konzessionierte Brenner nach alter Gesetzgebung oder Personen mit einer gleichwertigen Ausbildung. Die Minimalanforderungen an eine solche Ausbildung wären laut SSV (B23) in den Ausführungsbestimmungen festzuschreiben. Der Brennerverband (B9) wünscht zudem eine Fachprüfung für Neubetreiber einer gewerblichen Brennerei. Die Ausbildung wäre nach Ansicht des Kantons Schwyz (K10) und der AZO (KB25) aus Steuereinnahmen zu finanzieren.

Der Kanton Wallis (K24) und FVPFL / IFELV (KB12) fordern, die Berechtigung zur Herstellung von Ethanol und Spirituosen von der Verarbeitung inländischer Rohstoffe abhängig zu erklären.

Die Kostenlosigkeit der Registrierung wünschen einzelne kantonale Vertreter der Landwirtschaft (BVSZ, ZBB, ZBV).

Der Drogistenverband (B24) weist darauf hin, dass verschiedene seiner Mitglieder sowohl im Einzel- wie auch im Grosshandel tätig sind und somit eintragungspflichtig würden, soweit sie nicht vom Bundesrat von der Registrierungspflicht befreit würden. CHOCOSUISSE (B34) geht davon aus, dass Schokoladenhersteller davon ausgenommen werden.

Die Stadt Zürich (SG5) regt an, auf die Nennung der Spirituosen zu verzichten, da sie mit dem Begriff «Ethanol» bereits abgedeckt seien.

Art 5 Meldepflichten und Fristen

SPIRITSUISSE (B7) plädiert für eine Streichung von «oder der Eintrag im Handelsregister», da die Meldung jeder Änderung des Handelsregisters zu weit gehe.

Art. 6 Kontrollvorschriften

SGCI (B8) verlangt, Kontrollen entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung eines Unternehmens, dessen Qualitätsmanagements und Risikopotentials und unter Berücksichtigung der Ergebnisse früherer Kontrollen vorzunehmen.

Art. 7 Erkennungszeichen

Der Kanton Thurgau (K19) hält fest, dass diese Bestimmung den freien Handel behindere und im Lichte des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995⁴ über die technischen Handelshemmnisse zu hinterfragen sei. Soweit diese Bestimmung fortgeführt würde, sei sie ins Lebensmittelrecht aufzunehmen, in dem weitere Kennzeichnungsvorschriften geregelt sind.

Der Kanton Schwyz (K10), Grüne (P5), SOV (B10), SSV (B23), kantonale Vertreter der Landwirtschaft (LBV, BOV, BVBB, BVSZ, ZBB, ZBV, AZO) und Brenzer Kirsch (WO10) verlangen, das Erkennungszeichen zur Sicherstellung der Steuer beizubehalten – trotz Widerspruchs zum Cassis-de-Dijon-Prinzip.

Der Brennerverband (B9) beantragt, dass auch der Name des Brenners oder der Brennerin auf der Etiketle aufgeführt werden darf, der Spirituosen zu- bzw. weiterverkauft.

Gemäss SPIRITSUISSE (B7) sollen auf einer Etiketle mehrere Importeure genannt werden können, auch wenn nur einer für den Import in die Schweiz verantwortlich sei.

IG DHS (B21) und Coop (EU4) lehnen das Erkennungszeichen ab, da dieses importierte Produkte unnötig verteuere und zudem dem Cassis-de-Dijon-Prinzip widerspreche.

Art. 8 Verwendungsverpflichtungen

Die EVP (P4) beantragt, die Verwendungsverpflichtung mit einer Pflicht zur Denaturierung zu ergänzen, soweit die unversteuerte Ware einem andern als dem definierten Zweck zugeführt wird. Die Behörde soll in der Verwendungsverpflichtung die Einzelheiten der Denaturierung festlegen (siehe zudem Art. 18).

Für SGCI (B8) und TFAG (EU5) ist die Verwendungsverpflichtung spezifisch auf den Handel auszurichten. Unternehmungen mit einem gewerblichen Verbrauch von Ethanol sowie Unternehmen der pharmazeutischen Industrie sind nach SGCI (B8) explizit zum Bezug einer Verwendungsverpflichtung zu berechtigen. Zudem sollen Mengen bis 20 Liter auch ohne Verwendungsverpflichtung steuerfrei bezogen werden können. Der Drogistenverband (B24) beantragt, die Verwendungsverpflichtung ab einer jährlichen Bezugsmenge von 10 Litern vorzusehen.

3. Kapitel: Besteuerung

1. Abschnitt: Steuerobjekt und Entstehung der Steuerforderung

Art. 9 Steuerobjekt

CHOCOSUISSE (B34) begrüsst, dass Erzeugnisse mit einem Alkoholgehalt bis 1,2 Volumenprozent fiskalisch weiterhin nicht belastet werden und diesbezüglich eine Gleichbehandlung zwischen importierten und im Inland hergestellten Erzeugnissen fortbesteht.

SESK (B36) verlangt die Steuerbefreiung von Lebensmitteln, wie dies Art. 27 Abs. 1 Bst. f der Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchssteuern auf Alkohol und alkoholischen Getränken für EU-Staaten festlegt.

AZO (KB25) erachtet die Angabe von Gewichtsprozenten anstelle der bisherigen Volumenprozent als geeigneter und beantragt, die 1,2 Volumenprozent durch 2 Gewichtsprozent zu ersetzen.

2. Abschnitt: Steuerpflicht

Art. 11 Steuerpflichtige Personen

SSV (B23) begrüsst die Aufnahme der Lohnbrenner als Steuersubjekt und damit die Gleichbehandlung aller gewerblichen Brenner.

Die Kantone Graubünden (K9) und Schaffhausen (K15) gehen davon aus, dass die Lohnbrenner neu bei ihren Kunden die Spirituosensteuer einkassieren und dadurch einen erheblichen Mehraufwand erfahren. Von den gleichen Annahmen lässt sich der Kanton Schwyz (K10) leiten, der eine Entschädigung der Lohnbrenner verlangt. Grüne (P5), SVS (WO4), Hochstamm Schweiz (WO5) und Brenzer Kirsch (WO10) schlagen eine Entschädigung im Umfang von 5 Prozent der abgelieferten Spirituosensteuer vor. Auch Brennerverband, SOV (B10) und kantonale Vertreter der Landwirtschaft (LBV, BOV, BVBB, BVSZ, ZBB, ZBV, AZO) verlangen für den Mehraufwand eine Abgeltung seitens des Bundes und verweisen auf die Quellensteuer.

Art. 15 Steuersatz

infodrog (PO3), bfu (WO12) und EKAL (KA1) begrüssen den Sondersteuersatz für Alcopops und wünschen in den Erläuterungen erwähnt, dass die Sondersteuer auch beim Zusatz alternativer Süsstoffe (pflanzliche und künstliche) anfällt.

Während die CVP (P1) den Verzicht auf eine Steuererhöhung begrüsst und als Begründung auf den sinkenden Alkoholkonsum sowie auf die vergleichsweise tiefen Steuersätze der umliegenden Länder verweist, zeigen sich Hausärzte Schweiz (B5) und Krebsliga (PO27) erstaunt, dass der Bundesrat keine Steuererhöhung vorschlägt. Der Kanton Tessin (K27) weist darauf hin, dass eine Steuer, die 1999 beschlossen und seither nicht angepasst worden ist, weder dem Gesundheitsschutz noch den finanziellen Bedürfnissen der Kantone dienlich sei.

Drei Kantone (Neuenburg, Waadt, Appenzell Innerrhoden) sowie infodrog (PO3) Sucht Info Schweiz (PO4), NAS (PO5), FEGPA (PO10), ISPMZ (PO11), AGS (PO14), DOJ (PO21), KiM (PO29), IOGT (PO30), GREA (PO31), FS (PO33), Ticino Addiction (PO34), FSP (PO35), Juvente (PO36), VBGF (PO38), VfS (PO41), bfu (WO12) und EKAL (KA1) beantragen eine Erhöhung der Steuer auf 32 Franken, was betragsmässig der Forderung der Kantone Schwyz (K10) und St Gallen (K25) entspricht, die eine Anpassung des Steuersatzes an die seit 1999 aufgelaufene Teuerung verlangen. Die gleiche Forderung stellt die GDK (K2) auf. SP (P6) sowie FMH (B20) verlangen «im Minimum» eine Anpassung an die seit 1999 aufgelaufene Teuerung. Ähnlich äussert sich der Kanton Tessin (K27).

Für eine Anhebung des Steuersatzes auf 35 Franken, wie der Bundesrat bereits 1999 vorgeschlagen habe, setzt sich die EVP (P4) ein und wird dabei von Blauem Kreuz (PO9) und Croix-bleue romande (PO13) unterstützt.

Während SKS (WO9) und FRC (WO15) den vorgeschlagenen Steuersatz als «relativ tief» beurteilen, plädiert der Kanton Freiburg (K4) für eine Erhöhung des Steuersatzes, ohne jedoch eine konkrete Höhe zu nennen. Desgleichen der SGB (W1).

Mit Blick auf eine konstante Entwicklung des Alkoholzehntels wünscht der Kanton Obwalden (K20) eine Erhöhung der Spirituosensteuer. Unterstützt wird er dabei von der SODK (-> GDK, K2).

Der Kanton Schwyz (K10), Grüne (P5), SBV (W5), SOV (B10), kantonale Vertreter der Landwirtschaft (LBV, BOV, BVBB, BVSZ, ZBB, ZBV, SOB, AZO), SVS (WO4), Hochstamm Schweiz (WO5) und Brenzer Kirsch (WO 10) setzen sich demgegenüber für einen Steuersatz in Abstimmung mit dem Mittelwert der benachbarten Länder (15 Franken) ein, können jedoch 29 Franken akzeptieren, soweit die von ihnen geforderte Beschränkung der 10-Liter-Regel (vgl. Art. 17) übernommen wird. Unter der gleichen Voraussetzung akzeptiert der SSV (B23) einen Steuersatz von 22 Franken. Im Gesetz sei zudem nicht mehr der Frankenbetrag zu nennen sondern lediglich festzuhalten, dass sich der Steuersatz aus dem Durchschnitt der Steuersätze der umliegenden Länder ergebe. Jene «gebührend zu berücksichtigen» verlangt VELEDES (B16). Auch AWMP (W3) und SGV (W4) beantragen eine Senkung der Steuer auf 22 Franken, was sie mit einer Reduktion der Alkoholproblematik und der taxo-oculte begründen. Ebenfalls eine Senkung auf 22 Franken verlangt SPIRITSUISSE (B7) und bezeichnet den vom Bundesrat vorgeschlagenen Steuersatz als missbräuchliche Sondersteuer für ein Einzelgut.

Für eine Senkung des Steuersatzes setzt sich auch die SVP (P2) ein, die in der momentanen Höhe des Steuersatzes keine nachhaltig präventive Wirkung, sondern vor allem eine Wertabschöpfung durch den Staat, verbunden mit einer Schädigung der einheimischen Wirtschaft sieht.

Gemäss SPIRITSUISSE (B7) sollen aromatisierte Weine – analog den Naturweinen – erst ab einem Alkoholgehalt von 18 Volumenprozent besteuert werden. Demgegenüber plädiert IOGT (PO30) für einen vollständigen Verzicht auf den reduzierten Steuersatz.

Der Kanton Waadt (K22) verlangt einen um 50 Prozent reduzierten Steuersatz auf einheimischen Fruchtbränden. Von der Ermässigung sollen kleine Herstellungsbetriebe und der einheimische Obstbau profitieren.

Der Kanton Glarus (K16) setzt sich für einen Verzicht auf die gesetzliche Verankerung des Steuersatzes ein. Die bisherige Regelung auf Verordnungsstufe sei flexibler und zweckmässiger.

Art. 16 Anpassung an die Teuerung

SP (P6) und FMH (B20) sowie NAS (PO5), Blaues Kreuz (PO9), DOJ (PO21), GREA (PO31), FS (PO33) und Ticino Addiction (PO34) begrünnen die Möglichkeit des Bundesrates, die Steuersätze der Teuerung anzupassen.

Fünf Kantone (Solothurn, Genf, Thurgau, Appenzell Innerrhoden, Tessin) sowie EVP (P4), infodrog (PO3), Sucht Info Schweiz (PO4), FEGPA (PO10), ISPMZ (PO11), FSKZ (PO22), FVA (PO25), FASE (PO28), KiM (PO29), IOGT (PO30), FSP (PO35), Juvente (PO36), VBGF (PO38), VfS (PO41), bfu (WO12), SKS (WO9), FRC (WO15) und EKAL (KA1) wollen den Bundesrat zur Teuerungsanpassung verpflichtet wissen. Der Städteverband (D1) schliesst sich dieser Forderung an. Ähnlich argumentiert der Kanton St. Gallen (K25): Der Bundesrat soll verpflichtet werden, den Steuersatz nach den im Gesetz vorgesehenen Kriterien anzupassen. Der Kanton Solothurn (K1) kann sich eine Indexierung vorstellen.

Für VBGF (PO38) muss der Steuersatz beim Auftreten von Problemen unbedingt erhöht werden können, da eine allfällige Senkung des Alkoholzehntels Prävention und Suchthilfe in Frage stellen würde.

AWMP (W3) und SGV (W4) verlangen demgegenüber, eine Anpassung des Steuersatzes ausschliesslich auf gesetzlichem Weg vorzunehmen. Zudem monieren sie den Landesindex

der Konsumentenpreise als die falsche Bezugsgrösse und lehnen eine Anpassung an die Teuerung ab.

Der Kanton Schwyz (K10) fordert eine Streichung von Art. 16, unterstützt von SPIRITSUISSE (B7), SOV (B10) und SSV (B23), kantonalen Vertretern der Landwirtschaft (LBV, BOV, BVBB, BVSZ, ZBB, ZBV, AZO), SVS (WO4), Hochstamm Schweiz (WO5) und Brenzer Kirsch (WO10). Sie begründen diese Forderung unter anderem mit der fehlenden Möglichkeit, bei einer Teuerungsanpassung die Steuersätze der umliegenden Länder als Kriterium zu berücksichtigen.

Art. 17 Steuerbefreiung

Fünf Kantone (Genf, Bern, Schaffhausen, Nidwalden, Wallis), der Städteverband (D1) sowie SGB (W1), HANDELSCHWEIZ (B6), AWS (B12), VSG (B14), diverse Organisationen der Prävention, Gesundheit und der Familien (SAPPM, SUHMS, SGARM, Blaues Kreuz, FEGPA, Croix-bleue romande, fondationdépendences, LVT, SGAP, CRIAD, FVA, FNA, GREA, FS, Ticino Addiction, Pro Juventute, REPER), SJH (WO1), Swiss Olympic (WO2), konsumentenforum (WO11) und KAPO Wallis (WO16) befürworten die Steuerbefreiung auf 10 Liter pro Kalenderjahr für alle natürlichen Personen über 18 Jahren. Sie erachten die Steuerbefreiung für Landwirte als eine kulturelle Tradition und daher als gerechtfertigt.

Die Gemeinde Kriens (SG2) und der SBV (W5) erklären sich mit den 10 Litern einverstanden, die von der Steuer befreit werden sollen.

Demgegenüber als zu hoch werden die 10 Liter von acht Kantonen (Solothurn, Zürich, Graubünden, Schwyz, Neuenburg, Thurgau, Appenzell Innerrhoden, St Gallen), der Stadt Zürich (SG5), von EVP (P4), SGB (W1), VSG (B14), SBV (B15), SOB (KB17), Blauem Kreuz (PO9), FEGPA (PO10), Public Health (PO12), Croix-bleue romande (PO13), fondationdépendences (PO15), LVT (PO16), StiftungStillen (PO23), CRIAD (PO24), FVA (PO25), FNA (PO26), Krebsliga (PO27), GREA (PO31), FS (PO33), Ticino Addiction (PO34) und REPER (PO39) beurteilt. Der Kanton Zürich (K3) geht von einem hohen Betrugspotential aus und befürchtet einen erheblichen Mehraufwand. Drei Kantone (Zürich, Graubünden, Schaffhausen) weisen auf mögliche Schwierigkeiten bei der Kontrolle und Überwachung hin.

Der Kanton Appenzell Innerrhoden (K23) plädiert «generell für eine härtere Gangart» in der Alkoholpolitik. Die EVP (P4) verlangt, von jeglichen Steuerbefreiungen abzusehen, und erachtet es als grundlegend falsch, das bisher für die Landwirtschaft geltende Privileg auf die ganze Bevölkerung auszudehnen. Soweit nicht darauf verzichtet werde, sei das Privileg zumindest auf den Eigengebrauch zu beschränken oder der zulässige Handel auf 2 Liter zu begrenzen. Zudem sei lediglich eine Steuerermässigung von 30 Prozent vorzusehen. Blaues Kreuz (PO9), Croix-bleue romande (PO13) und Krebsliga (PO27) verweisen auf den durchschnittlichen Gesamtalkoholkonsum pro Kopf und Jahr. Mit der 10-Liter-Regel werde gesundheitspolitisch ein falsches Signal ausgesandt.

Als «übertrieben» bezeichnet FVA (PO25) die Höhe der Steuerbefreiung und von «exzessiv» sprechen FEGPA (PO10), LVT (PO16), fondationdépendences (PO15), FNA (PO26), GREA (PO31), FS (PO33), Ticino Addiction (PO34) sowie REPER (PO39), weil sie die Entstehung eines Parallelmarkts befürchten. SPIRITSUISSE (B7) sieht in der Steuerbefreiung die Begünstigung eines ungerechtfertigten, marktwirtschaftlichen Sonderraums.

Grundsätzlich ablehnend gegenüber der vorgeschlagenen Steuerbefreiung äussern sich vier Kantone (Luzern, Zug, Uri, Basel-Stadt), die Stadt Kloten (SG1), SPIRITSUISSE (B7), SOV (B10), VELEDES (B16), IG DHS (B21), SSV (B23), kantonale Vertreter der Landwirtschaft (BOV, BVBB, SOB), Vertreter der Weinbranche (ANCV und ASCV) sowie Public Health (PO12), AGS (PO14), StiftungStillen (PO23), IOGT (PO30), Coop (EU4) und TFAG (EU5).

IG DHS (B21) und Coop (EU4) erkennen in dieser Steuerbefreiung ein grosses Missbrauchspotential und VELEDES (B16) eine unerwünschte Konkurrenzierung der gewerblichen Brenner. SSV (B23) und Vertreter der Weinbranche (ANCV und ASCV) sprechen von einem Anachronismus, der jährlich grosse Mengen unversteuerter Spirituosen auf den Markt brächte. Vertreter der Weinbranche (ANCV und ASCV) begründen ihre Ablehnung zudem mit fiskalischen und präventiven Überlegungen.

Kritisch äussern sich auch Hausärzte Schweiz (B5) und verlangen, die Auswirkung der 10-Liter-Regel im Auge zu behalten.

Die Kantone Solothurn (K1) und Graubünden (K9) könnten sich mit einem Privileg für maximal 5 Liter einverstanden erklären. Ebenso der Kanton Basel-Stadt (K12), wobei er die Steuerbefreiung grundsätzlich als unerwünscht betrachtet.

Gemäss den Kantonen Zug (K8) und Schwyz (K10), CVP (P1), Grünen (P5) sowie SBV (W5), Brennerverband (B9), SOV (B10), den kantonalen Vertretern der Landwirtschaft (LBV, BVBB, BOV, BVSZ, ZBB, ZBV, SOB, AZO), SVS (WO4), Hochstamm Schweiz (WO5) und Brenzer Kirsch (WO10) soll das 10-Liter-Privileg nur bei Herstellung aus Eigengewächs oder selbstgesammelten Wildgewächsen und für den Eigengebrauch eingeräumt werden. Zudem beantragen sie eine Steuerermässigung von 50 Prozent für die Herstellung von 1000 Liter reinem Alkohol aus Obst und Beeren. Nach Meinung des Kantons Zug (K8) sollen die Rohstoffproduzenten mit ökologischem Leistungsnachweis davon profitieren. Die Ermässigung je hälftig zwischen Hersteller und dem Obst- bzw. Beerenproduzenten mit ökologischem Nachweis (ÖLN) aufzuteilen, verlangen der Kanton Schwyz (K10), CVP (P1), Grüne (P5), SBV (W5), SOV (B10) und kantonale Vertreter der Landwirtschaft (LBV, BVBB, BOV, BVSZ, ZBB, ZBV, AZO). Gemäss Brenzer Kirsch (WO10) sollen nur Rohstoffproduzenten mit ökologischem Nachweis (ÖLN) von der Begünstigung profitieren.

Der Brennerverband (B9) verlangt eine Steuerbegünstigung von 50 Prozent auf 1000 Liter reinen Alkohol aus Kernobst, Steinobst und Spezialitäten; auch hier soll diese Begünstigung nur Landwirten mit ökologischem Leistungsnachweis (ÖLN) zugutekommen.

Der Kanton Wallis (K24) verlangt eine Steuerermässigung für Schweizer Spirituosen.

Der SSV (B23) beantragt, den Begriff «Steuerbegünstigung» im Titel des Artikels aufzunehmen.

Art. 18 Denaturierung

Gemäss EVP (P4) soll anstelle des als kompliziert eingestuften Instruments des Denaturierungsbeauftragten die Verwendungsverpflichtung auf die Denaturierung ausgedehnt und dort die Einzelheiten der vorzunehmenden Denaturierung festgelegt werden.

SGCI (B8) und TFAG (EU5) wünschen, dass die Einzelheiten der Denaturierung im Dialog mit Handel und Industrie festgelegt werden.

Art. 19 Steuerlager

Der Kanton Schwyz (K10) beantragt die Präzisierung «als Grosshändler» zu streichen.

Diverse kantonale Vertreter der Landwirtschaft (BVSZ, ZBB, ZBV, AZO) verlangen, dass auch Landwirte Steuerlager führen können, selbst wenn sie nicht Grosshändler sind. Damit würden sich jährliche Ertragsschwankungen auszugleichen lassen.

SSV (B23) fordert die Gebührenfreiheit von Revisionen. Revisionen sind gemäss SOV (B10), kantonalen Vertretern der Landwirtschaft (BOV, BVBB), SVS (WO4) und Hochstamm

Schweiz (WO5) jährlich durchzuführen. Zudem sind die Gebühren separat zu regeln. Letzterem schliessen sich der Kanton Schwyz (K10), AZO (KB25) und Brenzer Kirsch (WO10) an.

Art. 20 Rückerstattung

CHOCOSUISSE (B34) fordert für die Rückerstattung ein möglichst einfaches Verfahren. AWMP (W3) und SBV (B15) verlangen zudem bei Aromen die Prüfung eines Rückerstattungsanspruchs im Falle einer allfälligen Doppelbesteuerung.

Art. 21 Steueranmeldung und Steuerveranlagung

Der Kanton Zürich (K3) sieht in einer Quartalsmeldung analog MWSt sowohl für die Wirtschaft wie für die Verwaltung eine Entlastung und wünscht darüber hinaus eine rasche Einführung des elektronischen Datenaustausches.

SPIRITSUISSE (B7) akzeptiert die auf den 12. des Folgemonats verkürzte Meldefrist nicht und verlangt eine unveränderte Fortführung der bisherigen Regelung (15. Tag des Folgemonats).

SGCI (B8) beantragt die Jährlichkeit der Steuerveranlagung. Zudem sollen die Kontrollbehörden den Steuerpflichtigen für die Steueranmeldung eine webbasierten Software zur Verfügung stellen.

Art. 28 (Alkoholanalysen)

Der Kanton Schwyz (K10) wünscht, dass das Know-how der EAV für spezifische Analysen erhalten bleibt, und wird dabei von den Grünen (P5), SOV (B10), SSV (B23) sowie kantonalen Vertretern der Landwirtschaft (BOV, BVBB, AZO) und Brenzer Kirsch (WO10) unterstützt.

economiesuisse (W2) sieht demgegenüber nach der Aufhebung des Einfuhrmonopols höchstens vorübergehend einen Bedarf nach einem bundeseigenen Institut für Alkoholanalysen und beantragt die Streichung der entsprechenden gesetzlichen Grundlage bzw. deren allfälligen Ersatz durch eine übergangsrechtliche Lösung. Die Frage nach der Notwendigkeit eines EAV-Labors stellen sich auch VSG (B14) und SBV (B15).

AWMP (W3) verlangt, dass private Labors nicht unfair durch ein allfälliges bundeseigenes Labor konkurrenziert werden. Dieser Forderung schliessen sich VSG (B14) und SBV (B15) an. Ihrer Meinung nach widerspricht Art. 28 den Absichten des Bundesrates, bundeseigene Labors zu konzentrieren und besser aufeinander abzustimmen.

Art. 32 Sicherstellung der Steuer

Der Kanton Schwyz (K10), Grüne (P5), SOV (B10), SSV (B23), kantonale Vertreter der Landwirtschaft (BOV, BVBB, BVSZ, ZBB, ZBV, AZO), SVS (WO4), Hochstamm Schweiz (WO5) und Brenzer Kirsch (WO10) verlangen, dass die Hinterlegung einer Grundpfandverschreibung als Sicherstellung akzeptiert wird.

Nach Meinung des SSV (B23) sollen auch bei einer Bank deponierte Schweizer Aktien zu 70 % ihres Marktwertes als Sicherheit zugelassen werden.

4. Kapitel: Wissensvermittlung

Art. 35 (Wissensvermittlung)

Der Kanton Schwyz (K10) fordert – unterstützt von kantonalen Vertretern der Landwirtschaft (BVSZ, ZBB, ZBV) – eine Streichung der «kann»-Formulierung und eine Begrenzung der Beiträge auf 2 Prozent des Reingewinns aus der Spirituosensteuer (siehe Art. 38).

Der Kanton Schwyz (K10), Grüne (P5), SOV (B10) und SSV (B23), kantonale Vertreter der Landwirtschaft (BOV, BVBB, BVSZ, ZBB, ZBV, AZO), SVS (WO4), Hochstamm Schweiz (WO5) und Brenzer Kirsch (WO10) begrüßen Beiträge, welche die Erforschung und Pflege einheimischer Kultur und Tradition ermöglichen. Nach Meinung des SSV (B23) sollen auch Aus- und Weiterbildungsprojekte der Branchenorganisationen unterstützt werden. Ähnliche Forderungen stellen VSG (B14) und SBV (B15). Der Brennerverband (B9) möchte gesetzlich eine Grundausbildung und das Bestehen einer Fachprüfung für Neubetreiber einer gewerblichen Brennerei vorsehen.

Nach Meinung von infodrog (PO3), ISPMZ (PO11) und EKAL (KA1) ist die Ausbildung Sache der Kantone und dieser Artikel entsprechend zu streichen.

Gleiches verlangt economiesuisse (W2), führt jedoch die Notwendigkeit eines sparsamen Umgang mit den finanziellen Ressourcen des Bundes als Grund an.

6. Kapitel: Verteilung und Verwendung des Reinertrages

Art. 37 Verteilung des Reinertrages

EKAL (KA1) betont, mit dieser Bestimmung einverstanden zu sein.

Der Kanton Tessin (K27) verlangt, dass das Gesetz den Kantonen am Reinertrag einen Anteil garantiert, der mindestens dem durchschnittlichen Kantonsanteil der letzten 10 Jahre entspricht.

Der Städteverband (D1) setzt sich für eine Erhöhung des für die Prävention reservierten Anteils ein.

Art. 38 Verwendung des Reinertrages

infodrog (PO3) und EKAL (KA1) sind mit der Bestimmung einverstanden. Sie verlangen jedoch einen Empfehlungskatalog für die Verwendung des Alkoholzehntels.

Der Kanton Schwyz (K10) und AZO (KB25) wünschen, dass 2 Prozent des dem Bund zufließenden Anteils am Reinertrag zur «Förderung des Obstbaus und insbesondere zur Pflege des Feldobstbaus, zur Beratung, für die Weiterbildung und für das Kurswesen» eingesetzt werden.

Nach Auffassung von SPIRITSUISSE (B7) sollten Branchenorganisationen für ihre Präventionsarbeit entschädigt werden.

7. Kapitel: Amtshilfe

Art. 40 Amtshilfe für ausländische Behörden

Der Kanton Zürich (K3) sieht in den Spezialvorschriften die Gefahr einer Zersplitterung des Rechtssystems und verlangt ihre Streichung.

SGCI (B8) betont, dass der Schutz von vertraulichen Geschäftsinformationen sichergestellt sein muss.

8. Kapitel: Datenschutz

Art. 42 Datenbekanntgabe an inländische Behörden

Der Kanton Basel-Stadt (K12) erkennt in der schrankenlosen Möglichkeit zur Weitergabe von Informationen eine Aushöhlung des Datenschutzes und verlangt die Anpassung der entsprechenden Bestimmungen.

Der Kanton Appenzell Innerrhoden (K23), economiesuisse (W2), SGCI (B8) sowie T FAG (EU5) verlangen, den Begriff «Angaben» durch «Mengenangaben» zu ersetzen, damit keine schützenswerten, prozessrelevanten Informationen ausgetauscht werden.

10. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 44 Hinterziehung oder Gefährdung der Steuer

Der Kanton Zürich (K3) beantragt einen besonderen Absatz für den Fahrlässigkeitstatbestand. Zudem sei die Busse nach erzieltm Steuervorteil zu bemessen. Die Strafandrohung bei Fahrlässigkeit sei ausserordentlich hoch, zumal auch noch Nachsteuern zu entrichten seien. Liegen erschwerende Umstände vor, sei eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren vorzusehen oder eine Geldstrafe. Die erschwerenden Umstände seien zudem mit gängigen Begrifflichkeiten zu definieren.

Art 45 Hehlerei

Der Kanton Zürich (K3) beantragt einen alternativen Begriff für Hehlerei, da dieser als strafrechtlicher Begriff hier fehl am Platze sei.

Art 46 Erschwerende Umstände

Der Kanton Zürich (K3) beantragt die erschwerenden Umstände in den jeweiligen Tatbeständen zu regeln.

Art 48 Missachtung der Kontrollvorschriften

Der Kanton Zürich (K3) verlangt die Streichung von «bis zu 10 000 Franken», da der Busrahmen bereits im StGB geregelt ist. Für geringfügige Widerhandlung sei ein neuer Absatz zu bilden.

Art 49 Ordnungswidrigkeiten

Der Kanton Zürich (K3) beantragt, die geringfügigen Widerhandlungen in einem separaten Absatz zu regeln. Zudem sei zu prüfen, ob nicht vor den strafrechtlichen Massnahmen eine – allenfalls kostenpflichtige – Verwaltungsverfügung mit Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB vorzusehen sei.

Art 50 Versuch

Der Kanton Zürich (K3) verlangt die Streichung des Artikels, da der Versuch einer Übertretung nach allg. Strafrecht nicht strafbar ist.

Art 53 Strafverfolgung

Der Kanton Zürich (K3) beantragt, die Zollverwaltung als zuständig zu erklären und von einer spezifischen Beauftragung durch den Bundesrat abzusehen.

13. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Vollzug

Art. 57 (Vollzug)

Der Kanton Schwyz (K10), Brennerverband (B9), SOV (B10), SSV (B23) sowie kantonale Vertreter der Landwirtschaft (BOV, BVBB, AZO), SVS (WO4), Hochstamm Schweiz (WO5) und Brenzer Kirsch (WO10) fordern, die EAV als bewährte, kompetente, praxisnahe und einzige Ansprechpartnerin der Branche für den Vollzug des Gesetzes zuständig zu erklären. Ähnlich argumentieren die Grünen (P5), die sich für den Erhalt der EAV oder für die Schaffung eines Bundesamts für Alkohol einsetzen.

[Weitere Stellungnahmen zur Zukunftsgestaltung der EAV finden sich in den Ausführungen zu Art. 13 E-AlkG].

Art. 59 Meldepflicht für Hersteller und Herstellerinnen

Die Übergangsfrist ist nach Meinung der SGCI (B8) von 6 auf 12 Monate zu verlängern.

Art. 60 Spirituosenvorräte von Landwirten und Landwirtinnen

Der Brennerverband (B9) schlägt vor, dass die EAV den im Haushalt und Landwirtschaftsbetrieb nicht erforderlichen Kernobstbrand aufkauft. Zudem soll für innerhalb von sechs Monaten gemeldete Mehrvorräte eine strafrechtliche Amnestie gewährt werden. Mit ähnlichen Massnahmen wollen auch SSV (B23) und Brenzer Kirsch (WO10) die legalen und illegalen Vorräte der Landwirtschaft nachhaltig angehen. Allerdings widersetzt sich der SSV (B23) der vorgeschlagenen 20-Liter-Freigrenze und lehnt die Möglichkeit von Steuerlagern für die Landwirtschaft ab.

Der Kanton Schwyz (K10), SBV (W5), SOV (B10) und kantonale Vertreter der Landwirtschaft (BOV, BVBB, BVSZ, ZBB, ZBV, AZO) verlangen eine Amnestie, verbunden mit einer Aufkaufaktion der gelagerten Spirituosen.

Demgegenüber fordert VELEDES (B16) eine konsequente Versteuerung jeglicher Spirituosenvorräte der Landwirtschaft.

Art. 63 Anpassung der Verwendungsverpflichtungen

economiesuisse (W2) und SGCI (B8) wünschen, dass Alcosuisse die Hersteller auf den Lieferpapieren aufführt und damit die Produktkodifikation offenlegt.

Art. 64 Unternehmen für den Handel mit Ethanol

Der Kanton Uri (K11) begrüsst die flankierenden Massnahmen und wünscht eine Beteiligung des Bundes an der neuen Gesellschaft.

Das Engagement des Bundes bei Alcosuisse muss nach Ansicht von SGCI (B8) zeitlich befristet sein, um die Chancengleichheit unter den Mitbewerbern im Ethanolmarkt zu wahren.

Art. 65 Aufhebung der Rechtspersönlichkeit der Eidgenössischen Alkoholverwaltung

Für den Brennerverband (B9) ist die vorgeschlagene Bestimmung zu allgemein gehalten. Er fordert ein Bundesamt für Alkohol, welches sämtliche Rechten und Pflichten der EAV übernimmt.

Der SSV (B23) setzt sich – ohne weitere Konkretisierung der Organisation – für den Erhalt der EAV ein. Eine Aufteilung der Aufgabenbereiche auf andere Bundesinstanzen lehnt er ab.

[Weitere Stellungnahmen zur Zukunftsgestaltung der EAV finden sich in den Ausführungen zu Art. 13 E-AlkG].

4 Alkoholgesetz

4.1 Ein neues Gesetz für alle Handels- und Werbebeschränkungen

4.1.1 Zusammenführung der Handels- und Werbebestimmungen in einem einzigen Gesetz

20 Kantone (Solothurn, Zürich, Freiburg, Genf, Luzern, Bern, Zug, Graubünden, Schwyz, Uri, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Schaffhausen, Neuenburg, Thurgau, Nidwalden, Appenzell-Innerrhoden, Wallis, St. Gallen), die GDK (K2), der Städteverband (D1), die Städte Kloten (SG1) und Zürich (SG5), die Gemeinde Kriens (SG2) sowie EVP (P4) und SGB (W1) begrünnen die Zusammenführung der für alkoholische Getränke geltenden Handels- und Werbebeschränkungen im neuen Alkoholgesetz. Auch die nationalen Branchenverbände Hausärzte Schweiz (B5), HANDELSCHWEIZ (B6), SPIRITSUISSE (B7), SOV (B10), AWS (B12), Swiss Retail (B18), FMH (B20), IG DHS (B21), SSV (B23) und santésuisse (B35) sowie kantonale Vertreter der Landwirtschaft (LBV, BOV, BVBB, FVPFL / IFELV, SOB) befürworten die Zusammenführung, unterstützt von zahlreichen Organisationen der Prävention, Medizin und der Familien (SAPPM, infodrog, NAS, Pro Familia, SUHMS, SGARM, Blaue Kreuz, FEGPA, Public Health, Croix-bleue romande, AGS, fondationdépendences, LVT, SGAP, DOJ, StiftungStillen, CRIAD, FVA, FNA, Krebsliga, IOGT, GREA, FS, Ticino Addiction, REPER, Pro Juventute), SJH (WO1), Swiss Olympic (WO2), konsumentenforum (WO11), bfu (WO12), KAPO Wallis (WO16), EKAL (KA1), Coop (EU4) und TFAG (EU5).

Nach Einschätzung des konsumentenforums (WO11) bringt die Zusammenlegung mehr Kohärenz in der Gesetzgebung und im Vollzug, wobei eine Lockerung der geltenden Regeln verhindert werden müsse.

infodrog (PO3) begrüsst die Regelung der Werbebestimmung aller alkoholischen Getränke in einem Gesetz nur, wenn die Zusammenführung zu keiner inhaltlichen Lockerung führt.

SBV (W5) und EV (B11) können sich mit der Zusammenführung nur einverstanden erklären, soweit die Verfassungsmässigkeit der Bestimmungen für Wein und Bier bejaht werden kann.

Allgemein wird davon ausgegangen, dass die Konzentration der Bestimmungen in einem Gesetz den Vollzug erleichtern wird. Als Stärken des neuen Alkoholgesetzes werden die verbesserte Übersicht und die erhöhte Verständlichkeit erwähnt. Zudem wird die Zusammenführung der Bestimmungen in einem Gesetz als Signal für eine kohärentere Alkohol- oder Präventionspolitik gewertet. Für CRIAD (PO24) wäre jedoch ein Gesetz, das sämtliche «psychoaktiven Substanzen» umfasst, erstrebenswerter.

4.1.2 Verfassungsmässigkeit

CVP (P1), AWMP (W3), SGV (W4), SAV (W6), Centre Patronal (WO3), IG Freiheit (WO8), SWK (WO13) sowie IG Klein- und Mittelbrauereien (WO14) stellen eine hinreichende Verfassungsgrundlage der im Alkoholgesetz für Bier und Wein vorgesehenen Handels- und

Werbebeschränkungen in Abrede. *economiesuisse* (W2) und SBV (W5) äussern ähnliche Bedenken und verlangen vertiefte Abklärungen. Aus den gleichen Gründen kritisch äussern sich ASCO (B2), Gilde (B3), SFF (B4), EV (B11), SW (B13), VSG (B14), SBV (B15), VELEDES (B16), Swiss Retail (B18), *hotelleriesuisse* (B19), SDV (B22), ASW (B25), SBKV (B27), die Vertreter der Gastro- und der Weinbranche sowie UPCF (KB26). Neben einer fehlenden Verfassungsgrundlage für die auf Bier und Wein anwendbaren Handels- und Werbebestimmungen stellen sie die Notwendigkeit neuer marktregulierender Massnahmen in Frage. SBKV (B27) sieht in der Unterstellung von Bier und Wein eine Verletzung der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen. Ähnliche Vorbehalte äussert Prométerre (KB1).

Demgegenüber erachten ISPMZ (PO11) und FSKZ (PO22) die verfassungsmässigen Spielräume als ausreichend für ein präventiv wirksameres Gesetz.

4.1.3 Neues Gesetz

Der Kanton Thurgau (K19) schlägt vor, die für alkoholische Getränke zu beachtenden Handels- und Werbebeschränkungen im Lebensmittelrecht zusammenzuführen. Gleiches verlangen VELEDES (B16) sowie die Vertreter der Weinbranche (ANCV, ASCV, SWBV, BSRW, SVSW, IVN, GOV). Der Kanton Basel-Stadt (K12) empfiehlt demgegenüber, die Bestimmung zum Abgabalter im revidierten Lebensmittelrecht zu streichen, da eine doppelte Regelung in zwei verschiedenen Gesetzen nicht sinnvoll sei.

SOV (B10), kantonale Vertreter der Landwirtschaft (LBV, BOV, BVBB, BVSZ, ZBB, ZBV, AZO) und Brenzer Kirsch (WO10) stellen sich zwar nicht gegen das Gesetz, halten aber fest, dass aus neuen Pflichten keine neuen Kosten entstehen dürften.

Nach Meinung der CVP (P1) wären anstelle der neuen, von ihr als kaum durchsetzbar beurteilten Massnahmen zielgerichtete Anpassungen des Krankenversicherungs-, Straf- und/oder Verantwortlichkeitsrechts vorzusehen. Zudem signalisiert sie eine klar ablehnende Haltung gegenüber einer allfälligen Weinsteuer. Wie die CVP (P1) verlangen auch AWMP (W3), SGV (W4) und SAV (W6): Bevor ein neues Gesetz geschaffen wird, sind die bestehenden Beschränkungen strikter durchzusetzen.

Ähnlich argumentiert die SVP (P2). Sie bezeichnet das vorgelegte Alkoholgesetz als ein «vollends missratener Ansatz» und kritisiert die Stossrichtung als «wirtschaftsfeindlich, unliberal und prohibitiv-interventionistisch» und fordert den Bundesrat auf, auf die Totalrevision zu verzichten und im Rahmen der bestehenden Gesetze eine wirksame und kostengünstige Strategie zu entwickeln.

AWMP (W2), SGV (W4) und SAV (W6) begründen ihre ablehnende Haltung unter anderem damit, dass sich der Bundesrat in Zusammenhang mit dem Nationalen Programm Alkohol 2008 – 2012 explizit gegen neue Massnahmen ausgesprochen habe, und verlangen eine Entschlackung und Vereinfachung des Gesetzesentwurfs. Ähnliche Forderungen stellt IG Freiheit (WO8).

Die Vertreter der Gastro- und der Weinbranche sowie UPCF (KB26) lehnen den Entwurf des Alkoholgesetzes ebenfalls ab. ASW (B25) weist den Entwurf zur vollständigen Überarbeitung zurück und VSG (B14) sowie SBV (B15) fordern, das bestehende Alkoholgesetz im Sinne des vorgelegten Spirituosensteuergesetzes zu überarbeiten. Ähnlich äussert sich Swiss Retail (B18). VSG (B14), SBV (B15), SBKV (B27), Vertreter der Weinbranche (SWBV, SVSW, IVN, GOV) und Prométerre (KB1) erachten das geltende Alkoholgesetz als genügend. Sie wünschen, die aktuelle Regelung beizubehalten und konsequent durch- und umzusetzen. Ähnlich äussern sich ASCO (B2) und Gilde (B3).

Swiss Retail (B18) verlangt eine nochmalige Überarbeitung des Gesetzes mit einer Analyse der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, der verfassungsmässigen Grundlage sowie der Angemessenheit einzelner Präventionsmassnahmen.

Centre Patronal (WO3) verweist auf zahlreiche wirksame, auch von den Branchen akzeptierte Massnahmen, die in den Kantonen bereits in Kraft seien. Eine bundesweite Regelung sei deshalb weder erwünscht noch notwendig.

Ablehnend äussert sich auch SWK (WO13).

4.2 Allgemeines zur inhaltliche Stossrichtung des Gesetzesentwurfs

Städteverband (D1) und Stadt Zürich (SG5) sowie RADIX (PO2), Blaues Kreuz (PO9), CRIAD (PO24) und Krebsliga (PO27) begrüssen eine stärkere Berücksichtigung des Jugendschutzes, NAS (PO5), DOJ (PO21), FSKZ (PO22), GREA (PO31), FS (PO33), Ticino Addiction (PO34), KKBS (PO37), Pro Juventute (PO40), Jubla (PO42) anerkennen den Vorschlag von Massnahmen gegen den risikoreichen bzw. exzessiven Alkoholkonsum. Städteverband (D1) und Stadt Zürich (SG5) sowie Sucht Info Schweiz (PO4), NAS (PO5), SUHMS (PO7), SGARM (PO8), ISPMZ (PO11), DOJ (PO21), FSKZ (PO22), Krebsliga (PO27), IOGT (PO30), GREA (PO31), FS (PO33), Ticino Addiction (PO34), FSP (PO35), VBGF (PO38) und Pro Juventute (PO40) heben die angestrebte Harmonisierung der Präventionsmassnahmen auf nationaler Ebene positiv hervor, erkennen aber zum Teil kaum Fortschritte gegenüber den bereits in vielen Kantonen geltenden Bestimmungen. Ähnlich argumentieren auch der Kanton Tessin (K27) sowie Hausärzte Schweiz (B5), FMH (B20), H+ (B26) und KKBS (PO37).

Nach Auffassung des Blauen Kreuzes (PO9) passt sich der Gesetzesentwurf den aktuellen Realitäten und Herausforderungen an. Ausserdem fördere er die Lesbarkeit und das Verständnis der Materie. Dass der Gesetzesentwurf grundsätzlich in die richtige Richtung weist, finden auch RADIX (PO2) und CRIAD (PO24). Für infodrog (PO3), SAJV (PO19) und VfS (PO41) enthält der Gesetzesentwurf verschiedene wirksame Instrumente. Infodrog (PO3) erwähnt in diesem Zusammenhang insbesondere Bestimmungen, die sich an die Zielgruppe der Jugendlichen richten. Jubla (PO42) sieht sich durch den Gesetzesentwurf in den Bemühungen im Jugendschutz unterstützt. StiftungStillen (PO23) begrüsst die Absicht, schweizweit einheitliche Regulierungsvorschriften und wirkungsvolle Durchsetzungsmassnahmen zu schaffen.

Swiss Olympic (WO2) anerkennt eine Stärkung des Jugendschutzes und begrüsst die Berücksichtigung problematischer Entwicklungen im Umfeld des Sports. SJH (WO1) erachten den Gesetzesentwurf als vollständig. SFV (WO7) beurteilt die vorgeschlagenen Massnahmen grundsätzlich als angemessen und zweckmässig und SIHA (WO17) zeigt sich mit der Stossrichtung des Gesetzes einverstanden.

EKAL (KA1) begrüsst die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Regulierung des gesamten Marktes mit alkoholischen Getränken.

Der Städteverband (D1) weist darauf hin, dass das Problem des exzessiven Alkoholkonsums und dessen Folgen insbesondere die Städte betreffen, die zunehmend mit Begleiterscheinungen wie Lärm, Abfall und Gewalt konfrontiert seien. Gemäss FDP (P3) ist diesen Begleiterscheinungen jedoch auf kantonaler Ebene zu begegnen.

Für SWK (WO13) macht der Ethanolgehalt als Hauptkriterium für die Regelung alkoholischer Getränke aus gesundheitspolitischer Sicht Sinn; nicht ausreichend sei dieses Kriterium jedoch zum Schutz geografischer Angaben und der Lauterkeit im Handel. Hier seien andere Produktspezifikationen ebenfalls zu berücksichtigen.

Nachfolgend werden einzelne Hauptkritikpunkte näher beleuchtet.

4.2.1 Wissenschaftliche Erkenntnisse

Eine zu geringe Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu gesundheitlichen und sozialen Folgen des Alkoholkonsums stellen vier Kantone (Freiburg, Neuenburg, Waadt, Tessin) sowie Hausärzte Schweiz (B5), H+ (B26), RADIX (PO2), infodrog (PO3), Sucht Info Schweiz (PO4), FSKZ (PO22), Krebsliga (PO27) und IOGT (PO30) fest. Ähnlich argumentiert der Kanton Thurgau (K19). Der Kanton Zug (K8) und die Grünen (P5) vermissen diese Erkenntnisse vor allem bei der Ausgestaltung der Werbebestimmungen.

Nach Auffassung von FVA (PO25) und KKBS (PO37) müssten auch Erkenntnissen aus der Praxis der Suchtarbeit in den Gesetzesentwurf einfließen.

Die Kantone Freiburg (K4) und Wallis (K24) sowie Hausärzte Schweiz (B5), FMH (B20), NAS (PO5), infodrog (PO3), Sucht Info Schweiz (PO4), DOJ (PO21), Krebsliga (PO27), KiM (PO29), IOGT (PO30), GREA (PO31), FS (PO33), Ticino Addiction (PO34), KKBS (PO37) und Pro Juventute (PO40) bemängeln die fehlende Abstimmung namentlich mit der WHO-Alkoholstrategie. Auch die Erkenntnisse aus dem Bericht «Herausforderungen Sucht 2010 – 2020»⁵ sollten in das neue Gesetz einfließen.

4.2.2 Prävention (allgemein)

Für Sucht Info Schweiz (PO4), ISPMZ (PO11), Suchtprävention Zürich (PO18), IOGT (PO30) und FSP (PO35) ist Alkohol kein gewöhnliches Konsumgut, sondern eine «psychoaktive Substanz». NAS (PO5), Blaues Kreuz (PO9), ISPMZ (PO11), DOJ (PO21), IOGT (PO30), GREA (PO31), FS (PO33), Ticino Addiction (PO34), FSP (PO35), VBGf (PO38), VfS (PO41) bezeichnen Alkohol als ein «Rausch- und Suchtmittel», welches, so Sucht Info Schweiz (PO4), NAS (PO5), DOJ (PO21), IOGT (PO30), GREA (PO31), FS (PO33), Ticino Addiction (PO34), FSP (PO35), VBGf (PO38), VfS (PO41) ein grosses Gefährdungspotential hat. Juvente (PO36) sieht dies ähnlich. Nach Meinung von CRIAD (PO24) müsste die Totalrevision des Alkoholgesetzes sämtliche Suchtsubstanzen einbeziehen. VBGf (PO38) möchte die Totalrevision als Chance für eine Stärkung der Prävention nutzen und FVA (PO25) erhofft sich gesetzliche Grundlagen, welche die Arbeit der Organisationen im Suchtbereich unterstützen.

Diverse Vernehmlasser beurteilen die Totalrevision sodann als verpasste Chance einer Neuausrichtung der Alkohol- und Suchtpolitik im Allgemeinen. Vor diesem Hintergrund beurteilen sie den Gesetzesentwurf als zu zaghaft, ungenügend oder mutlos – so unter anderem sieben Kantone (Zürich, Freiburg, Basel-Stadt, Jura, Wallis, St. Gallen, Tessin), Hausärzte Schweiz (B5), FMH (B20), RADIX (PO2), Sucht Info Schweiz (PO4), NAS (PO5), Blaue Kreuz (PO9) und Croix-bleue romande (PO13), SAJV (PO19), DOJ (PO21), Krebsliga (PO27), GREA (PO31), FS (PO33) und Ticino Addiction (PO34). KKBS (PO37) wertet den Entwurf als alkoholpolitisch bedenklich.

FMH (B20), NAS (PO5), DOJ (PO21), GREA (PO31), FS (PO33) und Ticino Addiction (PO34) bedauern die verpasste Chance, «die Alkoholpolitik im Spannungsfeld zwischen Freiheits- und Schutzinteressen grundsätzlich neu zu definieren». Dass sich die Politik zu stark an der Sichtbarkeit einer Gefährdung orientiert, monieren NAS (PO5), DOJ (PO21), GREA (PO31), FS (PO33), Ticino Addiction (PO34) und KKBS (PO37). Der Erläuternde Be-

⁵ Publiziert unter <http://www.bag.admin.ch/shop/00010/00506/index.html?lang=de> (Stand November 2010).

richt trage unauffälligen – aber nicht minder problematischen – Konsummustern zu wenig Rechnung. Dieser Kritik schliessen sich insbesondere FMH (B20), Sucht Info Schweiz (PO4), SPMZ (PO11), FSKZ (PO22), IOGT (PO30), SHV (PO32) und FSP (PO35) an.

Sucht Info Schweiz (PO4) und FSKZ (PO22) fordern, den Erläuternden Bericht mit Ausführungen zu den gesellschaftlichen Folgen des Alkoholkonsums zu ergänzen. Die Aussage, wonach der Grossteil der Bevölkerung Alkohol mit Genuss konsumiere, wird nach Meinung von Sucht Info Schweiz (PO4) und FSP (PO35) der Komplexität des Themas nicht gerecht. Für IOGT (PO30) und VfS (PO41) wird der Alkoholkonsum insgesamt stark verharmlosend dargestellt. Einen Mangel an gesundheits- und gesellschaftspolitischen Zusammenhängen stellen auch Blaues Kreuz (PO9), Croix-bleue romande (PO13), AGS (PO14), StiftungStillen (PO23) und SHV (PO32) fest. Ähnlich äussert sich KiM (PO29).

FMH (B20), NAS (PO5), AGS (PO14), DOJ (PO21), GREA (PO31), FS (PO33) und Ticino Addiction (PO34) vermissen suchtpolitisch fundierte Leitlinien und erkennen im Gesetzesentwurf zahlreiche Inkohärenzen. Sie schlagen vor, die Alkoholpolitik in eine umfassende Suchtpolitik zu integrieren. infodrog (PO3), FEGPA (PO10), ISPMZ (PO11), LVT (PO16), FNA (PO26), GREA (PO31), FS (PO33) sowie Ticino Addiction (PO34) vergleichen den Gesetzesentwurf mit einer Auflistung zum Teil durchaus wirksamer Regelungen, denen jedoch keine kohärente Strategie zugrunde liege. Auch Sucht Info Schweiz (PO4), FSKZ (PO22), Krebsliga (PO27) und KKBS (PO37) bemängeln eine fehlende Kohärenz. Ähnlich argumentiert SGAP (PO20). IOGT (PO30) bezeichnet den Entwurf als lückenhaft.

Der Alkoholkonsum muss nach Meinung von RADIX (PO2), Krebsliga (PO27), SHV (PO32) und Juvente (PO36) als wichtiges Thema der öffentlichen Gesundheit stärker in den Fokus gerückt werden. Ähnlich argumentiert bfu (WO12) und fordert zudem eine stärkere Berücksichtigung von Aspekten der Unfallverhütung. EKAL (KA1) hebt hervor, dass Alkohol ein grosses Gefährdungspotential beinhalte und – trotz eines Rückgang des Konsums – «immense wirtschaftliche und soziale» Kosten verursache. Da Alkohol kein gewöhnliches Genussmittel sei, sei auch eine gesonderte Behandlung gerechtfertigt. EKKJ (KA2) begrüsst die gezielte Fokussierung des problematischen Alkoholkonsums.

SGAP (PO20) vermisst Massnahmen zur Koordination der Verwendung des Alkoholzehntels und für FSP (PO35) kann nur ein umfassendes Massnahmenpaket eine nachhaltige Veränderung ermöglichen.

Nach Ansicht des Kantons Obwalden (K20) muss die Prävention aus gesundheits- und sozialpolitischen Überlegungen verstärkt werden.

Der Kanton Wallis (K24) kritisiert die einseitige Fokussierung des problematischen Alkoholkonsums und beurteilt den Entwurf hinsichtlich Prävention als zu zaghaft.

Auch H+ (B26) wünscht eine stärkere Berücksichtigung der Prävention, insbesondere zum Schutz der Jugend.

4.2.3 Schutz der Jugend

Eine verstärkte Fokussierung des Jugendschutzes im Gesetzesentwurf erkennen und begrüssen die Grünen (P5) sowie Hausärzte Schweiz (B5) und pharmaSuisse (B29). Zum Teil sehen sie aber die Wirtschaftsfreiheit stärker gewichtet als die Anliegen der öffentlichen Gesundheit. Dieser Beurteilung schliessen sich auch die Kantone Neuenburg (K18) und Waadt (K22) sowie Sucht Info Schweiz (PO4), Blaues Kreuz (PO9), Krebsliga (PO27) und KKBS (PO37) an. FSP (PO35) sieht darin jedoch einen unlösbaren Zielkonflikt.

Für ISPMZ (PO11) und Suchtprävention Zürich (PO18) ist der Alkoholmissbrauch durch Kinder und Jugendliche «eines der grössten sozialmedizinischen Probleme in der Schweiz».

SAJV (PO19) plädiert für eine wirksame Suchtpolitik, die den Jugendlichen einen verantwortlichen Umgang mit Alkohol zu erlernen ermöglicht. Hierzu bedürfe es genügend Mittel für die Umsetzung und die Evaluation entsprechender Massnahmen. Alkoholpolitik muss nach Ansicht des DOJ (PO21) als umfassende Querschnittsaufgabe verstanden werden, welche auch im Dialog mit Jugendorganisationen zu erfüllen sei.

Fünf Kantone (Genf, Luzern, Aargau, Thurgau, Wallis) sowie FSP (PO35) wünschen sich mehr Massnahmen zum Schutz der Jugend, so insbesondere Massnahmen gegen eine Verteilung zum Alkoholkonsum. KKBS (PO37) plädiert für Bestimmungen im Zeichen des Jugendschutzes, die der Früherkennung bzw. Frühintervention und damit der Schadensminderung dienen.

Der Kanton Graubünden (K9) erkennt den exzessiven Alkoholkonsum Jugendlicher als Hauptproblem und verlangt eine entsprechende Fokussierung. Er lehnt zwar den Gesetzesentwurf nicht ab, kritisiert aber die «Regulierungswut im Einzelhandel». Ähnlich argumentieren auch IG DHS (B21) und Coop (EU4) und plädieren für den Schutz der Jugend.

Der Kanton Obwalden (K20) und Centre Patronal (WO3) bezweifeln, dass Jugendliche und junge Erwachsene mit einer verschärften Gesetzgebung vor Alkoholmissbrauch geschützt werden können: Neben einer stärkeren Prävention wäre es wichtig, dass die Eltern ihre Verantwortung wieder übernehmen und erzieherisch durchgreifen. Für den SBV (B15) ist im Hinblick auf einen wirkungsvollen Jugendschutz neben einer konsequenten Durchsetzung bestehenden Rechts auch ein verstärktes Engagement der Eltern, der Schule sowie des persönlichen Umfelds erforderlich.

Für Pro Juventute (PO40) folgt der Gesetzesentwurf einem überholten Verständnis von Prävention und Jugendschutz. Die Jugendlichen seien nicht als «Risikogruppe per se» zu verstehen. Auch DOJ (PO21) betont, dass problematischer Alkoholkonsum in allen Altersgruppen existiere und damit der verantwortungsvolle Umgang mit Alkohol eine Aufgabe der ganzen Gesellschaft sei. REPER (PO39) fordert deshalb Massnahmen, welche die Gesamtheit der Probleme im Zusammenhang mit Alkohol anvisieren und nicht nur den Jugendschutz.

Suchtprävention Zürich (PO18), FSKZ (PO22) und FSP (PO35) äussern sich erstaunt, dass der Alkoholmissbrauch im Alter vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung unberücksichtigt bleibt, auch wenn der Jugendschutz speziell zu betonen sei.

4.2.4 Individuelle versus kollektive Verantwortung

Die FDP (P3) sieht im Umstand, dass jedes Problem mittels Gesetze gelöst werden soll, den Grund für eine verminderte Eigenverantwortung sowie für eine Redimensionierung der Freiräume all jener, die keine Probleme machen.

Nach Meinung von SVP (P2), SOV (B10), SBKV (B27) sowie kantonaler Vertreter der Landwirtschaft (LBV, BOV, BVBB, BVSZ, ZBB, ZBV, AZO) liegt der «schädliche» Alkoholkonsum im Bereich der Eigenverantwortung. Ähnlich argumentiert Brenzer Kirsch (WO10), der den schädlichen Alkoholkonsum als ein Gesellschaftsproblem bezeichnet. EKKJ (KA2) stellt fest, dass der Zusammenhang zwischen gesundheits- und gesellschaftspolitischen Zusammenhänge zu wenig in den Entwurf eingeflossen ist.

Auch SW (B13), VSG (B14), SBV (B15), Swiss Retail (B18), SDV (B22) und ASW (B25) plädieren für eine Stärkung der Eigenverantwortung. Für Swiss Retail (B18) hat der Staat deshalb die Konsumierenden statt nur die Anbieter alkoholischer Getränke zu fokussieren.

Nach Ansicht von Sucht Info Schweiz (PO4) und Krebsliga (PO27) werden verschiedene gesellschaftliche Akteure zu wenig zur Verantwortung gezogen. NAS (PO5), DOJ (PO21), GREA (PO31), FS (PO33) und Ticino Addiction (PO34) erinnern daran, dass der Markt seine

Verantwortung wahrnehmen müsse. Der Entwurf fokussiert für CRIAD (PO24) zu stark die individuelle Verantwortung und vernachlässigt dadurch notwendige strukturelle Massnahmen, insbesondere bei der Preisregulierung. Auch für FVA (PO25) wird der kollektiven Verantwortung nur ungenügend Rechnung getragen.

4.2.5 Regulierungsintensität

RADIX (PO2), Sucht Info Schweiz (PO4), NAS (PO5), Public Health (PO12), DOJ (PO21), FSKZ (PO22), CRIAD (PO24), Krebsliga (PO27), GREA (PO31), FS (PO33), Ticino Addiction (PO34), FSP (PO35), KKBS (PO37), Pro Juventute (PO40), VfS (PO41) stellen fest, dass etliche, hinsichtlich Wirksamkeit anerkannte Massnahmen im Gesetzesentwurf fehlen. So wünscht beispielsweise KKBS (PO37) vor allem griffige Massnahmen gegen Billigalkohol und verweist auf Artikel 3c (Meldebefugnis) des Betäubungsmittelgesetzes⁶. Auch nach Meinung von Fondation O₂ (PO17) sind Massnahmen gegen tiefe Preise sowie gegen Alkoholwerbung vorzusehen. Für IOGT (PO30) fehlen Bestimmungen zum Schutz vor alkoholbedingter Gewalt. Dieser Meinung schliessen sich KIM (PO29), ISPMZ (PO11), Stiftung Stillen (PO23) und Juvente (PO36) an und weisen auf die schwierige Situation von Kindern und Jugendlichen in alkoholbelastenden Familien hin.

Gemäss den Kantonen Freiburg (K4) und St. Gallen (K25) sowie Hausärzten Schweiz (B5) wird vor allem die Wirksamkeit struktureller Massnahmen zu wenig berücksichtigt. Strukturelle Massnahmen durch den Bund erachtet die EVP (P4) als sinnvolle Ergänzung der Prävention in Schulen und Jugendarbeit.

Der Städteverband (D1) kritisiert unter anderem den Verzicht auf verschiedene Präventionsmassnahmen struktureller Natur. Zudem überzeuge die für den Verzicht auf örtlich und zeitlich beschränkte Alkoholverbote massgebliche Begründung nicht, wonach dem Bund die entsprechende Regelungskompetenz fehle. Die Stadt Zürich (SG5) bemängelt, die beabsichtigte Verschärfung der Regulierung des Alkoholmarktes gehe zu wenig weit. Zudem würden konkrete Massnahmen gegen Billigpreise fehlen.

Die EVP (P4) sieht im Alkohol die Problemsubstanz Nr. 1; sie setzt sich deshalb für eine wirksame und griffige Alkoholgesetzgebung ein. Die Kantone Genf (K5) und Aargau (K14) betonen die Notwendigkeit wirksamer Massnahmen für einen nachhaltigen Schutz. Die SP (P6) erkennt – unterstützt von den Grünen (P5) – einige Verbesserungen des Status quo, wertet diese aber im Kampf gegen übermässigen Alkoholkonsum noch als ungenügend.

SPIRITSUISSE (B7) stimmt zwar den mit dem neuen Alkoholgesetz verfolgten Zielsetzungen zu, stellt jedoch fest, dass diese Ziele mit den ergriffenen Massnahmen kaum erreichbar seien und somit nur Scheinlösungen bieten würden. Positiv erwähnt SPIRITSUISSE (B7) die Berücksichtigung wirtschaftlicher Prozesse. Zusammen mit hotelleriesuisse (B19) setzt sie sich für eine klare Abgrenzung gegenüber dem Präventionsgesetz ein und verlangt, dass für alkoholhaltige Getränke zu beachtende Handels- und Werbebeschränkungen ausschliesslich im Alkoholgesetz verankert werden dürfen.

Für EKAL (KA1) birgt die Liberalisierung das Risiko neuer Probleme im Bereich Alkohol, weshalb ein zukunftsgerichtetes Gesetz sowie Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit nötig seien.

⁶ Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG), SR 812.121

Demgegenüber ist es für die Mehrzahl der Vertreter der Gastrobranche nicht nachvollziehbar, dass parallel zu den im Spirituosensteuergesetz vorgesehenen Liberalisierungsmassnahmen der Handel und die Werbung stärker reguliert werden sollen.

Nach Auffassung der CVP (P1) werden mit dem vorgeschlagenen Gesetz nicht die eigentlichen «Sünder», sondern die gesamte Bevölkerung bestraft. Ähnlich argumentieren AWMP (W3) und SAV (W6), die unspezifische, die gesamte Bevölkerung betreffende Massnahmen zur Lösung spezifischer Probleme entschieden ablehnen. IG Klein- und Mittelbrauereien (WO14) sieht für die breite Bevölkerung keine gesundheitliche Gefahr durch den Konsum von Wein und Bier.

Centre Patronal (WO3) sieht im neuen Alkoholgesetz einen unverhältnismässigen Eingriff in Handel und Gewerbe.

IG Freiheit (WO8) wehrt sich gegen weitere Eingriffe in Markt und Wirtschaftsfreiheit; zudem sieht sie weitere administrative Belastungen auf die Unternehmungen zukommen. grundrechte.ch (WO6) lehnt übermässige Beschränkungen des Gastgewerbes ebenso ab wie unverhältnismässig hohe Bussen. Für IG Klein- und Mittelbrauereien (WO14) zieht das Gesetz eine weitere Benachteiligung der einheimischen Kleinbrauereien nach sich, was inakzeptabel sei.

economiesuisse (W2) verlangt, im Rahmen der Gesetzgebung dem rückläufigen Konsumverhalten Rechnung zu tragen, was umso mehr zu beachten sei, als in der gleichen Zeit die Verfügbarkeit des Alkohols deutlich zugenommen habe und die Preise gesunken seien. Geteilt wird diese Haltung vom Kanton Schwyz (K10), von AWMP (W3), SGV (W4) und SAV (W6). Ähnlich argumentiert Brenzer Kirsch (W10). Auch ASCO (B2), Gilde (B3), HANDELSCHWEIZ (B6), SOV (B10), VSG (B14), SBV (B15), hotelleriesuisse (B19), SBKV (B27), kantonale Vertreter der Landwirtschaft (LBV, BOV, BVBB, BVSZ, ZBB, ZBV, AZO) sowie Vertreter der Gastro- und der Weinbranche (SWBV, SVSW, IVN, GOV) kritisieren, dass der rückgängige Alkoholkonsum der letzten Jahre nicht berücksichtigt werden. VSG (B14) und SBV (B15) beurteilen den Gesetzesentwurf deshalb als «obsolet».

Für economiesuisse (W2) geht von einem Gesetz, das sich auf Public-Health-Aspekte beschränkt, die Gefahr einer Überregulierung aus. HANDELSCHWEIZ (B6) erkennt im neuen Alkoholgesetz eine Überregulierung und spricht sich gegen die Totalrevision aus.

Die FDP (P3) erachtet die vorgeschlagenen Eingriffe in den Alkoholmarkt weder als vertretbar noch geeignet, den übermässigen Alkoholmissbrauch und seine volkswirtschaftliche und sozialen Kosten zu beschränken. Den nationalen Ruf nach Gesetzen gegen Exzesse Einzelner verurteilt die FDP (P3) als unverhältnismässigen Bürokratieausbau.

CHOCOSUISSE (B34) betont, dass Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit verhältnismässig sein und sich auf Massnahmen gegen den übermässigen Alkoholkonsum richten müssten. hotelleriesuisse (B19) fordert wegen weitgehenden und wenig zielführenden Eingriffen in den Alkoholmarkt eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzesentwurfs.

SPIRITSUISSE (B7), EV (B11), VSG (B14), SBV (B15), Swiss Retail (B18), hotelleriesuisse (B19), SBKV (B27) sowie die Vertreter der Gastro- und der Weinbranche (SWBV, SVSW, IVN, GOV) verlangen, dass sich das Gesetz auf konkrete Probleme konzentrieren soll, wozu namentlich der exzessive Alkoholkonsum Jugendlicher oder die Alkoholsucht gehöre. Mit Blick auf diese Problemfelder ist der Entwurf nach Ansicht von VSG (B14), SBV (B15), SKBV (B27) und den Vertretern der Gastrobranche weder erforderlich noch geeignet und verhältnismässig. Zu einem ähnlichen Schluss kommt auch SPIRITSUISSE (B7).

Der SBV (W5) lehnt Massnahmen ab, die die Wirtschafts- und die Konsumfreiheit unverhältnismässig einschränken. Ebenso wehrt er sich gegen Wettbewerbsverzerrungen unter dem

Vorwand des Gesundheitsschutzes und befürwortet Massnahmen des Jugendschutzes, soweit sie sinnvoll, zielführend und effizient sind.

SW (B13), SDV (B22) und ASW (B25) fordern, Ursachen statt Symptome zu bekämpfen.

IG Klein- und Mittelbrauereien (WO14) lehnt sämtliche der vorgelegten Bestimmungen zu Bier und Wein ab. Für diese biete das bestehende Recht genügend Grundlagen, um allfällige Probleme zu bekämpfen.

4.3 Schwerpunkt Werbung

Grüne (P5), RADIX (PO2), infodrog (PO3), Blaues Kreuz (PO9), FSKZ (PO22), FASE (PO28), IOGT (PO30), VfS (PO41) setzen sich für wirksame Restriktionen in den Bereichen Werbung und Sponsoring ein. infodrog (PO3) und FASE (PO28) verlangen solche Restriktionen vor allem bei Kultur- und Sportveranstaltungen. An gewissen Veranstaltungen, so Sucht Info Schweiz (PO4), Krebsliga (PO27) und IOGT (PO30), müsse im Sinne eines wirksamen Jugendschutzes das Sponsoring durch Alkoholproduzenten tabu sein. Werbung und Sponsoring für alle alkoholischen Getränke müssen auch nach Ansicht von FVA (PO25) «drastisch» beschränkt werden. IOGT (PO30) verweist auf wirksamere Werberestriktionen in weiten Teilen Europas.

SP (P6) sowie NAS (PO5), Blaues Kreuz (PO9), Public Health (PO12), Croix-bleue romande (PO13), LVT (PO16), SAJV (PO19), DOJ (PO21), FNA (PO26), GREA (PO31), FS (PO33) und Ticino Addiction (PO34) fordern eine generelle Einschränkung der Werbemöglichkeiten für alle Alkoholika im Sinne einer angemessenen Verhältnisprävention. Auch der Städteverband (D1) wünscht eine deutlich verstärkte Beschränkung der Werbung. Für ISPMZ (PO11), FSP (PO35) und VBGf (PO38) ist es geradezu unverständlich, weshalb die öffentliche Hand Werbung in ihrem Zuständigkeitsbereich fördert, zumal die Wirkung der Werbung auf den Alkoholkonsum erwiesen sei.

Nach Meinung des Kantons Waadt (K22) weisen die vorgeschlagenen Werbebeschränkungen kaum Neuerungen zu den bereits geltenden kantonalen Bestimmungen auf.

Während SKS (WO9) und FRC (WO15) eine Lockerung der Werbebestimmungen kritisieren und zu bedenken geben, dass aus Präventionssicht ein Werbeverbot für alle alkoholischen Getränke Sinn machen würde, bezweifelt Centre Patronal (WO3), dass Werberestriktionen einen signifikanten Einfluss auf den Problemkonsum haben.

Der SBV (W5) befürwortet für Bier und Wein liberale Werbebestimmungen, die den Jugendschutz fokussieren und setzt sich gegen Verschärfungen ein.

AWS (B12) hält fest, dass die Lockerung der Werbevorschriften für Fernsehen und Radio bei der Totalrevision des Alkoholgesetzes berücksichtigt und damit auch bei der Aussenwerbung vollzogen werden müsse. Einige Bestimmungen würden die kommerzielle Kommunikation unnötig einschränken und für Kantone, Städte und Gemeinden Einnahmeausfällen nach sich ziehen. So beantragt AWS (B12) Werbung für alkoholische Getränke in und an öffentlichen Verkehrsmitteln sowie auf öffentlichem wie auf privatem Grund ausdrücklich zu erlauben.

SW (B13), SDV (B22) und ASW (B25) heben hervor, dass die für Spirituosen geltenden Werbebeschränkungen bereits sehr rigoros seien und dass die Alkoholindustrie im Bereich der kommerziellen Kommunikation zusätzlich selbstregulierend aktiv ist. Auch der SBV (B15) weist auf den brancheninternen Verhaltenskodex im Bereich Werbung und Kommunikation hin.

Für die SVP (P2) gehen die Werbebeschränkungen deutlich zu weit. Ehrlicher und geradliniger wäre nach Auffassung der SVP (P2) ein vollständiges Verbot der Alkoholwerbung.

4.3.1 Einheitliche versus differenzierte Werbebeschränkungen

11 Kantone (Zürich, Bern, Graubünden, Uri, Schaffhausen, Thurgau, Obwalden, Nidwalden, Appenzell Innerrhoden, Wallis, St. Gallen) erklären sich einverstanden mit dem Vorschlag, für Spirituosen strengere Werbebeschränkungen vorzusehen als für Bier und Wein. Diese Auffassung vertreten auch GDK (K2) und die Stadt Kloten (SG1), CVP (P1), SGB (W1) sowie die nationalen Branchenverbände VELEDES (B16), IG DHS (B21), santésuisse (B35), die kantonalen Verbände LBV (KB5) und SOBV (KB17), SJH (WO1), Swiss Olympic (WO2), Centre Patronal (WO3), konsumentenforum (WO11), KAPO Wallis (WO16) und Coop (EU4).

Die EVP (P4) setzt sich demgegenüber für eine punktuelle Vereinheitlichung auf dem für Spirituosen geltenden Niveau ein.

Mit einer gewissen Zurückhaltung befürwortend äussert sich der Kanton Neuenburg (K22) und verweist darauf, dass alle alkoholischen Getränke bei Missbrauch die gleichen schädlichen Folgen haben. Die Gemeinde Kriens (SG2) äussert sich zwar positiv zu den strengeren Werbebeschränkungen für Spirituosen, meint jedoch, dass diese auch für die übrigen alkoholischen Getränke gelten müssten.

Für die Kantone Genf (K5) und Waadt (K22) ist die Differenzierung zwischen den alkoholischen Getränken nicht nachvollziehbar. Ähnliches halten die Kantone Schwyz (K10) und Tessin (K26) fest; dieser weist im Übrigen darauf hin, dass immer noch Bier das meistgetrunkene alkoholische Getränk sei. NAS (PO5), Blaues Kreuz (PO9), FEGPA (PO10), Public Health (PO12), Croix-bleue romande (PO13), LVT (PO16), SAJV (PO19), DOJ (PO21), FSKZ (PO22), FNA (PO26), KiM (PO29), GREA (PO31), FS (PO33) und Ticino Addiction (PO34) erscheint die Ungleichbehandlung der alkoholischen Getränke in der vorgeschlagenen Form nicht «gerechtfertigt», für Sucht Info Schweiz (PO4), Krebsliga (PO27) und IOGT (PO30) ist sie weder nachvollzieh- noch haltbar, für FVA (PO25) macht sie keinen Sinn und für Juvente (PO36) gibt es keinen Grund für eine differenzierte Regelung. Ähnlich sieht dies StiftungStillen (PO23). Während der Kanton Genf (K5) eine teilweise Gleichstellung der alkoholischen Getränke verlangt, fordert der Kanton Waadt (K22) eine vollständige Gleichstellung und wird dabei von fünf Kantonen (Freiburg, Zug, Basel-Land, Glarus, Tessin) sowie von bfu (WO12) unterstützt. Für SHV (PO32) müssen die Werbebestimmungen für alle alkoholischen Getränke konsequent und einheitlich geregelt werden, wobei ein umfassendes Werbeverbot wünschenswert wäre. Auch AGS (PO14), fondationdépendences (PO15), CRIAD (PO24), REPER (PO39) und Pro Juventute (PO40) lehnen differenzierte Regelungen ab, ebenso Hausärzte Schweiz (B5), HANDELSCHWEIZ (B6), SPIRITSUISSE (B7), SOV (B10), AWS (B12), FMH (B20) SSV (B23), kantonale Vertreter der Landwirtschaft (BOV, BVBB) und TFAG (EU5). Für eine einheitliche Regelung setzen sich zudem Grüne (P5), Städteverband (D1) und die Stadt Zürich (SG5) ein.

Der Kanton Luzern (K6) befürwortet, die alkoholischen Getränke längerfristig den gleichen Werberestriktionen zu unterstellen. EVP (P4) und EKAL (KA1) können sich einheitliche Werbebestimmungen für Spirituosen, Bier und Wein vorstellen, jedoch nur auf dem heutigen Niveau der für Spirituosen geltenden Vorschriften.

Für eine einheitliche Regelung auf dem Niveau der Spirituosen setzen sich zehn Kantone (Freiburg, Genf, Luzern, Bern, Zug, Schwyz, Uri, Basel-Landschaft, Glarus, Neuenburg), GDK (K2), Städteverbands (D1), die Gemeinde Kriens (SG2) und die Stadt Zürich (SG5), SGB (W1) und santésuisse (B35), eine Vielzahl von Organisationen der Prävention, Medizin und der Familien (infodrog, Sucht Info Schweiz, Pro Familia, SUHMS, SGARM, Blaues Kreuz, FEGPA, ISPMZ, Public Health, Croix-bleue romande, AGS, fondationdépendences, LVT, Suchtprävention Zürich, SGAP, FSKZ, StiftungStillen, CRIAD, FVA, FNA, Krebsliga, KiM, IOGT, GREA, FS, Ticino Addiction, FSP, Juvente, VBGF, REPER, Pro Juventute, VfS), konsumentenforum (WO11), bfu (WO12) und TFAG (EU5) ein.

Demgegenüber würden fünf Kantone (Solothurn, Graubünden, Nidwalden, Wallis, St. Gallen), die Stadt Kloten (SG1), HANDELSCHWEIZ (B6), SPIRITSUISSE (B7), SOV (B10), AWS (B12), VELEDES (B16), IG DHS (B21), SSV (B23) sowie kantonale Vertreter der Landwirtschaft (BOV, BVBB), Swiss Olympic (WO2), Centre Patronal (WO3) und Coop (EU4) eine einheitliche Ausrichtung auf den Jugendschutz befürworten. Eine Beschränkung auf den Jugendschutz reicht allerdings nach Meinung von CRIAD (PO24) im Kampf gegen den schädlichen Alkoholkonsum nicht aus.

4.3.2 Von Vernehmlassern verlangte, zusätzliche Massnahmen

Der Kanton Basel-Stadt (K12), SAPP (PO1), Fondation O₂ (PO17), StiftungStillen (PO23) und CRIAD (PO24) fordern ein generelles Werbe- und Sponsoringverbot für alkoholische Getränke. Soweit dieser Forderung nicht nachgekommen werde, wünscht der Kanton Basel-Stadt (K12) explizite Werbebestimmungen für Mobiltelefonie und Internet, was auch von Pro Familia (PO6) verlangt wird. Auch der Kanton Tessin (K26) und FVA (PO25) verlangen ein Werbeverbot in elektronischen Medien. bfu (WO12) setzt sich für gesetzliche Grundlagen ein, die allfällige, gesundheitspolitisch erforderliche Massnahmen hinsichtlich Werbung und Handel im Internet ermöglichen.

Ein generelles Werbeverbot für alkoholische Getränke wäre auch für Krebsliga (PO27) und SHV (PO32) wünschenswert. Der Kanton Jura (K17) bedauert, dass die alkoholischen Getränke überhaupt noch beworben werden dürfen.

Während FMH (B20) eine Einschränkung der Werbemöglichkeiten für alle alkoholischen Getränke verlangt, setzten sich die Kantone Zug (K8) und Wallis (K24) für stärkere Restriktionen im Bereich Werbung und Sponsoring ein.

Nach Meinung von drei Kantonen (Zug, Basel-Landschaft, Glarus) sowie Grüne (P5), Hausärzte Schweiz (B5), infodrog (PO3), Blauem Kreuz (PO9), Public Health (PO12), ISPZM (PO11), Suchtprävention Zürich (PO18), Krebsliga (PO27), FSP (PO35), VBGF (PO38), bfu (WO12) und EKAL (KA1) sollen die für alkoholische Getränke geltenden Werbebeschränkungen auch auf alkoholfreie Getränke mit gleichem Erscheinungsbild oder Produktamen angewendet werden. Gemäss EVP (P4) sollen die für alkoholische Getränke geltenden Werbebeschränkungen auf alkoholfreies Bier angewendet werden. Der Städteverband (D1) setzt sich zudem für Anpreisungsbeschränkungen analog Art. 11 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005⁷ (LGV;) ein.

Die SP (P6) verlangt – unterstützt vom Kanton Aargau (K14) sowie vom Städteverband (D1) – ein generelles Werbeverbot auf Plakaten für Spirituosen, Blaues Kreuz (PO9) für alle alkoholischen Getränke. EKKJ (KA2) wünscht ein generelles Werbeverbot für alkoholische Getränke auf öffentlichem Grund.

SKS (WO9), FRC (WO15) und EKKJ (KA2) fordern ein Werbeverbot für Spirituosen an Grossveranstaltungen sowie eine Ausdehnung des Werbeverbots auf Orte und Veranstaltungen, wo sich «im Normalfall auch» Jugendliche aufhalten resp. von diesen besucht werden.

EKKJ (KA2) wünscht zudem ein Werbeverbot auf Sportplätzen sowie an Sport- und Grossveranstaltungen.

⁷ SR 817.02

[Weitere Stellungnahmen zur Werbung finden sich in den Ausführungen zu Art. 3 und 4 E-Allg]

4.4 Schwerpunkt Handel

Alle Kantone, die sich explizit dazu geäußert haben, unterstützen die mit den Handelsbeschränkungen zu erreichenden Ziele. Auch GDK (K2), Städteverband (D1), die Städte Kloten (SG1) und Zürich (SG5), die Gemeinde Kriens, SGB (W1), SPIRITSUISSE (B7), AWS (B12) und kantonale Vertreter der Landwirtschaft (LBV, SOB) äussern sich positiv zu den vorgeschlagenen Zielen. Unterstützt werden diese zudem von SAPP (PO1), SUHMS (PO7), SGARM (PO8), Blauem Kreuz (PO9), FEGPA (PO10), Public Health (PO12), Croix-bleue romande (PO13), AGS (PO14), fondationdépendences (PO15), LVT (PO16), SGAP (PO20), StiftungStillen (PO23), CRIAD (PO24), FVA (PO25), FNA (PO26), Krebsliga (PO27), IOGT (PO30), GREA (PO31), FS (PO33), Ticino Addiction (PO34), Pro Juventute (PO40), REPER (PO39) sowie SJH (WO1), Swiss Olympic (WO2), SFV (WO7), konsumentenforum (WO11), bfu (WO12), KAPO Wallis (WO16) und TFAG (EU5). Allerdings betonen der Kanton Basel-Stadt (K12), FEGPA (PO10), Croix-bleue romande (PO13), LVT (PO16), FNA (PO26), GREA (PO31), FS (PO33), Ticino Addiction (PO34) und REPER (PO39) den Bedarf nach «griffigeren Massnahmen», um die gesetzten Ziele tatsächlich erreichen zu können. Ähnlich argumentiert SPIRITSUISSE (B7). Für SAPP (PO1) müssen diese Ziele oberste Priorität haben.

Für bfu (WO12) und EKAL (KA1) müsste der Konsum der gesamten Bevölkerung im Fokus stehen; eine Beschränkung auf Exzesse und den Jugendschutz sei ungenügend. Ähnlich argumentiert die EVP (P4), die keinen Grund sieht, warum nur die «Verleitung zum Alkoholkonsum minimiert» und nicht der Alkoholkonsum per se reduziert werden soll.

Nach Meinung des Kantons Graubünden (K9) sollte der Fokus der Handelsbeschränkungen vor allem auf den exzessiven Alkoholkonsum von Jugendlichen gelegt werden. Nach Meinung von SBV (W5), SOV (B10), IG DHS (B21), kantonalen Vertretern der Landwirtschaft (LBV, BOV, BVBB) und Coop (EU4) sollte primär der Jugendschutz ins Zentrum gestellt werden.

santésuisse (B35) lehnt das Ziel «Kontrolle des Handels» ab, HANDELSCHWEIZ (B6), SOV (B10), VELEDES (B16), IG DHS (B21), SSV (B23) und kantonale Vertreter der Landwirtschaft (BOV, BVBB) sowie Coop (EU4) opponieren gegen das Ziel «die Verleitung zum Alkoholkonsum minimieren». Centre Patronal (WO3) lehnt beide Ziele ab.

ASCO (B2), Gilde (B3), EV (B11), VSG (B14) und SBV (B15) wehren sich gegen die Bevormundung durch «fragwürdige Verbote». Auch SFF (B4) erkennt eine Überregulierung von Handel und Gewerbe. HANDELSCHWEIZ (B6), VSG (B14), SBV (B15), Swiss Retail (B18), SBKV (B27) sowie die Vertreter der Gastrobranche und Vertreter der Weinbranche (SWBV, SVSW, IVN, GOV) schliessen sich dieser Beurteilung an. Sie betonen, dass die Handelsbeschränkungen eine unverhältnismässige Einschränkung der Konsumenten darstellen würden. Deshalb verlangen sie, jede Beschränkung auf ihren tatsächlichen Nutzen zu prüfen. Für die Vertreter der Gastrobranche liegen die Problemfelder grundsätzlich ausserhalb der Gastronomie.

4.4.1 Einheitliche versus differenzierte Handelsbeschränkungen

15 Kantone (Solothurn, Zürich, Genf, Luzern, Bern, Zug, Schwyz, Uri, Basel-Stadt, Schaffhausen, Neuenburg, Thurgau, Nidwalden, Wallis, St. Gallen), GDK (K2), Städteverband (D1), die Städte Kloten (SG1) und Zürich (SG5), die Gemeinde Kriens (SG2), SGB (W1), SBV (W5), HandelSchweiz (B6), SPIRITSUISSE (B7), SOV (B10), AWS (B12), IG DHS (B21), SSV (B23), santésuisse (B35), Vertreter der Landwirtschaft (BVBB, BOV, SOB) so-

wie eine Vielzahl von Organisationen der Prävention, Medizin und der Familien (SAPPM, Blaues Kreuz, FEGPA, Public Health, Croix-bleue romande, AGS, fondationdépendences, LVT, SGAP, StiftungStillen, CRIAD, FVA, FNA, Krebsliga, IOGT, GREA, FS, Ticino Addiction, Juvente, Pro Juventute, REPER), SJH (WO1), Swiss Olympic (WO2), konsumentenforum (WO11), bfu (WO12), KAPO Wallis (WO16) und Coop (EU4) befürworten eine weitgehende Vereinheitlichung der im Handel mit alkoholischen Getränken zu beachtenden Beschränkungen.

Der Kanton Tessin (K26) erachtet die Ungleichbehandlung der alkoholischen Getränke – namentlich bei Lockvogelangeboten – als nicht zielführend.

Mit einer weitgehenden Vereinheitlichung der Handelsbeschränkungen explizit nicht einverstanden ist der Kanton Graubünden (K9), der insbesondere die neu auch für Bier und Wein vorgesehene Einzelhandelsbewilligung ablehnt. Auch economiesuisse (W2), SAV (W6), VSG (B14), SBV (B15), VELEDES (B16) SBKV (B27), Vertreter der Weinbranche (SWBV, SVSW, IVN, GOV), Prométerre (KB1) und Centre Patronal (WO3) äussern sich gegen eine Unterstellung von Bier und Wein und damit gegen einheitliche Handelsbestimmungen.

4.4.2 Von Vernehmlassern verlangte, zusätzliche Massnahmen

4.4.2.1 Preisliche Massnahmen

Der Kanton Aargau (K14), bfu (WO12) und EKAL (KA1) verlangen *Massnahmen gegen Billigalkoholangebote*. Der Kanton Waadt (K22) kritisiert, dass weiterhin Alkohol zu Billigpreisen angeboten werden kann.

Ergänzende *preisliche Massnahmen* wünschen RADIX (PO2), infodrog (PO4) Sucht Info Schweiz (PO4), NAS (PO5), Blaues Kreuz (PO9), FEGPA (PO10), ISPMZ (PO11), AGS (PO14), Suchtprävention Zürich (PO18), DOJ (PO21), FSKZ (PO22), StiftungStillen (PO23), CRIAD (PO24), FVA (PO25), FNA (PO26), Krebsliga (PO27), GREA (PO31), FS (PO33), Ticino Addiction (PO34), FSP (PO35), KKBS (PO37), VBGF (PO38), Pro Juventute (PO40), VfS (PO41), CoRoMA (PO43) sowie bfu (WO12), SKS (WO9), FRC (WO15) und EKAL (KA1).

Eine Preiserhöhung wäre nach Ansicht von Sucht Info Schweiz (PO4), ISPMZ (PO11) und VBGF (PO38) aus wirtschaftlicher Perspektive zu begrüssen, da ein «ruinöser Preiskampf» zugunsten von Qualität und Vielfalt beendet würde. Sucht Info Schweiz (PO4) ist im Übrigen überzeugt, dass eine Kombination preislicher Massnahmen notwendig ist, um den problematischen Alkoholkonsum zu senken.

Der Kanton Schaffhausen (K15) wünscht die Prüfung einer progressiven Preisgestaltung.

Sieben Kantone (Solothurn, Freiburg, Luzern, Zug, Basel-Stadt, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen) sowie Grüne (P5), Hausärzte Schweiz (B5), FMH (B20), RADIX (PO2), Sucht Info Schweiz (PO4), NAS (PO5), Blaues Kreuz (PO9), FEGPA (PO10), ISPMZ (PO11), Public Health (PO12) AGS (PO14), fondationdépendences (PO15), Suchtprävention Zürich (PO18), DOJ (PO21), FSKZ (PO22), StiftungStillen (PO23), FVA (PO25), FNA (PO26), Krebsliga (PO27), GREA (PO31), FS (PO33), Ticino Addiction (PO34), VBGF (PO38), REPER (PO39), Pro Juventute (PO40), SKS (WO9), FRC (WO15) und EKKJ (KA2) fordern die Prüfung oder Einführung einer *Lenkungsabgabe*. Die meisten setzten sich für eine Lenkungsabgabe ein, die sich nach dem Alkoholgehalt bemisst. Eine degressiv ausgestaltete Lenkungsabgabe wünscht die SP (P6), was auch für die FMH (B20), NAS (PO5), Public Health (PO12), DOJ (PO21), GREA (PO31), FS (PO33), Ticino Addiction (PO34) und EKKJ (KA2) denkbar wäre. Die SP (P6) verlangt, die Erträge zweckgebunden zur Verbilligung der Krankenkassenprämien einzusetzen.

Nach Meinung der Kantone Solothurn (K1) und Zug (K8), der Grünen (P5), Hausärzte (B5), FMH (B20), NAS (PO5), FEGPA (PO10), ISPMZ (PO11), AGS (PO14), fondationdépendences (PO15), Suchtprävention Zürich (PO18), DOJ (PO21), FSKZ (PO22), FNA (PO26), Krebsliga (PO27), GREA (PO31), FS (PO33), Ticino Addiction (PO34), VBGF (PO38) und REPER (PO39) wäre der Erlös einer Lenkungsabgabe vollständig und zweckgebunden an die Kantone auszurichten, welche die Gelder für die Prävention und für die sozialen Kosten einsetzen, die durch den problematischen Alkoholkonsum verursacht werden.

Pro Juventute (PO40) verlangt, dass ein bestimmter Teil dieser Gelder auch für Massnahmen im Jugendbereich eingesetzt würden. Blaues Kreuz (PO9) beantragt, den Erlös einer Lenkungsabgabe zugunsten von unter Artikel 13 neu definierten Trägerschaften zu verwenden.

Für den Kanton St. Gallen (K 25) wäre eine Lenkungsabgabe erst zu prüfen, wenn sich die vorgeschlagenen Massnahmen als nicht hinreichend erweisen sollten.

Damit alkoholische Getränke auch für einkommensschwächere Personen erschwinglich bleiben, setzt sich Pro Juventute (PO40) für eine sozialverträgliche Ausgestaltung der Lenkungsabgabe ein.

Zwei Kantone (Schwyz und Basel-Stadt) wünschen die Einführung von *Mindestpreisen* und werden dabei von der GDK (K2), AZO (KB25) und Fondation O₂ (PO17) unterstützt. Sucht Info Schweiz (PO4) betont, dass Mindestpreise für bestimmte Konsumgruppen sehr wirksame Instrumente seien. Der Kanton Wallis (K24) bedauert, dass der Bundesrat auf Mindestpreise verzichtet hat. Denkbar wäre ein Mindestpreis für CRIAD (PO24), unterstützt von FSP (PO35), wobei sich diese Organisation als Alternative dazu eine Erhöhung der Zölle vorstellen kann. Auch der Brennerverband (B9) beantragt die Einführung eines Mindestpreises, welcher der 1,5-fachen Alkoholsteuer des Produkts entspricht; dieser Mindestsatz sei auch auf vergorene alkoholische Getränke anzuwenden. Einen Mindestpreis für Bier verlangt die Gemeinde Kriens (SG2). Ähnlich argumentieren SKBS (SG3) und KKBS (PO37), die preisliche Massnahmen insbesondere für Bier verlangen.

Blaues Kreuz (PO9) und Juvente (PO36) fordern eine *fiskalische Gleichbehandlung aller alkoholischen Getränke* und Croix-bleue romande (PO13) wünscht die Prüfung einer generellen Alkoholsteuer. Eine Besteuerung aller alkoholischen Getränke entsprechend des Alkoholgehalts beantragen IOGT (PO30), REPER (PO39) und VfS (PO41). FVA (PO25) wünscht die Besteuerung von Wein und Bier und nach Auffassung von KiM (PO29) sollte die Spirituosensteuer auf sämtlichen alkoholischen Getränke erhoben werden. KiM (PO29) schlägt mitunter auch eine Verteuerung alkoholischer Getränke zwischen 23 und 6 Uhr vor.

4.4.2.2 Massnahmen zur Einschränkung der Erhältlichkeit

Vier Kantone (Freiburg, Luzern, Zug und Schwyz) fordern eine bundesrechtliche Grundlage für *zeitliche Alkoholverkaufsverbote*. Der Kanton Tessin (K26) verlangt, den Alkoholverkauf auf die «normalen» Geschäftszeiten zu beschränken. Der Kanton Basel-Stadt (K12) wünscht zeitliche Verkaufsbeschränkungen an spezifischen Verkaufspunkten wie zum Beispiel an Tankstellen und wird dabei von der Stadt Zürich (SG5) unterstützt. KAPO Wallis (WO16) fordert an Bahnhöfen, in Tankstellenshops sowie in den «Aperto»-Geschäften ein Verkaufsverbot ab 22 Uhr für Spirituosen und allenfalls bereits ab 21 Uhr für Bier und Wein.

Zeitliche Verkaufsverbote verlangen auch EVP (P4), Grüne (P5) und SP (P6), SGB (W1), Hausärzte Schweiz (B5) und FMH (B20). Unterstützung erhalten sie von RADIX (PO2), Sucht Info Schweiz (PO4), ISPMZ (PO11), Public Health (PO12), Suchtprävention Zürich (PO18), FSKZ (PO22), FVA (PO25), Krebsliga (PO27), IOGT (PO30), KKBS (PO37), VBGF (PO38), REPER (PO39), VfS (PO41) und EKKJ (KA2); sie verlangen ein Alkoholverkaufsverbot im Detailhandel zwischen 22 und 7 Uhr. Für ein Alkoholverkaufsverbot von 22 bis 8

Uhr setzen sich NAS (PO5), Blaues Kreuz (PO9), Croix-bleue romande (PO13), AGS (PO14), DOJ (PO21), GREA (PO31), FS (PO33) sowie Ticino Addiction (PO34) und FEGPA (PO10) ein, während fondationdépendences (PO15), LVT (PO16) sowie FNA (PO26) ein Verkaufsverbot von 22 bis 6 Uhr fordern. Juvente (PO36) spricht sich für ein nächtliches Alkoholverkaufsverbot im Detailhandel aus und die Gemeinde Kriens (SG2) für eine generell reduzierte Erhältlichkeit alkoholischer Getränke.

Für *zeitlich und örtlich begrenzte Alkoholverbote* – u.a. bei Veranstaltungen mit Risiken alkoholbedingter Gewalt oder im Umfeld von Grossanlässen – setzen sich acht Kantone (Genf, Luzern, Zug, Uri, Basel-Landschaft, Aargau, Thurgau, Tessin) und die Stadt Klotten (SG1) ein. Gleiches wünschen Grüne (P5), Hausärzte Schweiz (B5), RADIX (PO2), infodrog (PO3), Sucht Info Schweiz (PO4) ISPMZ (PO11), Public Health (PO12), AGS (PO14), Suchtprävention Zürich (PO18), FSKZ (PO22), Krebsliga (PO27), KiM (PO29), IOGT (PO30), FSP (PO35), Juvente (PO36), KKBS (PO37), VBGF (PO38), VfS (PO41), bfu (WO12) und EKAL (KA1). Auch die GDK (K2) kann sich ein solches Verbot vorstellen. Gemäss Städteverband (D1) sprechen sich die Städte für zeitlich und örtlich beschränkte Alkoholverbote aus. Er setzt sich für eine gesamtschweizerisch einheitliche Lösung ein. Der Kanton Glarus (K16) sowie die Stadt Zürich (SG5) bedauern das Fehlen einer solchen Regelung.

Während IOGT (PO30) einen neuen Artikel vorschlägt, erachten ISPMZ (PO11) und VBGF (PO38) die Musterbestimmung des Bundesrats als zweckdienlichen Vorschlag. ISPMZ (PO11), FSP (PO35) und VBGF (PO38) beurteilen den Bund als zuständig für die Regelung von Verkaufs- resp. Abgabeverboten und erachten ein entsprechendes Verbot als sinnvoll. EKKJ (KA2) fragt sich, ob auch das Mitführen alkoholischer Getränke zu untersagen wäre.

SKBS (SG3) unterstreicht ihre Forderung nach zeitlichen Beschränkungen des Verkaufs und örtlichen Verkaufsbeschränkungen bei bekannten Problemveranstaltungen.

Der Kanton Freiburg (K4), Sucht Info Schweiz (PO4) und FVA (PO25) verlangen die Einführung einer «*heure blanche*», welche ein Alkoholausschankverbot in der Gastronomie bzw. Discos, Bar oder Nachtclubs – zum Beispiel ab 4 Uhr morgens – beinhaltet.

FMH (B20), NAS (PO5), Blaues Kreuz (PO9), AGS (PO14), DOJ (PO21), GREA (PO31), FS (PO33) und Ticino Addiction (PO34) setzen sich für *Massnahmen zur quantitativen Beschränkung von Verkaufsstellen für Alkoholika* ein. Unter anderem wird die Einführung oder Prüfung von «Liquor Shops» oder einer Bedürfnisklausel empfohlen.

Die EVP (P4) will die Kantone angehalten wissen, die folgenden Arten von Verkauf nicht oder nur restriktive zu bewilligen: Alkoholverkauf «über die Gasse» an Festtagen, Alkoholverkauf an Schulfesten und auf Skipisten sowie Alkoholverkauf von Verkaufsstellen und Gastronomiebetrieben, die dafür bekannt seien, Alkoholmissbrauch zu fördern. Das Blaue Kreuz (PO9) verlangt für diese Verkäufe die Prüfung von Zulassungsbestimmungen im Sinne einer Bedürfnisklausel.

4.4.2.3 Diverse ergänzende Forderungen

Pro Familia (PO6) und Croix-bleue romande (PO13) setzen sich für ein Verbot alkoholfreier Getränken ein, die ein ähnliches Erscheinungsbild und / oder einen ähnlichen Namen haben wie alkoholhaltige Getränke. Auch für EKAL (KA1) wäre ein Verbot solcher Getränke angebracht.

SGAP (PO20) wünscht auf Etiketten alkoholischer Getränke eine Warnung betreffend Genuss von Alkohol durch Schwangere und den Hinweis auf die im Getränk enthaltenen Einheiten Alkohol sowie eine Empfehlung, wie viele Einheiten ohne Gefahr für die Gesundheit konsumiert werden können.

Der Kanton Bern (K7) fordert eine interkantonale Koordination der Handelsbestimmungen im Gastgewerbe.

Der Kanton Zug (K8) setzt sich für ein Verbot der Abgabe an «offensichtlich alkoholisierte Personen» ein.

Der Kanton Tessin (K26) regt an, die Auswirkungen der im Alkoholgesetz vorgesehenen Neuerungen auf die Volksgesundheit abklären zu lassen.

Während Blaues Kreuz (PO9) und Croix-bleue romande (PO13) gesetzliche Vorgaben zur Schulung des Verkaufspersonals fordern, wünscht FVA (PO25) obligatorische Präventionskurse für den Verkauf von Alkohol im Detailhandel, Restaurants, Diskotheken, Festivals und anderen Anlässen.

Der Kanton Neuenburg (K18) verweist darauf, dass der Verkauf alkoholischer Produkte vom Verkaufspersonal bestimmte Fähigkeiten (juristisch, sprachlich, beratend) bedinge, die im Einzelnen gesetzlich festzulegen seien.

Der Kanton Solothurn (K1) regt die Prüfung eines Konsumverbots für Jugendliche unter 16 Jahren an. Die Gemeinde Kriens (SG2) möchte für Kantone und Gemeinden die Möglichkeit eröffnet wissen, den Konsum von Alkohol auf öffentlichem Grund für eine bestimmte Zeit zu verbieten.

Im Sinne des Jugendschutzes fordern SKS (WO9) und FRC (WO15), dass Online-Bestellungen von alkoholischen Getränken von Kreditkarte und damit vom Nachweis der Volljährigkeit abhängig gemacht werden. Auch EKAL (KA1) verlangt gesetzliche Grundlagen allfällige Massnahmen hinsichtlich des Internethandels.

4.4.3 Abschliessende Bundeskompetenz versus ergänzende Zuständigkeit der Kantone

4.4.3.1 Ergänzende Zuständigkeit der Kantone

15 Kantone (Solothurn, Zürich, Genf, Luzern, Bern, Zug, Schwyz, Uri, Basel-Stadt, Schaffhausen, Neuenburg, Thurgau, Nidwalden, Wallis, St. Gallen) sowie die GDK (K2) erklären sich mit der vorgeschlagenen Aufgabenteilung einverstanden und befürworten damit eine ergänzende Zuständigkeit der Kantone. Gemäss Städteverband (D1) erachtet eine Mehrheit der Städte, die sich zur Totalrevision geäussert haben, die Möglichkeit ergänzender kantonaler Regelungen als sehr wichtig. Eine Minderheit warne jedoch vor allzu viel «Alkoholföderalismus».

Der Kanton Zug (K8) begründet seine positive Haltung gegenüber einer ergänzenden kantonalen Zuständigkeit damit, dass er bereits heute weitergehende Beschränkungen kennt als der Bund. Ähnlich argumentiert auch der Kanton Neuenburg (K18) und verweist darauf, dass die Kantone einen grossen Teil der sozialen, mit dem Alkohol verbundenen Folgen tragen müssen und deshalb – vor allem bei der Erhältlichkeit von Alkohol – einen gewissen Regelungsspielraum benötigen. Auch der Kanton Thurgau (K19) erachtet den Spielraum für eine kantonale Alkoholpolitik als notwendig. Für den Kanton Appenzell Innerrhoden (K23) ist der kantonale Gestaltungsspielraum vor allem bei der Umsetzung bzw. Gewährung von Ausnahmegewilligungen wichtig. Auch die FDP (P3) spricht sich dafür aus, den Auswirkungen des Alkoholkonsums auf kantonaler Ebene zu begegnen.

Hausärzte Schweiz (B5) und FMH (B20), infodrog (PO3), Sucht Info Schweiz (PO4), NAS (PO5), FEGPA (PO10), Public Health (PO12), AGS (PO14), Croix-bleue romande (PO13), fondationdépendences (PO15), LVT (PO16), SGAP (PO20), DOJ (PO21), StiftungStillen (PO23), CRIAD (PO24), FVA (PO25), FNA (PO26), Krebsliga (PO27), IOGT (PO30), GREA (PO31), FS (PO33), Ticino Addiction (PO34), KKBS (PO37), REPER (PO39), SJH (WO1),

Swiss Olympic (WO2), Centre Patronal (WO3), konsumentenforum (WO11), bfu (WO12) und EKAL (KA1) begrüßen grundsätzlich die den Kantonen gewährten Spielräume, um weitergehende Massnahmen ergreifen zu können.

Allerdings betont REPER (PO39), dass eine national einheitliche Lösung aus Präventions-sicht sinnvoller wäre. Diesfalls müsste jedoch der Bund seine Rolle dezidiert wahrnehmen. Dem stimmen FEGPA (PO10), LVT (PO16), FNA (PO26), GREA (PO31), FS (PO33) Ticino Addiction (PO34) zu. Auch CRIAD (PO24) würde sich im Bereich der Marktregulierung eine verstärkte Rolle des Bundes wünschen. Eine Vereinheitlichung und damit ein verstärktes Engagement des Bundes ist für REPER (PO39) insbesondere notwendig bei der Regelung des Abgabalters sowie bei den geforderten zeitlichen und örtlichen Verboten des Alkoholverkaufs.

Centre Patronal (WO3) befürwortet kantonale Spielräume, solange keine weiteren Restriktionen erlassen werden, welche die Arbeit der Branchen erschweren.

SBKV (B27) argumentiert mit der fehlenden Bundeskompetenz, den Handel mit Alkohol – und insbesondere mit Wein und Bier – abschliessend zu regeln.

4.4.3.2 Abschliessende Kompetenz des Bundes oder der Kantone

Der Kanton Graubünden (K9) spricht sich entweder für eine abschliessende Kompetenz des Bundes oder der Kantone aus. Ähnlich argumentiert Swiss Retail (B18), favorisiert jedoch eine Zuständigkeit des Bundes. Dort soll zudem nur ein Bundesamt für die Alkoholprävention zuständig sein. Blaues Kreuz (PO9) und Croix-bleue romande (PO13) stehen der Kompetenzfrage insofern kritisch gegenüber, als einerseits der Bund seine Rolle zu wenig aktiv wahrnehme und andererseits eine Vielzahl kantonaler Bestimmungen schwerlich zielführend sei.

Während HANDELSCHWEIZ (B6) die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen als unklar beurteilt, erkennen VSG (B14) und SBV (B15) keine Notwendigkeit für bundesrechtliche Regelungen, die kantonale bereits existieren.

Auch für economiesuisse (W2), AWMP (W3), SGV (W4) und SAV (W6) führt das Nebeneinander von eidgenössischen und kantonalen Regelungen zu einem gesetzgeberischen Dickicht. Sie wünschen deshalb eine abschliessende Regelung durch den Bund. Eine stärkere Regulierung seitens des Bundes wäre für den Kanton Basel-Stadt (K12) zu begrüßen.

Der Kanton Bern (K7) könnte sich eine abschliessende Bundeskompetenz sowohl in der Werbung wie im Handel vorstellen, wobei dies mindestens auf dem bisherigen Niveau der Kantone erfolgen müsste. Auch der Kanton Solothurn (K1) befürwortet eine schweizweit einheitliche Regelung des Handels und wird dabei von der Gemeinde Kriens (SG2) unterstützt. Für eine Vereinheitlichung auf Bundesebene setzen sich zudem der Kanton Luzern (K6) sowie die Stadt Zürich (SG5) ein. Schweizweit einheitliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Einzelhandelsbewilligung sind ein Anliegen des Kantons St. Gallen (K25).

Für eine abschliessende Zuständigkeit des Bundes in den Bereichen Werbung bzw. Handel sprechen sich zudem SFF (B4), HANDELSCHWEIZ (B6), SPIRITSUISSE (B7), SOV (B10), EV (B11), AWS (B12), SW (B13), VELEDES (B16), Swiss Retail (B18), hotelleriesuisse (B19), IG DHS (B21), SDV (B22), SSV (B23), ASW (B25), kantonale Vertreter der Landwirtschaft (LBV, BOV, BVBB, BVSZ, ZBB, ZBV, AZO), die Vertreter der Weinbranche (ANCV, ASCV, SWBV, BSRW, SVSW, IVN und GOV) sowie SAPP (PO1) und Coop (EU4) aus. Ergänzende kantonale Regelungen würden zu nicht umsetzbaren und uneinheitlichen Lösungen führen. Gemäss AWS (B12) führt die Doppelzuständigkeit zu einem «Dschungel an Vorschriften». IG DHS (B21) und Coop (EU4) heben hervor, dass kommunale und kantonale Sonderregelungen Kommunikation und Umsetzung sinnvoller Massnahmen massiv erschwe-

ren. Auch VELEDES (B16) setzt sich für schweizweit einheitliche Rahmenbedingungen ein, so insbesondere in Bewilligungsverfahren, bei den Patentgebühren, hinsichtlich Werbevorschriften, Verkaufsbeschränkungen sowie bei der Durchführung von Testkäufen. Für die EV (B11) müssen Regelungen auf Bundesebene schweizweit einheitliche Standards bringen. SSV (B23) und die Vertreter der Weinbranche (ANCV, ASCV, SWBV, BSRW, SVSW, IVN, GOV) plädieren aus Gründen der Transparenz, der Rechtssicherheit sowie des Binnenmarktes Schweiz für eine gesamtschweizerische Regelung. Ähnlich argumentiert SPIRITSUISSE (B7), die weitergehende örtliche Bestimmungen in einer globalisierten Welt als widersinnig bezeichnet. Vertreter der Weinbranche (ANCV, ASCV, BSRW) erinnern daran, dass die Gesetzgebung für Lebensmittel nach Artikel 118 BV dem Bund vorbehalten ist und die Kantone einzig mit dem Vollzug betraut sind. Einzelne Vertreter der Weinbranche (SWBV, SVSW, IVN, GOV) geben zudem zu bedenken, dass namentlich die Werbung mit den heutigen Kommunikationsmitteln keine räumlichen Grenzen mehr kennt und es daher – auch im Sinne der Wettbewerbsneutralität – gesamtschweizerischer Regeln bedarf. Nach Meinung des SOBV (KB17) führen die kantonal unterschiedlichen Regelungen nur zu «sinnlosem» Einkaufstourismus.

Brenzer Kirsch (WO10) spricht sich angesichts des neuen Alkoholgesetzes gegen weitere kantonale Bestimmungen aus. Für IG Freiheit (WO8) teilt die Verfassung dem Bund eine abschliessende Kompetenz zu und auch KAPO Wallis (WO16) wünscht keine weitergehenden kantonalen Bestimmungen für den Handel mit alkoholischen Getränken.

Nach Meinung von SPIRITUISSE (B7) und hotelleriesuisse (B19) verbietet die Bundesverfassung im Bereich gebrannte Wasser eine Kompetenzdelegation an die Kantone.

EKKJ (KA2) unterstützt die Absicht schweizweit einheitlicher Bestimmungen mit wirkungsvollen Durchsetzungsmechanismen.

4.5 Einzelne Artikel AlkG

1. Kapitel: Zweck und Begriffe

Art. 1 Zweck

Abs. 1

Für drei Kantone (Zug, Schaffhausen, Glarus), Sucht Info Schweiz (PO4), fondationdépendences (PO15) und Krebsliga (PO27) müsste der Gesetzeszweck stärker auf die Prävention ausgerichtet werden. Zudem sei nicht nur die individuelle Selbstverantwortung, sondern auch die gesellschaftliche Verantwortung hervorzuheben.

Aufgrund ähnlicher Überlegungen wünschen die Kantone Graubünden (K9) und Glarus (K16) sowie SP (P5), FMH (B20), NAS (PO5), Pro Familia (PO6) ISPMZ (PO11), AGS (PO14), fondationdépendences (PO15), LVT (PO16), SAJV (PO19), DOJ (PO21), FVA (PO25), FNA (PO26), GREA (PO31), SHV (PO32), FS (PO33), Ticino Addiction (PO34), FSP (PO35), VBGF (PO38) und Pro Juventute (PO40), nicht nur einen verantwortungsvollen, sondern auch einen gesundheits- und gesellschaftsverträglichen Umgang mit alkoholischen Getränken anzustreben. Der Kanton Zürich (K3) verlangt die «Förderung des verantwortungsvollen Umgangs».

Die Kantone Zug (K8) und Glarus (K16) sowie Hausärzte Schweiz (B5), infodrog (PO3), Blaues Kreuz (PO9) und Krebsliga (PO27) erachten demgegenüber den Begriff des verantwortungsvollen Umgangs als schwammig, da er weder messbar noch verbindlich sei. Auch die Stadt Zürich (SG5) bemängelt die unbestimmte Formulierung, begrüsst aber die Aufnahme eines Zweckartikels.

Vier Kantone (Zug, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Tessin) sowie EVP (P4), Grüne (P5), Hausärzte Schweiz (B5), infodrog (PO3), Sucht Info Schweiz (PO4), Blaues Kreuz (PO9), FEGPA (PO10), Public Health (PO12), Croix-bleue romande (PO13), AGS (PO14), Krebsliga (PO27), KiM (PO29), IOGT (PO30), Juvente (PO36), VfS (PO41) und EKAL (KA1) beantragen eine Formulierung, wonach die Marktregulierung mit dem Ziel des Gesundheitsschutzes erfolge. Auch ISPMZ (PO11), FSP (PO35) und VBGF (PO38) verlangen die Regulierung des Alkoholmarktes als Gesetzeszweck zu erwähnen.

Der Kanton Freiburg (K4) wünscht, dass die öffentliche Gesundheit zu schützen und die gesellschaftlichen Interessen zu berücksichtigen seien. Neben dem Gesundheitsschutz ist nach Auffassung von bfu (WO12) auch die Unfallprävention explizit als Ziele aufzuführen.

Hausärzte Schweiz (B5) sowie FMH (B20) begrüßen die im bundesrätlichen Vorschlag zum Ausdruck kommende Verstärkung des Jugendschutz. Vier Kantone (Freiburg, Graubünden, Basel-Landschaft, Glarus) wünschen aber eine Formulierung, wonach dem Jugendschutz eine besondere Beachtung zukomme. Auch NAS (PO5), Pro Familia (PO6), Blaues Kreuz (PO9), Public Health (PO12), Croix-bleue romande (PO13), AGS (PO14), fondationdépendences (PO15), LVT (PO16), SAJV (PO19), FVA (PO25), FNA (PO26), KiM (PO29), GREA (PO31), SHV (PO32), FS (PO33), Ticino Addiction (PO34), Juvente (PO36) und Pro Juventute (PO40) wünschen eine explizite Erwähnung des Jugendschutzes. Pro Juventute (PO40) regt an, die Kompetenzförderung bei Jugendlichen als Ziel zu nennen.

Die EVP (P4) sieht keinen Grund, vom bisherigen Ziel eines reduzierten Alkoholkonsums abzuweichen.

Die SVP (P2) erachtet den Zweckbeschrieb als Ausdruck eines neuen Präventionsgesetzes und bezweifelt, dass die hier definierten Ziele mit den vorgeschlagenen Instrumenten erreicht werden können. Vielmehr müsste an die Erziehung und Kontrolle durch Eltern und in geringerem Mass durch Schule und Vereine appelliert werden. Ein verantwortungsvoller Umgang mit Alkohol sei eine Frage von Erkenntnis und Selbstverantwortung.

Gemäss AWMP (W3) und SAV (W6) lässt sich der verantwortungsvolle Umgang mit Alkohol nicht mit gesetzlichen Regelungen erreichen. Ähnlich argumentieren EV (B11), VSG (B14), SBV (B15), Swiss Retail (B18), hotelleriesuisse (B19), Vertreter der Weinbranche (SWBV, SVSW, IVN und GOV) und Prométerre (KB1).

Auch für EV (B11) muss die subsidiäre Rolle des Staates klar aus dem Zweckartikel hervorgehen.

Swiss Retail (B18) hebt hervor, dass die in dieser Bestimmung enthaltenen Wertmassstäbe gesellschaftlich definiert sind und deshalb nicht in einem Gesetz geregelt werden könnten.

VSG (B14) und SBV (B15) lehnen die Unterstellung von Bier und Wein unter den Geltungsbereich des Alkoholgesetzes entschieden ab [siehe auch Ausführungen zu Art. 2 E-AlkG].

Vertreter der Weinbranche (SWBV, SVSW, IVN und GOV) weisen darauf hin, dass richtigerweise von «Konsum» und nicht von «Umgang» gesprochen werden sollte.

Abs. 2 Bst. a und b

10 Kantone (Solothurn, Freiburg, Genf, Zug, Graubünden, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Glarus, Thurgau, St. Gallen) sowie EVP (P4), Grüne (P5), SP (P6), Hausärzte Schweiz (B5), FMH (B20), infodrog (PO3), Sucht Info Schweiz (PO4), NAS (PO5), Pro Familia (PO6), Blaues Kreuz (PO9), FEGPA (PO10), ISPMZ (PO11), Public Health (PO12), Croix-bleue romande (PO13), fondationdépendences (PO15), LVT (PO16), SAJV (PO19), DOJ (PO21), FSKZ (PO22), FVA (PO25), FNA (PO26), Krebsliga (PO27), IOGT (PO30), GREA (PO31), FS (PO33), Ticino Addiction (PO34), FSP (PO35), VBGF (PO38), Pro Juventute (PO40), VfS (PO41), bfu (WO12) und EKAL (KA1) verlangen, nicht nur eine Verminderung, sondern auch

eine Verhinderung des Konsums und der damit verbundenen Schäden anzustreben. Laut KiM (PO29) und Juvente (PO36) muss zudem die Verminderung «physischer und psychischer Schäden» als Ziel formuliert werden.

SPIRITSUISSE (B7) und die Vertreter der Gastrobranche beantragen, «problematischer Alkoholkonsum» zu ersetzen durch «problematischer übermässiger Alkoholkonsum». Für Prométerre (KB1) ist unklar, was unter «problematisch» zu verstehen ist, da keine einheitliche Definition existiere. Diesem Urteil schliessen sich Vertreter der Weinbranche (SWBV, SVSW, IVN, GOV) an. Sie fordern eine Klärung in der Botschaft. Andernfalls sei der Begriff «problematisch» durch «übermässig» zu ersetzen.

Abs. 2 Bst. c

Nach Auffassung der Kantone Bern (K7), Zug (K8) und Glarus (K16) soll der Handel nicht bloss zu verantwortungsvollem Handeln angehalten werden, sondern zur Einhaltung des Gesetzes verpflichtet sein. Während der Kanton Bern (K7) eine alternative Formulierung verlangt, plädieren die Kantone Zug (K8), Glarus (K16) und Tessin (K26) sowie Grünen (P5), Hausärzte Schweiz (B5), Swiss Retail (B18) und hotelleriesuisse (B19) für eine ersatzlose Streichung. Aus den gleichen Gründen eine ersatzlose Streichung verlangen infodrog (PO3), Sucht Info Schweiz (PO4), Blaues Kreuz (PO9), FEGPA (PO10), Public Health (PO12), Krebsliga (PO27) und EKAL (KA1).

IOGT (PO30) setzt sich für eine Streichung ein, weil diese Aufforderung nicht zielführend sei, Juvente (PO36), weil es sich beim Absatz um «reine PR» handelt, und VfS (PO41) verlangt die Streichung aus Misstrauen gegenüber der branchenspezifischen Selbstregulierung. Die Grünen (P5) weisen im Übrigen darauf hin, dass die Branche nachweislich ihre Ethik-Codes nicht konsequent einhalte – mangels Sanktionen.

AWMP (W3) sieht in dieser Bestimmung eine inakzeptable Unterstellung und verlangt ihre Streichung.

Demgegenüber verlangen der Kanton Graubünden (K9) sowie SP (P6), FMH (B20) NAS (PO5), AGS (PO14), fondationdépendences (PO15), LVT (PO16), SAJV (PO19), DOJ (PO21), FSKZ (PO22), FVA (PO25), FNA (PO26), GREA (PO31), FS (PO33), Ticino Addiction (PO34) und Pro Juventute (PO40), nicht nur den Einzelhandel, sondern auch die alkoholproduzierende Industrie, den Grosshandel und die Werbebranche zu einer gesundheits- und gesellschaftsverträglichen Ausübung ihrer Tätigkeit anzuhalten. Croix-bleue romande (PO13) beantragt dieselbe Formulierung, allerdings nur für den bereits erwähnten Einzelhandel.

bfu (WO12) begrüsst die Verpflichtung des Einzelhandels ausdrücklich.

Art. 2 Begriffe

Der Kanton Freiburg (K4) begrüsst die klare Definition des Begriffs «alkoholische Getränke», der Kanton Tessin (K26) hebt positiv den Verzicht auf die Unterscheidung zwischen leichtem und schwerem Alkohol hervor. infodrog (PO3), Sucht Info Schweiz (PO4) und EKAL (KA1) begrüssen in der französischen Fassung die Formulierung «boissons alcooliques». ISPMZ (PO11) begrüsst die klaren und verständlichen Begriffen. Ähnlich äussert sich auch Jubla (PO42).

Nach Auffassung von FVA (PO25) müssten auch die generellen Ziele des Gesetzes in diesem Artikel präziser formuliert werden.

economiesuisse (W2), SAV (W6) sowie VSG (B14), SBV (B15), SBKV (B27), Vertreter der Weinbranche (SWBV, SVSW, IVN, GOV) und Prométerre (KB1) beantragen, die Begrifflichkeit so anzupassen, dass vergorene Getränke nicht mehr in den Anwendungsbereich des

Alkoholgesetzes fallen. Nach Meinung von VSG (B14) und SBV (B15) sind vergorene alkoholische Getränke Gegenstand des Lebensmittelrechts.

Bst. b

Die Stadt Zürich (SG5) kritisiert, dass «andere Alkoholarten» unter den Begriff des Ethanols subsumiert werden, obschon diese keine Ethanole seien.

Bst. c

Der Kanton Thurgau (K19) verweist auf die abweichende Definition des Begriffs der Spirituosen in der Lebensmittelgesetzgebung und wünscht eine Behebung dieser Differenz. Gemäss der Stadt Zürich (SG5) sind auch die Differenzen zu den Begriffen des Spirituosensteuergesetzes zu beheben.

Bst. e

Während der Drogistenverband (B24) die Definition des Einzelhandels begrüsst, setzt sich der Kanton Graubünden (K9) für eine begriffliche Abgrenzung des Einzelhandels von den Selbstkelterern ein mit dem Ziel, letztere vom Anwendungsbereich der Handels- und Werbebeschränkungen auszunehmen.

Bst. f

Die Kantone Freiburg (K4) und Schaffhausen (K15) sowie infodrog (PO3), Sucht Info Schweiz (PO4), Blaues Kreuz (PO9), bfu (WO12), SKS (WO9), FRC (WO15), EKAL (KA1) und EKKJ (KA2) verlangen, dass Testkäufe ohne den Begriff der Scheinkäufe definiert werden. Der Kanton Schaffhausen (K15) sowie infodrog (PO3) und Sucht Info Schweiz (PO4) schlagen als Definition der Testkäufe «Kaufhandlungen von Jugendlichen, die das gesetzliche Abgabearter noch nicht erreicht haben, mit dem Ziel, die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu kontrollieren» vor. Eine ähnliche Formulierung wünschen bfu (WO12) und EKAL (KA1). Nach FRC (WO15) müsste die Begriffsdefinition lauten: «Käufe durch Jugendliche unter dem erlaubten Verkaufsalter mit dem Ziel, die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu kontrollieren».

Die Vertreter der Gastrobranche beantragen, die Definition der Testkäufe zu streichen, da solche aus ihrer Sicht unzulässig sind.

2. Kapitel: Werbung und Abgabe an die Konsumenten und Konsumentinnen

1. Abschnitt: Werbung

Art. 3 Werbung für Spirituosen

Mit den für Spirituosen vorgeschlagenen Werbebeschränkungen einverstanden erklären sich elf Kantone (Solethurn, Zürich, Genf, Luzern, Graubünden, Uri, Schaffhausen, Thurgau, Appenzell Innerrhoden, Wallis, St. Gallen). Auch GDK (K2), Städteverband (D1), die Stadt Kloten (SG1), EVP (P4), SGB (W1), IG DHS (B21), LBV (KB5) und SOBV (KB17) sowie Infodrog (PO3), SUHMS (PO7), SGARM (PO8), Public Health (PO12), AGS (PO14), SGAP (PO20), StiftungStillen (PO23), FVA (PO25), IOGT (PO30), Pro Juventute (PO40), Jubla (PO42), SJH (WO1), Swiss Olympic (WO2), konsumentenforum (WO11), bfu (WO12), KAPO Wallis (WO16), EKAL (KA1), Coop (EU4) und TFAG (EU5) befürworten grundsätzlich die vorgeschlagenen Werbebestimmungen für Spirituosen.

infodrog (PO3), bfu (WO12) und EKAL (KA1) begrüssen die Orientierung am geltenden Recht. Jubla (PO42) hebt insbesondere die Bestimmungen hervor, die sich an Jugendliche richten.

Der Kanton Glarus (K16) beurteilt die Differenzierung zwischen Werbeträgern und Werbeorten weder als einleuchtend noch als konsistent. Er fordert, die Aufteilung wegzulassen oder im Gesetzestext verständlicher abzufassen.

[Weitere Stellungnahmen zur Werbung finden sich unter Ziff. 4.3.2 sowie in den Ausführungen zu Art. 4 E-AllG]

Abs. 1 und 2

Grüne (P5) und SP (P6) akzeptieren eine Lockerung der für Spirituosen geltenden Werbebeschränkungen nur beschränkt.

Fünf Kantone (Bern, Zug, Schwyz, Basel-Landschaft, Aargau), Hausärzte Schweiz (B5), FMH (B20) sowie NAS (PO5), Blaues Kreuz (PO9), Public Health (PO12), Croix-bleue romande (PO13), AGS (PO14), SAJV (PO19), DOJ (PO21), Krebsliga (PO27), IOGT (PO30), GREA (PO31), FS (PO33), Ticino Addiction (PO34) und Pro Juventute (PO40) lehnen die inhaltliche Lockerung der Werbebestimmungen für Spirituosen ab und beantragen, die Sachlichkeit der Werbung mit dem bereits heute geltenden Gebot der Produktebezogenheit zu ergänzen. Für die Fortführung dieses Gebots setzt sich auch santésuisse (B35) ein. Ähnlich argumentiert der Kanton Neuenburg (K18), der die Lockerung der für Spirituosen geltenden Werbebeschränkungen kritisiert. Für strengere Werbebeschränkungen setzen sich auch die Kantone Zug (K8) und Wallis (K24) ein.

Die Stadt Zürich (SG5) stellt fest, dass Jugendliche über sachliche Werbung verführt werden können und lehnt die bei der Lifestyle-Werbung vorgeschlagene Lockerung ab. Zudem würden die im Gesetzesentwurf aufgeführten Beispiele zu wenig zeigen, was sachliche Werbung sei. SPIRITSUISSE (B7) fordert eine konkrete Definition unsachlicher Werbung sowie entsprechende Präzisierungen in der Botschaft. Für SFV (WO7) und SIHA (WO17) ist die Definition unsachlicher Werbung sehr umfassend und kommt faktisch einem Werbeverbot gleich.

Nach Meinung von SW (B13), Swiss Retail (B18), SDV (B22), ASW (B25) und Centre Patronal (WO3) ist der Begriff der Sachlichkeit samt den vorgenommenen Präzisierungen unklar. Sie stellen die Frage, warum Werbung unsachlich sei, wenn sie eine Situation des Konsums zeige. Mit ähnlicher Stossrichtung argumentieren SW (B13), SDV (B22) und ASW (B25). Für die SVP (P2) ist es «grotesk», zum Konsum eines Produktes auffordernde Werbung als unsachlich zu bezeichnen, und wird dabei von SPIRITSUISSE (B7) unterstützt.

Nach Auffassung von Swiss Retail (B18) schiessen Abs. 1 und 2 «weiter über das Ziel hinaus» und sind deshalb zu streichen. Nach Meinung von AWMP (W3) und dem SAV (W6) ist der Begriff der Sachlichkeit unklar und der Begriff «Ähnliches» auslegungsbedürftig; entsprechend seien diese Bestimmungen zu streichen.

Abs. 3

SPIRITSUISSE (B7) verlangt, dass in der Botschaft die neuste Rechtsprechung (Bundesverwaltungsgericht A_6610/2009 vom 21. April 2010) zu Vergünstigungen für Spirituosen erwähnt wird. Die Vertreter der Gastrobranche und UPCF (KB26) beantragen, im Gastgewerbe die Werbung für Zugaben und Vergünstigungen auf Spirituosen zwischen 18 und 20 Uhr zu erlauben.

Abs. 4

Hausärzte Schweiz (B5) und Krebsliga (PO27) beantragen, das generelle, für Spirituosen geltende Werbeverbot auf Gebrauchsgegenständen durch ein Werbeverbot auf Gebrauchsgegenständen zu ersetzen, die hauptsächlich für Personen unter 18 Jahren bestimmt sind. SW (B13), SDV (B22) und ASW (B25) erachten Abs. 4 als unklar, und SPIRITSUISSE (B7) wünscht eine Präzisierung, wonach explizite Werbeträger (Prospekte etc.) nicht unter den Begriff des Gebrauchsgegenstands fallen.

Centre Patronal (WO3) erachtet das Werbeverbot auf Gebrauchsgegenständen ohne Bezug zu den Spirituosen als unklar.

Für SP (P6) und AWS (B12) müsste Werbung für Spirituosen in und an öffentlichen Verkehrsmitteln erlaubt sein.

Abs. 5

Der Kanton Basel-Landschaft (K13), Hausärzte Schweiz (B5) und FMH (B20) verlangen ein Werbeverbot a) bei und im Umfeld von Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen; b) auf Anlagen im Besitz des Kantons, der Gemeinden oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten. Auch NAS (PO5), Blaues Kreuz (PO9), FEGPA (PO10), ISPMZ (PO11), AGS (PO14), fondationdépendances (PO15), LVT (PO16), SAJV (PO19), DOJ (PO21), FVA (PO25), FNA (PO26), Krebsliga (PO27), GREA (PO31), FS (PO33), Ticino Addiction (PO34), FSP (PO35) und Pro Juventute (PO40) wollen die Werbung in und an Anlagen im Besitz des Kantons, der Gemeinden oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten verboten wissen. GREA (PO31), FS (PO33) und Ticino Addiction (PO34) unterstützen die Forderung nach einem Werbeverbot in Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen sowie in deren unmittelbarer Umgebung. Ohne weitere Konkretisierungen verlangt REPER (PO39) eine Vervollständigung der örtlichen Werbebeschränkungen. Für CRIAD (PO24) sind diese noch zu wenig restriktiv.

Die Kantone Zug (K8) und Basel-Landschaft (K13) sowie Sucht Info Schweiz (PO4), NAS (PO5), Blaues Kreuz (PO9), FEGPA (PO10), ISPMZ (PO11), Public Health (PO12), AGS (PO14), fondationdépendances (PO15), LVT (PO16), SAJV (PO19), DOJ (PO21), FSKZ (PO22), FVA (PO25), FNA (PO26), Krebsliga (PO27), IOGT (PO30), GREA (PO31), FS (PO33), Ticino Addiction (PO34), VBGF (PO38) Pro Juventute (PO40) und VfS (PO41) verlangen ein Werbeverbot im öffentlichen Raum sowie – zusammen mit dem Kanton Glarus (K16) – auf einsehbarem privatem Grund. Letzteres beurteilt ISPMZ (PO11) zwar als wünschenswert, aber politisch als kaum mehrheitsfähig. FSP (PO35) beantragt nur das Verbot auf öffentlichem Grund, dem sich EKKJ (KA2) anschliesst. Demgegenüber müsste für AWS (B12) die Werbung für Spirituosen auf öffentlichem und privatem Grund erlaubt sein.

Die Grünen (P5) stellen die gleiche Forderung und verlangen zudem ein Werbeverbot an Orten, die hauptsächlich von Personen unter 18 Jahren frequentiert werden. Die SP (P6) schliesst sich diesen Forderungen weitgehend an, unterstützt von SKS (WO9) und FRC (WO15) und EKKJ (KA2), die zudem ein Werbeverbot für Spirituosen an Grossveranstaltungen verlangen.

Centre Patronal (WO3) qualifiziert die Definition der Orte und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen aufgesucht werden, als unklar.

Während die Kantone Zug (K8) und Wallis (K24) Regelungen zum Sponsoring vermissen, begrüsst SPIRITSUISSE (B7), dass Sponsoring erlaubt ist.

Abs. 6

infodrog (PO3) und bfu (WO12) begrüssen die Möglichkeit der Kantone, zusätzliche Beschränkungen zu erlassen.

Demgegenüber macht ein Bundesgesetz nach Meinung von VSG (B14) und SBV (B15) keinen Sinn, wenn es den Kantonen weitergehende Beschränkungen einräumt. AWMP (W3), SAV (W6), SGV (W4), SPIRITSUISSE (B7), SOV (B10), EV (B11), AWS (B12), SW (B13), VELEDES (B16), Swiss Retail (B18), hotelleriesuisse (B19), IG DHS (B21), SDV (B22), SSV (B23), ASW (B25), Vertreter der Weinbranche (SWBV, SVSW, IVN und GOV) und kantonale Vertreter der Landwirtschaft (LBV, BOV, BVBB, BVSZ, ZBV, AZO) sowie Coop (EU4) verlangen eine abschliessende Bundesregelung und damit die Streichung von Abs. 6.

Brenzer Kirsch (WO10) spricht sich gegen weitergehende kantonale Massnahmen aus und IG Freiheit (WO8) verweist auf die abschliessende Kompetenz des Bundes gemäss Verfassung.

[Weitere Stellungnahmen zur Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen siehe Ziff. 4.4.3]

Art. 4 Werbung für die übrigen alkoholischen Getränke

Mit den für die übrigen alkoholischen Getränken geltenden Werbebeschränkungen einverstanden erklären sich im Grundsatz elf Kantone (Solothurn, Zürich, Genf, Bern, Graubünden, Schaffhausen, Thurgau, Nidwalden, Appenzell Innerrhoden, Wallis, St. Gallen) sowie die Stadt Kloten (SG1) und der SGB (W1). Ebenfalls einverstanden erklären sich HANDELSCHEWIZ (B6), IG DHS (B21), LBV (KB5), SOB (KB17), SGAP (PO20), Jubla (PO42), SJH (WO1), Swiss Olympic (WO2), Centre Patronal (WO3), konsumentenforum (WO11) und Coop (EU4).

SKS (WO9) und FRC (WO15) begrüessen, dass Jugendliche nicht als Konsumierende dargestellt werden dürfen. Auch die vorgeschlagene örtliche Werbebeschränkung begrüessen sie, betonen aber, dass diese Massnahmen nicht ausreichen würden.

Aus Sicht des Jugendschutzes als ungenügend erachtet auch Sucht Info Schweiz (PO4) die Werbebestimmungen. Ähnlich argumentieren NAS (PO5), FEGPA (PO10), ISPMZ (PO11), LVT (PO16), SAJV (PO19), DOJ (PO21), FNA (PO26), Krebsliga (PO27), KiM (PO29), IOGT (PO30), GREA (PO31), FS (PO33), Ticino Addiction (PO34), FSP (PO35) und VBG (PO38). Nach Meinung von FEGPA (PO10), LVT (PO16), FNA (PO26), GREA (PO31), FS (PO33) und Ticino Addiction (PO34) darf Alkohol nicht mit kulturellen Identifikationssymbolen beworben werden. Für FMH (B20) sind die Werbebestimmungen für Wein und Bier «lasch».

Strengere Werbebestimmungen für die Bier und Wein wünschen – mit Unterstützung der GDK (K2) – zehn Kantone (Freiburg, Luzern, Zug, Schwyz, Uri, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Glarus, Neuenburg, Waadt). Auch der Kanton Wallis (K24) könnte sich strengere Vorschriften vorstellen, will sie jedoch auf den Jugendschutz ausgerichtet wissen.

Die Gemeinde Kriens (SG2) sowie die Stadt Zürich (SG5) verlangen eine Regelung auf dem für Spirituosen geltenden Niveau. Der Städteverband (D1) schliesst sich dieser Forderung an. Sucht Info Schweiz (PO4), Pro Familia (PO6), ISPMZ (PO11), Public Health (PO12), fondationdépendences (PO15), LVT (PO16), Suchtprävention Zürich (PO18), FSKZ (PO22), FNA (PO26), KiM (PO29), GREA (PO31), FS (PO33), Ticino Addiction (PO34), FSP (PO35), VBG (PO38) und VfS (PO41) verlangen deshalb, Art. 4 zu streichen und Bier und Wein in den Anwendungsbereich von Art. 3 zu stellen. Auch Grüne (P5), SP (P6), Hausärzten Schweiz (B5), bfu (W12) und EKAL (KA1) plädieren für eine entsprechende Lösung, wobei die SP (P6) eine Ausnahme für die Werbung auf einsehbarem privatem Grund zulassen möchte.

Wegen fehlender Verfassungsgrundlage für die Regulierung von Bier und Wein beantragen economiesuisse (W2), AWMP (W3), SGV (W4) und SAV (W6) sowie AWS (B12), SW (B13), VSG (B14), SBV (B15), VELEDES (B16) und IG Freiheit (WO8) eine ersatzlose Streichung von Art. 4.

Der SBV (W5) lehnt verschärfte Werbebestimmungen für Bier und Wein ab und verlangt eine liberale, auf den Jugendschutz fokussierte Ausgestaltung der entsprechenden Bestimmungen.

Abs. 1

FMH (B20) NAS (PO5), Blaues Kreuz (PO9), Croix-bleue romande (PO13), AGS (PO14), SAJV (PO19), DOJ (PO21), Pro Juventute (PO40) und EKAL (KA1) verlangen, die Pflicht zur Sachlichkeit der Werbung auch für Bier und Wein vorzuschreiben bzw. Art. 4 entsprechend zu ergänzen.

Ähnlich argumentieren bfu (WO12), SKS (WO9) und FRC (WO15), welche die Bestimmungen allgemein als ungenügend beurteilen und verlangen, dass das Verbot von Werbung, welche ein besonderes Lebensgefühl vermittelt, für alle alkoholischen Getränke gelten müsse. Infodrog (PO3), Blaues Kreuz (PO9) und bfu (WO12) wollen preisvergleichende Angaben und das Verbot von Versprechen von Zugaben oder andern Vergünstigungen für Bier und Wein verboten wissen.

santésuisse (B35) erachtet die für Bier und Wein vorgeschlagene inhaltliche Beschränkung als kaum umsetzbar.

Abs. 2

Die EVP (P4) sowie NAS (PO5), Blaues Kreuz (PO9), Croix-bleue romande (PO13), AGS (PO14), SAJV (PO19), DOJ (PO21) und Pro Juventute (PO40) verlangen ein Werbeverbot (a) in und an öffentlichen Verkehrsmitteln, (b) in Radio und Fernsehen, (c) in und an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die öffentlichen Zwecken dienen sowie auf ihrem Areal, (d) auf Sportplätzen und Sportveranstaltungen. Nach Auffassung von FMH (B20) verlangt darüber hinaus auch ein Werbeverbot in Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen, was von Städteverband (D1) und SP (P6) unterstützt wird, sowie in deren unmittelbaren Umgebung, auf öffentlichem Grund.

Ein Werbeverbot an kulturellen und sportlichen Veranstaltungen verlangen Städteverband (D1), SKS (WO9) und FRC (WO15).

SUHMS (PO7) und SGRAM (PO8) schlagen ein Werbeverbot für Wein und Bier am Arbeitsplatz und in Unternehmenskantinen vor.

Für REPER (PO39) muss die Liste der örtlichen Werbebeschränkungen noch vervollständigt werden, in der gleichen Art und Weise, wie dies auch für die Spirituosen noch geschehen sollte.

Public Health (PO12) fordert ein generelles Werbeverbot für die unter Art. 4 Abs. 2 genannten Gebrauchsgegenständen, Publikationen und Orte.

Abs. 3

Während der Städteverband (D1) und Blaues Kreuz (PO9) verlangen, dass auch die Gemeinden ergänzende Bestimmungen zur Werbung erlassen dürfen, beantragen SOV (B10), EV (B11), AWS (B12), VSG (B14), SBV (B15), Swiss Retail (B18), hotelleriesuisse (B19), IG DHS (B21), SDV (B22), SSV (B23), ASW (B25), Vertreter der Weinbranche (SWBV, SVSW, IVN und GOV) sowie kantonale Vertreter der Landwirtschaft (LBV, BOV, BVBB, BVSZ, ZBV, AZO), Brenzer Kirsch (WO10) und Coop (EU4) eine abschliessende Bundesregelung.

[Weitere Stellungnahmen zur Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen siehe Ziff. 4.4.3]

Art. 5 Bewilligungspflicht für den Einzelhandel

Eine kantonale Bewilligung sollte, so die Meinung von CRIAD (PO24) und FVA (PO25), von obligatorischen Präventionskursen abhängig gemacht werden, wo beispielsweise der Umgang mit Betrunkenen thematisiert und Aspekte des Jugendschutzes vertieft werden. Pro

Familia (PO6) regt an, die Erteilung einer Alkoholausschankbewilligung von einem Jugendschutzkonzept abhängig zu erklären, wie dies in einigen Kantonen bereits der Fall ist.

Abs. 1 und 2

Eine kantonale Bewilligung für den Einzelhandel mit alkoholischen Getränken befürworten 15 Kantone (Solothurn, Zürich, Freiburg, Genf, Luzern, Bern, Zug, Schwyz, Uri, Basel-Stadt, Neuenburg, Thurgau, Wallis, St. Gallen, Tessin), GDK (K2), EVP (P4), SGB (W1), SBV (W5), SOV (B10), VELEDES (B16), IG DHS (B21), SSV (B23), kantonale Vertreter der Landwirtschaft (LBV, BOV, BVBB), SJH (WO1), Swiss Olympic (WO2), Centre Patronal (WO3), konsumentenforum (WO11), bfu (WO12), KAPO Wallis (WO16) und EKAL (KA1). Auch der Städteverband (D1), die Städte Kloten (SG1) und Zürich (SG5), die Gemeinde Kriens (SG2) sowie SAPP (PO1), infodrog (PO3), Sucht Info Schweiz (PO4), Blaues Kreuz (PO9), FEGPA (PO10), ISPMZ (PO11), Public Health (PO12), Croix-bleue romande (PO13), AGS (PO14), fondationdépendences (PO15), LVT (PO16), SGAP (PO20), StiftungStillen (PO23), CRIAD (PO24), FVA (PO25), FNA (PO26), Krebsliga (PO27), KiM (PO29), IOGT (PO30), FSP (PO35), Juvente (PO36), VBGF (PO38), REPER (PO39), Pro Juventute (PO40), VfS (PO41), Jubla (PO42) und Coop (EU4).

Der Kanton Uri (K11) betont, dass mit der Bewilligungspflicht nur ein absolutes Minimum an administrativem Aufwand verbunden sein dürfe.

Der Städteverband (D1) vermisst eine Vorschrift, wonach fehlbaren Einzelhändlern die Bewilligung entzogen werden könne.

Für den Kanton Graubünden (K9) ist wichtig, die Bewilligung von einer Abgabe abhängig erklären zu können. Auch der Kanton Wallis (K24) setzt sich für eine jährliche Abgabe ein. Demgegenüber verlangt der Kanton Schwyz (K10) eine kostenfreie Bewilligung und wird dabei von SOV (B10), SSV (B23), kantonalen Vertreter der Landwirtschaft (LBV, BOV, BVBB, BVSZ, ZBV, AZO) und Brenzer Kirsch (WO10) unterstützt.

Der Kanton St. Gallen (K25) begrüsst zwar eine kantonale Einzelhandelsbewilligung für Unternehmungen, die nicht schweizweit tätig sind. Für schweizweit tätige Unternehmungen verlangt er eine eidgenössische Bewilligung – anstelle der kantonalen Bewilligungen. SSV (B23) verlangt eine einzige Bewilligung für die ganze Schweiz.

AZO (KB25) wünscht eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht für «alkoholische Getränke, welche aus Vergärung ohne Zusatz von destilliertem Alkohol aus eigenen oder gesammelten Rohstoffen hergestellt» sind. Eventuell wäre die Bewilligungspflicht durch eine Meldepflicht zu ersetzen. Vertreter der Weinbranche (SWBV, SVSW, IVN und GOV) gehen davon aus, dass die Weinhandelskontrolle auch die Kontrolle der OIC-Zertifizierung umfasst.

Für Bier und Wein lehnt der Kanton Graubünden (K9) die Einführung einer Bewilligungspflicht kategorisch ab, da dies von geringem Nutzen sei und für Verwaltung und Wirtschaft nur einen Mehraufwand nach sich ziehe. Der Kanton Schaffhausen (K15) setzt sich dafür ein, dass der Handel mit alkoholischen Getränken aus Eigengewächs oder selbstgesammelten inländischen Wildgewächsen von einer Bewilligungspflicht ausgenommen wird. Zumindest für Wein und Most solle dies unbegrenzt gelten. Ähnlich argumentiert der Kanton Schwyz (K10), der eine Ausnahme wünscht für «alkoholische Getränke, welche aus Vergärung ohne Zusatz von destilliertem Alkohol aus eigenen oder gesammelten Rohstoffen hergestellt» sind. Auch er kann sich vorstellen, die Bewilligungs- durch eine Meldepflicht zu ersetzen. Verlangt wird dies von SWK (WO13).

economiesuisse (W2) und AWMP (W3) sehen keinen Bedarf nach einer bundesrechtlich vorgeschriebenen Bewilligungspflicht, zumal 25 Kantone bereits eine für alle alkoholischen Getränke geltende Regelung vorsehen würden. Gleich argumentieren auch VSG (B14) und SBV (B15).

SAV (W6) und SBKV (B27) lehnen eine Bewilligungspflicht aus grundsätzlichen Überlegungen ab. SAV (W6) führt aus, dass die Durchführung von Testkäufen keinen Bedarf nach einem amtlichen Register begründe. Auch HANDELSCHWEIZ (B6) sieht keinen Grund für eine Bewilligungspflicht, zumal eine Bewilligung kaum je verweigert werde.

Für SFF (B4), HANDELSCHWEIZ (B6), VSG (B14) und SBV (B15) besteht kein logischer Grund, die Bewilligungspflicht für den Handel mit Spirituosen auf Bier und Wein auszudehnen. VSG (B14) und SBV (B15) beurteilen dies zudem als verfassungswidrig.

Der Kanton Thurgau (K19) erachtet den Begriff «vereinfachtes Verfahren» als unklar und verlangt dessen Streichung.

Abs. 3

Die für ausschliesslich im Weinhandel Tätige vorgesehene Meldepflicht bei der Weinhandelskontrolle befürworten grundsätzlich 12 Kantone (Zürich, Genf, Luzern, Bern, Schwyz, Uri, Schaffhausen, Neuenburg, Thurgau, Nidwalden, Wallis, St. Gallen) sowie EVP (P4), SGB (W1), SBV (W5), AWS (B12), VELEDES (B16), IG DHS (B21), SSV (B23), SOBV (KB17), Centre Patronal (WO3), konsumentenforum (WO11), KAPO Wallis (WO16) und Coop (EU4). Auch FEGPA (PO10), Public Health (PO12), fondationdépendences (PO15), LVT (PO16), SGAP (PO20), FNA (PO26), IOGT (PO30), GREA (PO31), FS (PO33), Ticino Addiction (PO34), REPER (PO39) und Jubla (PO42) können sich mit dieser Sonderregelung einverstanden erklären.

Die Vorschrift als ungenügend erachten demgegenüber drei Kantone (Solothurn, Zug, Basel-Stadt) sowie GDK (K2) und Städteverband (D1). Sucht Info Schweiz (PO4), FEGPA (PO10), fondationdépendences (PO15), LVT (PO16), CRIAD (PO24), FNA (PO26), GREA (PO31), FS (PO33), Ticino Addiction (PO34) und REPER (PO39) erachten die Forderung nach einer Bewilligung als berechtigt. Für infodrog (PO3) und bfu (WO12) ist die Bewilligungspflicht unerlässlich für die Kontrolle des Angebots.

SAPPM (PO1), Blaues Kreuz (PO9), Croix-bleue romande (PO13), AGS (PO14), Stiftung Stillen (PO23), CRIAD (PO24), FVA (PO25), Krebsliga (PO27), Pro Juventute (PO40) verlangen auf diese Sonderregelung zugunsten einer allgemeinen Bewilligungspflicht zu verzichten.

Auch Swiss Olympic (WO2) lehnt diese Sonderregelung ab.

Art. 6 Einzelhandel

Der Kanton Wallis (K24) äussert sich positiv zur Aufhebung überholter Handelsbeschränkungen, wozu das Verbot des Kleinhandels im Umherziehen, durch Hausieren oder durch Sammelbestellungen gehört. Demgegenüber bedauern die Kantone Waadt (K22) und Tessin (K26) diesen Verzicht, zumal damit eine Kontrolle im Zeichen des Jugendschutzes erheblich erschwert würde. Ähnlich äussert sich die GDK (K2). VBGF (PO38) plädiert, das Alkoholverkaufsverbot durch Reisende beizubehalten. Dies wenigstens nochmals zu überdenken verlangt KKBS (PO37) und behält es sich vor, sich nötigenfalls bei den Kantonen für entsprechende Regelungen einzusetzen.

Abs. 1 Bst. a

12 Kantone (Solothurn, Genf, Luzern, Zug, Uri, Basel-Stadt, Schaffhausen, Neuenburg, Obwalden, Nidwalden, Wallis, St. Gallen), GDK (K2), Städteverband (D1), die Städte Kloten (SG1) und Zürich (SG5), die Gemeinde Kriens (SG2) sowie SGB (W1), SPIRITSUISSE (B7), SOV (B10), AWS (B12), VELEDES (B16), IG DHS (B21), SSV (B23), Vertreter der Weinbranche (SWBV, SVSW, IVN und GOV), Prométerre (KB1), kantonale Vertreter der Landwirtschaft (LBV, BOV, BVBB, SOBV), SAPPM (PO1), Public Health (PO12), AGS (PO14), SGAP (PO20), Jubla (PO42), SJH (WO1), Swiss Olympic (WO2), Centre Patronal (WO3),

konsumentenforum (WO11) und KAPO Wallis (WO16) befürworten das Abgabeverbot an unbeaufsichtigten Automaten. Unterstützung erhalten sie von Coop (EU4) und TFAG (EU5).

Der Kanton Basel-Landschaft (K13) kann einer solchen Regelung nur zustimmen, soweit diese Automaten über eine Jugendschutzprüfvorrichtung verfügen. Der Kanton Neuenburg (K18) weist darauf hin, dass die Zulassung des Automatenverkaufs eine Angebotserweiterung darstelle, die schwierig zu überwachen sei. Für den Kanton Tessin (K26) gehen vom ambulanten Verkauf, wie ihn unter anderem die Automaten ermöglichen, grosse Risiken für die Gesundheit aus.

Ein generelles Verkaufsverbot für alle öffentlich zugänglichen Automaten legen fünf Kantone (Zürich, Schwyz, Glarus, Thurgau, Waadt) nahe.

Zwei Kantone (Bern, Tessin), unterstützt von EVP (P4), Grüne (P5), SP (P6), Hausärzte Schweiz (B5) und FMH (B20) sowie infodrog (PO3), Sucht Info Schweiz (PO4), NAS (PO5), Blauem Kreuz (PO9), FEGPA (PO10), ISPMZ (PO11), Public Health (PO12), Croix-bleue romande (PO13), AGS (PO14), fondationdépendences (PO15), LVT (PO16), Fondation O₂ (PO17), Suchtprävention Zürich (PO18), SAJV (PO19), DOJ (PO21), FSKZ (PO22), StiftungStillen (PO23), CRIAD (PO24), FVA (PO25), FNA (PO26), Krebsliga (PO27), FASE (PO28), IOGT (PO30), GREA (PO31), FS (PO33), Ticino Addiction (PO34), FSP (PO35), Juvente (PO36), VBGf (PO38), REPER (PO39), Pro Juventute (PO40), VfS (PO41), bfu (WO12), SKS (WO9), FRC (WO15) und EKAL (KA1) verlangen ein Verkaufsverbot an Automaten, unabhängig davon, ob sie beaufsichtigt oder unbeaufsichtigt sind. FEGPA (PO10), LVT (PO16), FNA (PO26), GREA (PO31), FS (PO33) und Ticino Addiction (PO34) verweisen auch auf die Kosten, die eine Kontrolle der vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelung nach sich ziehen würde. Für den Kanton Jura (K17) ist die Zulassung des Verkaufs an beaufsichtigten Automaten das Gegenteil einer effizienten Prävention.

Der SBV (W5) lehnt die Vorschrift ab.

Abs. 1 Bst. b

Das Verbot der unentgeltlichen Abgabe alkoholischer Getränke an einen unbestimmten Personenkreis vorbehaltlich Degustationen unter Aufsicht befürworten 15 Kantone (Solothurn, Zürich, Genf, Luzern, Bern, Zug, Schwyz, Uri, Basel-Stadt, Schaffhausen, Neuenburg, Thurgau, Appenzell Innerrhoden, Wallis, St. Gallen), der Städteverband (D1), die Städte Kloten (SG1) und Zürich (SG5) sowie die Gemeinde Kriens (SG2). EVP (P4), SP (P6), SGB (W1), SPIRITSUISSE (B7), SOV (B10), IG DHS (B21), SSV (B23), kantonale Vertreter der Landwirtschaft (LBV, BOV, BVBB, SOBv) sowie SAPPm (PO1), Blaues Kreuz (PO9), FEGPA (PO10), Public Health (PO12), Croix-bleue romande (PO13), AGS (PO14), fondationdépendences (PO15), LVT (PO16), SGAP (PO20), StiftungStillen (PO23), CRIAD (PO24), FVA (PO25), FNA (PO26), Krebsliga (PO27), IOGT (PO30), GREA (PO31), FS (PO33), Ticino Addiction (PO34), REPER (PO39), Jubla (PO42), SJH (WO1), Swiss Olympic (WO2), konsumentenforum (WO11), bfu (WO12), KAPO Wallis (WO16), Coop (EU4) und TFAG (EU5) schliessen sich dieser Haltung an.

Nach Auffassung von SP (P6), FMH (B20), NAS (PO5), SAJV (PO19), DOJ (PO21), GREA (PO31), FS (PO33) und Ticino Addiction (PO34) muss es zulässig sein, Spirituosen auf allgemein zugänglichen Plätzen zu verkaufen, um insbesondere den einheimischen Produzenten Absatzmöglichkeiten an Märkten zu eröffnen. Auch der Kanton Wallis (K24) unterstützt die Aufhebung des für Spirituosen derzeit geltenden Verkaufsverbots auf allgemein zugänglichen Strassen und Plätzen. Damit würde die anachronistische Ungleichbehandlung von Spirituosen, Bier und Wein überwunden.

Gegenteiliger Meinung sind die Vertreter der Gastrobranche, die sich für die Fortführung eines Verkaufsverbots für Spirituosen an Wochenend- und Bauernmärkten einsetzen.

FMH (B20) zeigt neben diversen Organisationen der Prävention, Gesundheit und der Familien Verständnis, die unentgeltliche Abgabe zu Degustationszwecken zu erlauben, sofern sich die Betreuung durch das Personal nicht in einer reinen Abgabe erschöpft. FMH (B20) sowie infodrog (PO3), NAS (PO5), FEGPA (PO10), AGS (PO14), LVT (PO16), SAJV (PO19), DOJ (PO21), FVA (PO25), FNA (PO26), GREA (PO31), FS (PO33), Ticino Addiction (PO34), Pro Juventute (PO40) wünschen, dass die Beratung durch das betreuende Personal explizit vorgeschrieben wird. bfu (WO12) kann sich mit dieser Bestimmung nur einverstanden erklären, wenn bei Degustationen auch auf Risiken des Alkoholkonsums hingewiesen wird.

Gemäss den Kantonen Freiburg (K4) und Zug (K8) sowie Sucht Info Schweiz (PO4), FSKZ (PO22) und IOGT (PO30) darf der Ausschank nur durch Personen erfolgen, die spezifisch informiert und ausgebildet sind und – laut Sucht Info Schweiz (PO4) und FSKZ (PO22) – durch die vorgesetzten Stellen unterstützt werden. Für Juvente (PO36) muss das Personal die Jugendvorschriften kennen und einhalten. Blaues Kreuz (PO9) und fondationdépendences (PO15) beantragen, die Bestimmung zu ergänzen mit einem Verbot von Degustationen, die ohne professionelle Produktberatung durch Personal durchgeführt werden.

Der Kanton Appenzell Innerrhoden (K23) erachtet die Aufsicht durch entsprechend ausgebildetem Personal als zu weitgehend.

Eine präzisere Formulierung, damit Degustationen an Weinmessen bzw. Weindegustationen auch weiterhin möglich bleiben, verlangen die Vertreter der Weinbranche (SWBV, SVSW, IVN und GOV) – unterstützt von Prométerre (KB1) – und wünschen eine entsprechende Klärung in der Botschaft und eine abschliessende Regelung auf Bundesebene. EKAL (KA1) fordert, im Erläuternden Bericht den Unterschied zwischen unbestimmtem und bestimmtem Personenkreis zu präzisieren.

infodrog (PO3), Sucht Info Schweiz (PO4), die FSKZ (PO22), IOGT (PO30) und VfS (PO41) verlangen aus Gründen des Jugendschutzes ein uneingeschränktes Abgabeverbot für Warenmuster.

Demgegenüber wünschen SPIRITSUISSE (B7), hotelleriesuisse (B19), die Vertreter der Gastrobranche und UPCF (KB26), die unentgeltliche Abgabe nur zu verbieten, wenn sie zu Werbezwecken erfolgt. Andernfalls wäre es in der Gastronomie verboten, einem Gast ein Glas Wein zu offerieren.

Gegen das Verbot der unentgeltlichen Abgabe äussert sich der Kanton Nidwalden (K21). Unterstützt wird er dabei von der GDK (K2) und vom SBV (W5).

economiesuisse (W2) beantragt, auf das Verbot der unentgeltlichen Abgabe vollständig zu verzichten, da das Abgabealter bzw. das Weitergabeverbot zur Wahrung der Jugendschutzinteressen reiche.

VSG (B14) und SBV (B15) lehnen Abs. 1 ab, da er überflüssig (Abs. 1 Bst. a), verfassungswidrig und nicht zielführend (Abs. 1 Bst. b) sei.

Abs. 2

Für FEGPA (PO10), fondationdépendences (PO15), LVT (PO16), FNA (PO26), GREA (PO31), FS (PO33) und Ticino Addiction (PO34) ist die ergänzende Zuständigkeit der Kantone unerlässlich.

Croix-bleue romande (PO13) akzeptiert die ergänzende Zuständigkeit der Kantone nur, wenn der Bund genügend wirksame Rahmenbestimmungen erlässt.

SAPPM (PO1) lehnt kantonale Kompetenzen im Einzelhandel ab, ebenso economiesuisse (W2), AWMP (W3), SGV (W4) sowie die Mehrheit der Gastro-Vertreter.⁸ Auch SFF (B4), HANDELSCHWEIZ (B6), SPIRITSUISSE (B7), SOV (B10), EV (B11), AWS (B12), VSG (B14), SBV (B15), VELEDES (B16), Swiss Retail (B18), hotelleriesuisse (B19), IG DHS (B21), SSV (B23), SBKV (B27), Vertreter der Weinbranche (SWBV, SVSW, IVN, GOV), kantonale Vertreter der Landwirtschaft (LBV, BOV, BVBB, BVSZ, ZBV, SOBV, AZO), UPCF (KB26), IG Freiheit (WO8), Coop (EU4) und TFAG (EU5) wehren sich gegen ergänzende kantonale Regelungen. Nach Meinung des SOBV (KB17) führen diese nur zu «sinnlosem» Einkaufstourismus.

[Weitere Stellungnahmen zur Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen siehe Ziff. 4.4.3]

Art. 7 Gewährung von Vergünstigungen

Nach Meinung von infodrog (PO3) ist die Bestimmung in der vorliegenden Form weder kommunizier- noch durchsetzbar; zudem sei sie ungenügend. ISPMZ (PO11), FSP (PO35) und VBGF (PO38) beantragen ein Verbot von Vergünstigungen, mit denen Konsumenten zum Alkoholkonsum angelockt werden.

Für die CVP (P1) ist denkbar, die Bestimmung durch ein generelles Verbot von «All you can drink»-Partys zu ersetzen. Die Abgabe alkoholischer Getränke gegen einen mengenunabhängigen Pauschalpreis wollen SP (P6) und FMH (B20), NAS (PO5), Blaues Kreuz (PO9), ISPMZ (PO11), Public Health (PO12), Croix-bleue romande (PO13), AGS (PO14), SAJV (PO19), DOJ (PO21), FSKZ (PO22), GREA (PO31), FS (PO33), Ticino Addiction (PO34), FSP (PO35), VBGF (PO38) sowie Pro Juventute (PO40) verboten wissen, ebenso Trinkspiele und die Gratis-Abgabe alkoholischer Getränke. Umsatzfördernde Trinkspiele sollen auch nach Meinung von Suchtprävention Zürich (PO18) verboten werden.

VSG (B14), SBV (B15), IG DHS (B21) und Coop (EU4) verlangen die Streichung des gesamten Artikels. grundrechte.ch (WO6) begründet die ablehnende Haltung damit, dass die Bestimmung nicht zielführend sei und eine übermässige Einschränkung des Gastgewerbes nach sich ziehe. Der exzessive Alkoholkonsum durch Jugendliche finde ausserhalb der Gastronomie statt. Dem stimmt Centre Patronal (WO3) zu und weist den Artikel ebenfalls zurück.

Abs. 1

Das für Spirituosen vorgesehene Verbot von Lockvogelangeboten befürworten 17 Kantone (Solothurn, Zürich, Freiburg, Genf, Luzern, Bern, Zug, Schwyz, Uri, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Schaffhausen, Glarus, Neuenburg, Appenzell-Innerrhoden, Wallis), GDK (K2), die Städte Kloten (SG1) und Zürich (SG5), die Gemeinde Kriens (SG2), Hausärzte Schweiz (B5), VELEDES (B16), FMH (B20), santésuisse (B35) und kantonale Vertreter der Landwirtschaft (LBV, SOBV) sowie SAPPM (PO1), SUHMS (PO7), SGARM (PO8), Public Health (PO12), AGS (PO14), SGAP (PO20), StiftungStillen (PO23), FVA (PO25), Krebsliga (PO27), IOGT (PO30), Pro Juventute (PO40), Jubla (PO42), SJH (WO1), Swiss Olympic (WO2), konsumentenforum (WO11), bfu (WO12), KAPO Wallis (WO16) und TFAG (EU5).

Gemäss Einschätzung der Vertreter der Gastrobranche stellen Vergünstigungen für Spirituosen zu Apérozeiten gesundheitspolitisch kein Problem dar, weshalb sie zwischen 18 und 20

⁸ Die Kantonalsektion Basel-Landschaft, Bern und Schwyz schliessen sich dieser Position nicht an.

Uhr im Gastgewerbe erlaubt sein sollen. SPIRITSUISSE (B7) beantragt, das Verbot der Vergünstigungen auf solche zu beschränken, die öffentlich angekündigt werden. Sie fordert zudem gleiche Vorschriften für alle alkoholischen Getränke.

Abs. 2

Das zeitlich beschränkte Lockvogelverbot für Bier und Wein können drei Kantone (Basel-Landschaft, Wallis, St. Gallen), GDK (K2), die Stadt Kloten (SG1), SGAP (PO20), Jubla (PO42), konsumentenforum (WO11), KAPO Wallis (WO16) und TFAG (EU5) unterstützen. Nach Einschätzung des Kantons Basel-Landschaft (K13) würde mit einem generellen Verbot verbreitete und unproblematische Gepflogenheiten unter Strafe gestellt.

Die Kantone Graubünden (K9) und Nidwalden (K21), HandelSchweiz (B6), SPIRITSUISSE (B7), SOV (B10), VELEDES (B16), IG DHS (B21), SSV (B 23), die kantonalen Vertreter der Landwirtschaft und Coop (EU4) erachten die für Bier und Wein vorgesehene zeitliche Beschränkung als zu weit gehend. Dieser Beurteilung schliessen sich Swiss Olympic (WO2), Centre Patronal (WO3) und Brenzer Kirsch (WO10) an. Swiss Olympic (WO2) weist darauf hin, dass Wochenendregelungen in der Praxis nicht durchsetzbar seien.

Als ineffizient erachtet der Kanton Neuenburg (K18) ein auf die Wochenenden begrenztes Lockvogelverbot, zumal Feiertage zum Teil unberücksichtigt bleiben würden.

Der Kanton Graubünden (K9) sieht in der für Bier und Wein vorgesehenen Regelung eine unangemessene Einschränkung der gesamten Bevölkerung und schlägt im Hinblick auf einen verbesserten Jugendschutz vor, das Abgabalter einheitlich bei 18 Jahren anzusetzen.

Als zu wenig weitgehend wird diese Bestimmung von 17 Kantonen (Solothurn, Freiburg, Genf, Luzern, Bern, Zug, Schwyz, Uri, Basel-Stadt, Aargau, Schaffhausen, Glarus, Neuenburg, Thurgau, Waadt, Appenzell-Innerrhoden, Tessin), dem Städteverband (D1), der Stadt Zürich (SG5), einer Vielzahl von Organisationen der Prävention, Medizin und der Familien (SAPPM, RADIX, infodrog, Sucht Info Schweiz, NAS, Blaues Kreuz, FEGPA, ISPMZ, Public Health, Croix-bleue romande, AGS, fondationdépendences, LVT, SAJV, DOJ, StiftungStillen, CRIAD, FVA, FNA, Krebsliga, FASE, IOGT, GREA, FS, Ticino Addiction, FSP, Juvente, VBGF, REPER, Pro Juventute, VfS) sowie SJH (WO1), bfu (WO12), SKS (WO9) und FRC (WO15) beurteilt.

Der Kanton Appenzell Innerrhoden (K23) setzt sich zwar für eine restriktivere Lösung ein, wobei Wirte auch weiterhin ihren Gästen eine Runde offerieren oder ein Mehrgang-Menu inklusive Wein ausgeben dürfen sollen. Auch preislich attraktive Pauschalangebote für Essen und Trinken müssten erlaubt bleiben.

Elf Kantone (Freiburg, Genf, Zug, Uri, Basel-Stadt, Aargau, Schaffhausen, Glarus, Thurgau, Waadt, Tessin), Hausärzte Schweiz (B5), FMH (B20), santésuisse (B35) sowie die meisten Organisationen der Prävention, Gesundheit und der Familien (RADIX, infodrog, Sucht Info Schweiz, NAS, Blaues Kreuz, FEGPA, ISPMZ, Public Health, Croix-bleue romande, AGS, fondationdépendences, LVT, Suchtprävention Zürich, SAJV, DOJ, FSKZ, StiftungStillen, CRIAD, FVA, FNA, Krebsliga, FASE, KiM, IOGT, GREA, FS, Ticino Addiction, FSP, Juvente, VBGF, REPER, Pro Juventute, VfS), EKAL (KA1) und EKKJ (KA2) plädieren für ein generelles Verbot von Lockvogelangeboten für alle alkoholischen Getränke und damit für eine Streichung von Abs. 2 ein. EVP (P4), Grüne (P5) und SP (P6) sowie der Städteverband (D1) schliessen sich dieser Forderung an. Auch bfu (WO12), SKS (WO9) und FRC (WO15) beantragen ein generelles Verbot von Lockvogelangeboten. Sollte jedoch an mildereren Regeln für Wein und Bier festgehalten werden, fordert bfu (WO12) zumindest eine zeitliche Ausdehnung des Verbots auf 19 bis 9 Uhr. Der Kanton Luzern (K6) erachtet eine Ausdehnung des generellen Lockvogelverbots auf Bier und Wein als gerechtfertigt. Wenig Verständnis für eine ungleiche Regelung zeigt auch der Kanton Tessin (K26).

Die Kantone Zürich (K3) und St. Gallen (K25) schlagen vor, Lockvogelangebote erst vollständig zu verbieten, wenn sie sich tatsächlich als ein Problem erweisen sollten. Der Kanton Bern (B7) setzt sich für eine schweizweit einheitliche Regelung ein und verweist auf sein Verbot der Gratisabgabe.

Die Gemeinde Kriens (SG2) verlangt eine Ausdehnung der ab 21 Uhr für Bier und Wein verbotenen Lockvogelangebote auf alle Wochentage. Die EVP (P4) kann sich eine Ausdehnung des zeitlich begrenzten Lockvogelverbots im Minimum auf den Donnerstag bzw. auf alle Wochentage vorstellen. Zudem soll die Beschränkung auch für den Einzelhandel gelten.

Wegen fehlender Verfassungsgrundlage für die Regulierung von Bier und Wein beantragen AWMP (W3), SGV (W4), SBV (W5) und Centre Patronal (WO3) die Streichung von Abs. 2. Gleiches verlangen HandelSchweiz (B6), SOV (B10), VELEDES (B16), hotelleriesuisse (B19), SSV (B23), Prométerre (KB1), Vertreter der Gastro- und der Weinbranche, kantonale Vertreter der Landwirtschaft und Brenzer Kirsch (WO10).

HANDELSCHWEIZ (B6), hotelleriesuisse (B19) und die Vertreter der Gastrobranche betonen, dass übermässiger Alkoholkonsum ausserhalb des Gastgewerbes stattfindet. Zudem sei Wein davon nicht betroffen. Prométerre (KB1) schliesst sich dieser Sichtweise an: Das Verbot von Happy-Hours führe zu einer einseitigen, unsachlichen Beschränkung des Gastgewerbes bzw. der persönlichen Freiheit von Erwachsenen und sei nicht nötig. Auch für hotelleriesuisse (B19) ist Abs. 2 zu wenig zielführend und bietet lediglich eine Scheinlösung.

Art. 8 Abgabebeschränkungen für alkoholische Getränke im Einzelhandel

Der Kanton Tessin (K26) schlägt vor, dass die Kantone im öffentlichen Interesse weitere Abgabebeschränkungen vorsehen können.

VSG (B14), SBV (B15) und Vertreter der Weinbranche (SWBV, SVSW, IVN, GOV) erachten den ganzen Artikel als überflüssig, da geltendes Recht wiederholt würde.

Abs. 1

15 Kantone (Solothurn, Zürich, Genf, Luzern, Bern, Zug, Schwyz, Uri, Basel-Stadt, Schaffhausen, Neuenburg, Thurgau, Nidwalden, Wallis, St. Gallen), GDK (K2), die Städte Kloten (SG1) und Zürich (SG5) sowie die Gemeinde Kriens (SG2) befürworten das Abgabeverbot für Spirituosen an unter 18-jährige bzw. an unter 16-jährige für Wein und Bier. Gleicher Meinung sind SBV (W5), HANDELSCHWEIZ (B6), SPIRITSUISSE (B7), SOV (B10), EV (B11), AWS (B12), VELEDES (B16), IG DHS (B21), SSV (B23), santésuisse (B35) und kantonale Vertreter der Landwirtschaft (LBV, BOV, BVBB und SOBV) sowie SAPP (PO1), infodrog (PO3), Pro Familia (PO6), FEGPA (PO10), Public Health (PO12), AGS (PO14), fondationdépendences (PO15), LVT (PO16), SAJV (PO19), SGAP (PO20), StiftungStillen (PO23), CRIAD (PO24), FVA (PO25), FNA (PO26), Krebsliga (PO27), GREA (PO31), FS (PO33), Ticino Addiction (PO34), REPER (PO39), Pro Juventute (PO40), Jubla (PO42), SJH (WO1), Swiss Olympic (WO2), Centre Patronal (WO3), konsumentenforum (WO11), KAPO Wallis (WO16), EKAL (KA1), EKKJ (KA2), Coop (EU4) und TFAG (EU5).

Gemäss Städteverband (D1) können sich verschiedene Städte mit einer abgestuften Regelung des Abgabealters einverstanden erklären. Auch die EVP (P4) begrüsst ein gestuftes Abgabealter, damit ein verantwortungsvoller Umgang mit Alkohol schrittweise gelernt werden kann.

Der Kanton Bern (K7) wünscht eine schweizweit einheitliche Regelung des Abgabealters.

Während der Kanton Graubünden (K9) die Prüfung eines Abgabealters 18 für alle alkoholischen Getränke anregt, sprechen sich die Kantone Solothurn (K1) und Nidwalden (K21) für ein einheitlich geregeltes Abgabealter. Unterstützt werden sie vom Kanton Neuenburg (K18),

der sich von einem einheitlich festgelegten Abgabeadalter eine erhöhte Effizienz verspricht. Auch Blaues Kreuz (PO9), Croix-bleue romande (PO13), AGS (PO14), IOGT (PO30) und bfu (WO12) setzen sich für ein einheitliches Abgabeadalter 18 für alle alkoholischen Getränke ein. Gemäss Städteverband (D1) setzen sich diverse Städte aus Gründen der Praktikabilität für ein einheitliches Abgabeadalter ein. Pro Familia (PO6) befürwortet zwar das Abgabeadalter 16/18, verweist aber darauf, dass einige europäische Länder ein einheitliches Abgabeadalter 18 kennen. Für FEGPA (PO10), LVT (PO16), FNA (PO26), GREA (PO31), FS (PO33) und Ticino Addiction (PO34) entspricht ein einheitliches Abgabeadalter der Logik.

Abs. 2

Das Weitergabeverbot begrüßen 13 Kantone (Solothurn, Zürich, Genf, Luzern, Bern, Zug, Schwyz, Uri, Basel-Stadt, Schaffhausen, Glarus, Neuenburg, Thurgau), GDK (K2), die Städte Kloten (SG1) und Zürich (SG5) sowie die Gemeinde Kriens (SG2). Auch SBV (W5), Hausärzte Schweiz (B5), HANDELSCHWEIZ (B6), SOV (B10), EV (B11), AWS (B12), VELEDES (B16), FMH (B20), SSV (B23), santésuisse (B35), kantonale Vertreter der Landwirtschaft (LBV, BOV, BVBB und SOB), SJH (WO1), Swiss Olympic (WO2), Centre Patronal (WO3), SKS (WO9), konsumentenforum (WO11), FRC (WO15), KAPO Wallis (WO16), EKAL (KA1), EKKJ (KA2) und TFAG (EU5) befürworten das Weitergabeverbot. Ein wichtiges Signal im Kampf gegen die Umgehung des Abgabeadalters stellt das Weitergabeverbot für die meisten Organisationen der Prävention, Gesundheit und der Familien dar.

Auch der Städteverband (D1) wertet das Weitergabeverbot – selbst bei allfälligen Schwierigkeiten im Vollzug – als ein deutliches Signal im Sinne des Jugendschutzes. Ähnlich argumentieren EVP (P4), Grüne (P5) und SP (P6), die das Weitergabeverbot ebenfalls begrüßen.

Der Kanton Zürich (K3) schlägt vor, die kostenlose Weitergabe zu verbieten. Zudem sollen die Inhaber der elterlichen Sorge explizit von diesem Verbot ausgenommen werden. Dies verlangt auch der Kanton Zug (K8).

Während SP (P6), Hausärzte Schweiz (B5), FMH (B20), Sucht Info Schweiz (PO4), NAS (PO5), Public Health (PO12), DOJ (PO21), Krebsliga (PO27), GREA (PO31), FS (PO33) und Ticino Addiction (PO34) die Beschränkung auf den unmittelbaren Zweck als sinnvoll und praxistauglich erachten, äussern sich die Kantone Solothurn (K1) und Waadt (K22) kritisch zu dieser Einschränkung. Der Kanton Zürich (K3) wünscht eine Präzisierung des unmittelbaren Zwecks.

Für SPIRITSUISSE (B7) ist der Gesetzestext im Sinne der Erläuterungen zu präzisieren. Swiss Retail (B18) begrüsst zwar das Weitergabeverbot, erachtet aber die in den Erläuterungen abgegebenen Präzisierungen («in unmittelbarer Umgebung des Verkaufspunktes» und «kurz nach dem Kauf») als verwirrend. Deshalb beantragt sie die Überprüfung und gegebenenfalls die Streichung des Weitergabeverbots. Eine Streichung im Erläuternden Bericht von «in unmittelbarer Umgebung des Verkaufspunktes» beantragen auch infodrog (PO3), Blaues Kreuz (PO9) sowie Croix-bleue romande (PO13) bfu (WO12) und EKAL (KA1). Den Moment der Weitergabe weiter zu definieren und nicht nur auf den Kauf resp. auf einen Zeitpunkt unmittelbar danach zu beschränken, wünscht KKBS (PO37).

Gemäss ISPMZ (PO11), Suchtprävention Zürich (PO18), FSP (PO35) und VBGF (PO38) weist die Formulierung im Gesetzestext grosse Schwächen auf, weshalb sie die Übernahme des entsprechenden Regelungen der Kantone Bern⁹ und Zürich¹⁰ verlangen.

Um die Umgehung des Weitergabeverbots durch die Eltern zu verhindern, schlägt Pro Juventute (PO40) eine enge Zusammenarbeit zwischen Bildungsinstitutionen, der Jugendarbeit und der Elternbildung vor. Pro Familia (PO6) fordert harte Sanktionierung bei Verstössen gegen das Weitergabeverbot.

Der Kanton Nidwalden (K21) lehnt das Weitergabeverbot ab. Der Kanton Thurgau (K19) weist auf die schwierige Beweisbarkeit des unmittelbaren Zweckes hin. Für die CVP (P1) ist das Weitergabeverbot kaum mit vernünftigem Aufwand kontrollierbar.

Die SVP (P2) betrachtet die bestehend Regelung des Abgabealters als ausreichend und ein Weitergabeverbot somit als überflüssig.

AWMP (W3), SGV (W4) und SAV (W6) verlangen die Streichung des Weitergabeverbots, da es praxisfremd und nicht durchsetzbar sei. Zudem richte es sich an Private und sei bei der Regelung des Einzelhandels systematisch falsch positioniert. Eine Streichung verlangt auch IG Freiheit (WO8), die den Absatz als «verwirrend, unklar und kaum zu vollziehen» beurteilt. Ebenfalls einen Verzicht auf das Weitergabeverbot beantragt der SAV (W6).

hotelleriesuisse (B19) lehnt das Weitergabeverbot ab, weil es mehr Fragen aufwerfe als Probleme löse und damit zu Rechtsunsicherheiten führe. Ähnlich argumentiert VSG (B14) und beantragt die Streichung des Weitergabeverbots. Ablehnend äussern sich sodann auch IG DHS (B21), Coop (EU4) und – gegenüber der vorgelegten Form – auch SPIRITSUISSE (B7).

Als unnötig bezeichnet grundrechte.ch (WO6) das Weitergabeverbot, da mit Artikel 136 StGB bereits eine ausreichende Regelung bestehe. Ausserdem sei die Strafandrohung unverhältnismässig hoch.

Art. 9 Testkäufe

21 Kantone (Solothurn, Freiburg, Genf, Luzern, Bern, Zug, Graubünden, Schwyz, Uri, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Schaffhausen, Glarus, Neuenburg, Thurgau, Obwalden, Nidwalden, Waadt, Wallis, St. Gallen), GDK (K2), die Städte Kloten (SG1) und Zürich (SG5), die Gemeinde Kriens (SG2), SKBS (SG3), CVP (P1), EVP (P4), Grüne (P5), SP (P6), SBV (W5), Hausärzte Schweiz (B5), SPIRITSUISSE (B7), SOV (B10), FMH (B20), SSV (B23), santésuisse (B35), Prométerre (KB1), kantonale Vertreter der Landwirtschaft (LBV, BOV, BVBB) sowie praktisch alle Organisationen der Prävention, Medizin und der Familien, SJH (WO1), Swiss Olympic (WO2), Centre Patronal (WO3), SFV (WO7), SKS (WO9), konsumentenforum (WO11), bfu (WO12), FRC (WO15), KAPO Wallis (WO16), EKAL (KA1), EKKJ (KA2) und TFAG (EU5) befürworten explizit die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für

⁹ Art. 13 (Abgabe von Suchtmitteln an Jugendliche) des Gesetzes vom 9. April 2009 über das kantonale Strafrecht (KStrG; BSG 311.1) lautet

¹ Wer einer Person unter 18 Jahren Spirituosen oder Tabak abgibt, ohne die elterliche Sorge innezuhaben, wird mit Busse bestraft.

² Wer einer Person unter 16 Jahren alkoholische Getränke abgibt, ohne die elterliche Sorge innezuhaben, wird mit Busse bestraft.

¹⁰ §48 Abs. 6 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007 (GesG; ZH-Lex 810.1) lautet:
Die Abgabe von Alkohol an Personen unter 16 Jahren oder von gebrannten Wassern an Personen unter 18 Jahren ist auch dann verboten, wenn sie kostenlos erfolgt. Vom Verbot ausgenommen ist die Abgabe durch Inhaber der elterlichen Sorge.

Alkohol-Testkäufe. Der Städteverband (D1) weist darauf hin, dass die gesetzliche Grundlage für Testkäufe ein wichtiges Anliegen der Städte sei.

Vier Kantone (Freiburg, Zug, Glarus, Wallis) sowie Grüne (P5), SGB (W1), Hausärzte Schweiz (B5), FMH (B20), infodrog (PO3), Sucht Info Schweiz (PO4), NAS (PO5), Blaues Kreuz (PO9), FEGPA (PO10), ISPMZ (PO11), Public Health (PO12), Croix-bleue romande (PO13), AGS (PO14), fondationdépendences (PO15), LVT (PO16), Suchtprävention Zürich (PO18), DOJ (PO21), FSKZ (PO22), FVA (PO25), FNA (PO26), Krebsliga (PO27), KiM (PO29), GREA (PO31), FS (PO33), Ticino Addiction (PO34), FSP (PO35), Juvente (PO36), VBGF (PO38), REPER (PO39), Pro Juventute (PO40) und VfS (PO41) und EKAL (KA1) verlangen, bei festgestellten Verstössen das Management zur Rechenschaft zu ziehen. Als ultima ratio müsse auch der Bewilligungsentzug möglich sein. Für bfu (WO12) und EKAL (KA1) soll die Verantwortung für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen beim Management liegen, weshalb nicht das Verkaufspersonal sanktioniert werden solle. bfu (WO12) verlangt zudem eine zwingende Anzeige bei festgestellten Widerhandlungen. Für IG DHS (B21) und Coop (EU4) sind verwaltungsrechtliche Massnahmen bei wiederholten Verstössen denkbar, strafrechtliche Schritte gegen das Verkaufspersonal lehnen sie aber entschieden ab.

Für verwaltungsrechtliche Sanktionen setzen sich auch die Kantone Basel-Landschaft (K13), Thurgau (K19), Wallis (K24) und Tessin (K26) sowie die SP (P6) ein. Verwaltungsrechtliche Massnahmen sind nach Meinung von ISPMZ (PO11) und VBGF (PO38) wirksamer und könnten schneller ergriffen werden als strafrechtliche Schritte. Neben dem Entzug der Bewilligung wären als weitere Massnahme angeordnete Weiterbildungen zu prüfen. Dies schlägt auch FSKZ (PO22) vor. Pro Familia (PO6) wünscht vor allem mehr Mittel und grössere Befugnisse für die Kontrolleure, um harte Sanktionen bei Verstössen auszusprechen. Auch FVA (PO25) verlangt abschreckende Bussen für die Betriebsverantwortlichen. Zudem dürfe die Einhaltung der Abgabevorschriften nicht nur mittels Testkäufen überprüft werden. Notwendig seien auch vermehrte Kontrollen durch die Polizei. Croix-bleue romande (PO13) wünscht vom Bund eine stärkere Koordination sowie eine finanzielle Unterstützung der Testkäufe.

Die Kantone und Gemeinden sind nach Ansicht von fondationdépendences (PO15) zur Durchführung von Testkäufen zu verpflichten. Dieser Forderung schliesst sich der Kanton Luzern (K6) an und verlangt zudem eine kantonale Koordination mit der Möglichkeit, diese an Gemeinden zu delegieren. Gleichzeitig müsse die Ausgestaltung der Details Sache der Kantone sein. Für Fondation O₂ (PO17) sind die Kantone zumindest mit einzubeziehen. Dass seine praktischen Erfahrungen bei der Erarbeitung der Ausführungsvorschriften mitberücksichtigt werden, wünscht der Kanton St. Gallen (K25).

Der Kanton Zürich (K3) zeigt sich kritisch gegenüber der Verhältnismässigkeit von Testkäufen und verlangt eine nochmalige Prüfung. Als Alternative wäre die Einführung der Ausweisungspflicht denkbar.

Der Einsatz von Minderjährigen als Testkäufern könnte, so FVA (PO25), zu unerwünschten Nebeneffekten führen. Das Instrument der Testkäufe dürften zudem Bund und Kantone nicht von der Verpflichtung befreien, Massnahmen in den Bereichen Werbung, Preis und Zugänglichkeit zu ergreifen und der Verhaltensprävention weiterzuentwickeln bzw. zu unterstützen.

economiesuisse (W2) begrüsst das Instrument der Testkäufe, wünscht jedoch aus Qualitätsgründen eine verbindliche und detaillierte Regelung der Kriterien. Zudem sollen Testkäufe nur von den Strafverfolgungsbehörden durchgeführt werden können. Auch soll die Zahl der Testkäufe begrenzt werden auf Betriebe, (a) bei denen begründeter Verdacht auf systematische Verletzung von Jugendschutzbestimmungen besteht oder (b) deren Angebot sich an überwiegend junges Publikum richtet. Ähnlich argumentieren SFF (B4) und VELEDES (B16).

Swiss Retail (B18) und SBKV (B27) unterstützen die Forderung, Testkäufe nur bei begründetem Verdacht durchzuführen.

Die SVP (P2) sieht Testkäufe als Einnahmequelle, mit der die Gefahr verbunden sei, den Erfolg mittels gezielter Auswahl und Instruktion der Testkäufer zu fördern.

AWMP (W3) und SGV (W4) erachten staatlich angeordnete Testkäufe als überflüssig. Die wegweisenden Gerichtsentscheide seien zwingend zu analysieren. Dieser Forderung schliessen sich SPIRITSUISSE (B7), EV (B11), VSG (B14), SBV (B15) und Swiss Retail (B18) an. Ähnlich argumentiert auch SAV (W6), der zudem befürchtet, dass die Zuständigkeit kantonaler und kommunaler Behörden letztlich zu einem «Wildwuchs» an Testkäufen führen könnte.

Vertreter der Weinbranche (SWBV, SVSW, IVN, GOV) befürworten zwar das Instrument der Testkäufe, erachten aber die gesetzliche Verankerung als überflüssig, da der Leitfaden über Alkoholtestkäufe¹¹ als Grundlage ausreiche. IG DHS (B21) und Coop (EU4) wollen Testkäufe vorwiegend zu Monitoringzwecken durchgeführt wissen, begrüessen aber die mit der gesetzlichen Grundlage geschaffene Rechtssicherheit. Dieser Beurteilung schliessen sich auch SFV (WO7), SKS (WO9) und FRC (WO15) an. IG Freiheit (WO8) äussert Bedenken gegenüber der richterlichen Praxis und fordert die Streichung des Artikels. Testkäufe auf Eigeninitiative der Branchen seien zu begrüessen, während eine Delegation an kommunale und kantonale Behörden falsch sei.

SPIRITSUISSE (B7) verlangt, den Einsatz eines «agent provocateur» zumindest in der Botschaft explizit zu verbieten. EV (B11) und hotelleriesuisse (B19) wünschen eine verbindliche und detaillierte Regelung der bei Testkäufen zu beachtenden Qualitätserfordernissen. Sie beantragen, mit der Durchführung von Testkäufen nur jene Behörden zu betrauen, die für die Überwachung der Einhaltung der Altersvorschriften oder – nach hotelleriesuisse (B19) – der Jugendschutzbestimmungen zuständig sind. Auch Prométerre (KB1) setzt sich dafür ein, dass lediglich eine einzige Behörde Testkäufe durchführen kann und der Beizug von Fachorganisationen nicht zulässig sei. Ähnlich argumentiert Swiss Retail (B18) und kritisiert den aktuellen «Wildwuchs» von Testkäufen sowie die Kriminalisierung des Verkaufspersonals. Bei der Überarbeitung des Artikels und der Ausformulierung der Verordnung sind nach Meinung von hotelleriesuisse (B19) die betroffenen Branchen zwingend anzuhören, um verbindliche Bestimmungen betreffend Qualität, Quantität und Modalität festzulegen. EV (B11) fordert ein gesetzliches Instrument, mit dem einem allfälligen Überborden von Testkäufen begegnet werden kann.

Nach Auffassung des SGB (W1) dürfen Testkäufe nur nach präziser Voranzeige und korrekter Ausbildung der Mitarbeitenden durchgeführt werden. Zudem müsse es den Organisationen untersagt sein, der Unternehmensleitung die Namen fehlbarer Mitarbeitender zu nennen. Auch grundrechte.ch (WO6) stösst sich an der «unverzüglichen Bestrafung» des Verkaufspersonals durch hohe Bussen, während die Ladenbesitzer nur wesentlich schwächer belangt werden könnten.

Auch HANDELSCHWEIZ (B6), AWS (B12), VELEDES (B16), die Vertreter der Gastrobranche und grundrechte.ch (WO6) lehnen die Schaffung einer Gesetzesgrundlage für Alkoholtestkäufe ab. Nach Meinung der Vertreter der Gastrobranche kann der vorgelegte Artikel nichts daran ändern, dass gegen das Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung¹² (BVE)

¹¹ EAV (Hg.): Alkoholtestkäufe. Ein Leitfaden für Kantone, Gemeinden, NGOs und Unternehmen. Bern 2010.

¹² SR 312.8

verstossen werde. Da es meist an Vorsatz und häufig gar an Fahrlässigkeit fehle, dürfe höchstens eine Busse verhängt werden. Testkäufen seien «Tatprovokationen». Dem schliesst sich die HANDELSCHWEIZ (B6) an.

EKKJ (KA2) regt die Schaffung einer Rechtsgrundlage an, die explizit festhält, dass Testkäufe nicht in den Anwendungsbereich des BVE fallen.

Centre Patronal (WO3) befürwortet eine Regelung auf Bundesebene nur insofern, als es eine Klärung für die bestehende, von der betroffenen Branche akzeptierte Praxis braucht.

Die Vertreter der Gastrobranche monieren zudem, dass Testkäufe nicht auf die eigentliche Problematik, den übermässigen Alkoholkonsum Jugendlicher im Freien, abzielen. Für HANDELSCHWEIZ (B6) verursachen breit angelegte Testkäufe hohe Kontrollkosten und haben wenig Wirkung.

Art. 10 Kostendeckende Preise

Sechzehn Kantone (Solothurn, Zürich, Freiburg, Genf, Luzern, Bern, Zug, Schwyz, Uri, Basel-Stadt, Schaffhausen, Neuenburg, Thurgau, Wallis, St Gallen, Tessin), GDK (K2), die Stadt Kloten (SG1), EVP (P4) und Grüne (P5), SGB (W1), Hausärzte Schweiz (B5), SPIRITSUISSE (B7), SOV (B10), AWS (B12), FMH (B20), SSV (B23), santésuisse (B35), kantonale Vertreter der Landwirtschaft (LBV, BOV, BVBB, SOBV), praktisch alle Organisationen der Prävention, Medizin und der Familien sowie SJH (WO1), Swiss Olympic (WO2), SKS (WO9), konsumentenforum (WO11), bfu (WO12), FRC (WO15), KAPO Wallis (WO16), EKAL (KA1) EKKJ (KA2) und TFAG (EU5) begrünnen die Pflicht kostendeckender Preise. Der Städteverband (D1) befürwortet die Ausdehnung der Kostendeckung auf alle alkoholischen Getränke und gibt seiner Hoffnung Ausdruck, dass der Bund mit der künftigen Regelung den Billigstpreisangeboten endgültig einen Riegel schiebe.

Die Kantone Freiburg (K4) und Zug (K8) sowie die Stadt Zürich (SG5) begrünnen die Regelung, erachten die Berechnung der Kostendeckung aber als nicht hinreichend. infodrog (PO3) und IOGT (PO30) verlangen klare Berechnungsgrundlagen. Ansonsten, so IOGT (PO30), lasse sich die Wirksamkeit der Massnahme nicht abschätzen. Für den Kanton Basel-Landschaft (K13) ist die Praxistauglichkeit erst gegeben, wenn die Preisberechnung einheitlich geregelt ist. Zudem wären die Ausnahme von der Kostendeckung «aus wichtigen Gründen» noch genauer zu umschreiben.

Die SP (P6) sowie Hausärzte Schweiz (B5) und FMH (B20) begrünnen die Bestimmung, erachten die Kostendeckung aber nicht als ausreichend und fordern deshalb ergänzende, preisregulierende Massnahmen. Der gleichen Meinung sind infodrog (PO3), Sucht Info Schweiz (PO4), NAS (PO5), Blaues Kreuz (PO9), ISPMZ (PO11), DOJ (PO21), FSKZ (PO22), Krebsliga (PO27), IOGT (PO30), GREA (PO31), FS (PO33), Ticino Addiction (PO34), FSP (PO35), VBGF (PO38), Pro Juventute (PO40), SKS (WO9), bfu (WO12), FRC (WO15), EKAL (KA1) und EKKJ (KA2). Der Kanton Schwyz (K10) verlangt anstelle der Kostendeckung Mindestpreise.

IOGT (PO30) erachtet im Übrigen die Formulierung des Artikels allgemein als ungenügend. Insbesondere müssten – mit Rücksicht auf das Verursacherprinzip – auch Kosten berücksichtigt werden, die heute von der Allgemeinheit getragen werden.

Die Kantone Thurgau (K19), St. Gallen (K25) und Tessin (K26) beantragen die Streichung der Ausnahmen. Soweit von einer Streichung abgesehen wird, setzt sich der Kanton St. Gallen (K25) bei der Regelung der Ausnahmen für eine abschliessende Zuständigkeit des Bundes ein. Ähnlich argumentiert der Kanton Wallis (K24). infodrog (PO3), Sucht Info Schweiz (PO4), Blaues Kreuz (PO9), ISPMZ (PO11), Croix-bleue romande (PO13), Suchtprävention Zürich (PO18), IOGT (PO30), FSP (PO35), VBGF (PO38), bfu (WO12) und EKAL

(KA1) beantragen, auf eine Ausnahmeregelung «aus anderen wichtigen Gründen» zu verzichten.

Obwohl IG DHS (B21) und Coop (EU4) bezweifeln, dass sich die Massnahme sinnvoll umsetzen lässt, befürworten sie eine einheitliche Berechnungsgrundlagen auf Bundesebene. Zudem begrüssen sie den Verzicht auf weitere preisregulierende Massnahmen.

Der Kanton Graubünden (K9) beantragt den Verzicht auf das Gebot kostendeckender Preise, da es sich hierbei um einen unzulässigen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit handle. Zudem müsse die Kostendeckung einzelbetrieblich eruiert werden. Ablehnend äussern sich auch der Kanton Nidwalden (K21) sowie die Gemeinde Kriens (SG2).

Die CVP (P1) sieht in der Pflicht zur Kostendeckung ein hohes Umgehungspotential und beurteilt die Vorgabe als einen gravierenden Eingriff in die Wirtschafts- und Gewerbefreiheit.

Ähnlich argumentieren UPCF (KB26) und die Vertreter der Gastrobranche. Ihrer Meinung nach gibt es keine «unrealistischen Einstandspreise». Zudem tangiert die Ausweitung auf Wein und Bier sämtliche Kunden und richte sich nicht gegen die eigentlichen Probleme. Entsprechend soll die Pflicht kostendeckender Preise wie bis anhin nur für Spirituosen gelten. SPIRITSUISSE (B7) lehnt eine Pauschalierung ab.

Die Methodik zur Berechnung kostendeckender Preise muss nach Ansicht von Brennerverband (B9), SOV (B10), SSV (B23), kantonalen Vertretern der Landwirtschaft (LBV, BOV, BVBB, BVSZ und ZBV) und Brenzer Kirsch (WO10) mit der Branche abgesprochen werden.

Die SVP (P2) lehnt staatliche Preisberechnungen entschieden ab. Für IG Freiheit (WO8) sind solche staatliche Eingriffe nicht tolerierbar. Ablehnend äussern sich auch economiesuisse (W2), AWMP (W3), SGV (W4) und SAV (W6); sie begründen dies mit den betrieblich individuellen Kostenstrukturen. Zudem stelle die Vorschrift einen ordnungspolitisch schwerwiegenden Eingriff in die Preispolitik der Unternehmungen dar. Auch der SBV (W5) lehnt diese Vorschrift ab.

Die nationalen Branchenverbände HANDELSCHWEIZ (B6), EV (B11), VSG (B14), SBV (B15), VELEDES (B16), Swiss Retail (B18), hotelleriesuisse (B19) und Centre Patronal (WO3) beantragen die Streichung des Artikels, da das Kostendeckungsprinzip hinsichtlich Eingriffsstärke unverhältnismässig und nicht zielführend sei. Zudem sei es unmöglich, objektiv für alle Betriebe kostendeckende Preise zu bestimmen. Für HANDELSCHWEIZ (B6) steht der Aufwand für Markt und Verwaltung in keinem Verhältnis zum Nutzen. Dieser Sichtweise schliesst sich Swiss Retail (B18) an.

VSG (B14) und SBV (B15) bezweifeln, dass Produkte, zumindest mittel- oder längerfristig, unter der Kostendeckung verkauft werden. VELEDES (B16) verweist schliesslich auf das UWG, welches das Vorgehen bei wiederholtem Verkauf unter dem Einstandspreis bereits regelt.

AZO (KB25) sieht in der Pflicht kostendeckender Preise eine Bevorteilung der ausländischen Getränke und verlangt den Verzicht darauf.

Als völlig unangebracht erachtet schliesslich Prométerre (KB1) die Vorschrift, da der Ausverkauf eines Warenpostens zu Tiefstpreisen möglich bleiben müsse.

Art. 11 Pflicht zum Angebot alkoholfreier Getränke («Sirup-Artikel»)

16 Kantone (Solothurn, Zürich, Freiburg, Genf, Luzern, Bern, Zug, Schwyz, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Schaffhausen, Glarus, Neuenburg, Wallis, Tessin), GDK (K2), die Städte Kloten (SG1) und Zürich (SG5), die Gemeinde Kriens (SG2), EVP (P4), Grüne (P5), SP (P6), SGB (W1), Hausärzte Schweiz (B5), SOV (B10), AWS (B12), FMH (B20), IG DHS (B21), SSV (B23), pharmaSuisse (B29), santésuisse (B35) und kantonale Vertreter der

Landwirtschaft (LBV, BOV, BVBB und SOBV) sowie diverse Organisationen der Prävention, Medizin und der Familien (SAPPM, RADIX, infodrog, Sucht Info Schweiz, NAS, FEGPA, ISPMZ, Public Health, Croix-bleue romande, AGS, fondationdépendences, LVT, Fondation O₂, SAJV, SGAP, DOJ, FSKZ, StiftungStillen, CRIAD, FVA, FNA, Krebsliga, FASE, IOGT, GREA, SHV, FS, Ticino Addiction, FSP, VBGF, REPER, Pro Juventute, VfS, Jubla), SJH (WO1), Swiss Olympic (WO2), SKS (WO9), konsumentenforum (WO11), bfu (WO12), FRC (WO15), KAPO Wallis (WO16), EKAL (KA1), EKKJ (KA2), Coop (EU4) und TFAG (EU5) befürworten die Pflicht zum Angebot alkoholfreier Getränke. Gemäss Städteverband (D1) begrüssen dessen Mitglieder die mit dieser Bestimmung einhergehende Vereinheitlichung kantonalen Rechts. Dieser Beurteilung schliessen sich die Grünen (P5) und FRC (WO15) an. SP (P6) sowie NAS (PO5), DOJ (PO21), GREA (PO31), FS (PO33) und Ticino Addiction (PO34) erachten insbesondere die Verpflichtung zum gleichwertigen Angebot als «essenziell».

FSP (PO35) beurteilt die Bestimmung als ungenügend. Der Kanton Waadt (K22) begrüsst zwar eine solche Bestimmung auf nationaler Ebene, regt aber an, das Angebot mit 3 dl zu quantifizieren. EVP (P4) und Grüne (P5) sowie Hausärzte Schweiz (B5), Sucht Info Schweiz (PO4), Blaues Kreuz (PO9), ISPMZ (PO11), Public Health (PO12), Croix-bleue romande (PO13), Suchtprävention Zürich (PO18), FSKZ (PO22), FVA (PO25), Krebsliga (PO27), IOGT (PO30), Juvente (PO36), VBGF (PO38), SKS (WO9) und FRC (WO15) fordern eine Ausweitung dieser Bestimmung auf den Einzelhandel. Um einen «lenkungsrelevanten» Preisunterschied zu garantieren, schlagen ISPMZ (PO11), Suchtprävention Zürich (PO18) und VBGF (PO38) vor, für alkoholfreie Getränke einen um 20 Prozent tieferen Preis gegenüber dem billigsten alkoholischen Getränk vorzuschreiben. Für Suchtprävention Zürich (PO18) wäre auch ein vorgeschriebener Preisunterschied von 25 Prozent denkbar. IOGT (PO30), Juvente (PO36) und VfS (PO41) fordern, dass mindestens fünf alkoholfreie Getränke billiger als das billigste alkoholische Getränk angeboten werden müssen. KiM (PO29) regt an, dass drei verschiedene Sorten an alkoholfreien Getränken angeboten werden müssen.

Der Kanton Graubünden (K9) begrüsst die Bestimmung im Grundsatz, lehnt aber die Vorgabe «in gleicher Weise angeboten und ausgeschenkt werden wie alkoholische Getränke» ab.

Die Kantone Nidwalden (K21) und Thurgau (K19) lehnen die ganze Bestimmung ab.

Die CVP (P1) sieht in der verbindlichen Angebotsvorgabe einen gravierenden Eingriff in die Wirtschafts- und Gewerbefreiheit. IG Freiheit (WO8) lehnt den staatlichen Eingriff in die Gestaltung des Angebots ab.

AWMP (W3), SGV (W4) und SAV (W6) kritisieren den mit dieser Bestimmung einhergehenden Eingriff in die freie Preisgestaltung. Zudem weisen sie auf resultierende Gesetzesanpassungen in den 22 Kantonen, die über eine entsprechende Bestimmung verfügen, und verlangen die Streichung dieser Bestimmung. Der SAV (W6) klassiert die Zuständigkeit des Bundesrates für die Berechnung kostendeckender Preise als realitätsfremd.

Ablehnend äussern sich zudem SBV (W5), HANDELSCHWEIZ (B6), SPIRITSUISSE (B7), EV (B11), VSG (B14), SBV (B15), VELEDES (B16), hotelleriesuisse (B19), Vertreter der Gastro- und der Weinbranche (SWBV, SVSW, IVN, GOV), UPCF (KB26) sowie Centre Patronal (WO3).

Vertreter der Weinbranche (SWBV, SVSW, IVN, GOV) verlangen, dass Weinkeller nicht als Ausschankbetriebe gelten.

3. Kapitel: Weitere Massnahmen zur Einschränkung des problematischen Alkoholkonsums

Art. 12 (Weitere Massnahmen zur Einschränkung des problematischen Alkoholkonsums)

FSKZ (PO22), FSP (PO35) und Jubla (PO42) begrüssen die Bestimmung ausdrücklich.

Vier Kantone (Graubünden, Basel-Landschaft, Aargau, Thurgau) sowie EVP (P4), Grüne (P5), Hausärzte Schweiz (B5), FMH (B20), infodrog (PO3), Sucht Info Schweiz (PO4), NAS (PO5), Blaues Kreuz (PO9), ISPMZ (PO11), Public Health (PO12), AGS (PO14), Suchtprävention Zürich (PO18), DOJ (PO21), FSKZ (PO22), FVA (PO25), Krebsliga (PO27), KiM (PO29), IOGT (PO30), GREA (PO31), SHV (PO32), FS (PO33), Ticino Addiction (PO34), VBGF (PO38), Pro Juventute (PO40), bfu (WO12), SKS (WO9), FRC (WO15) und EKAL (KA1) wollen den Bund zur Unterstützung verpflichtet wissen.

Die Kantone Freiburg (K4), Graubünden (K9) und Thurgau (K19) sowie Grüne (P5), Hausärzte Schweiz (B5), FMH (B20) infodrog (PO3), Sucht Info Schweiz (PO4), NAS (PO5), Blaues Kreuz (PO9), ISPMZ (PO11), Public Health (PO12), AGS (PO14), Suchtprävention Zürich (PO18), SAJV (PO19), DOJ (PO21), FSKZ (PO22), FVA (PO25), Krebsliga (PO27), IOGT (PO30), GREA (PO31), SHV (PO32), FS (PO33), Ticino Addiction (PO34), VBGF (PO38), Pro Juventute (PO40) und bfu (WO12) verlangen zusätzlich die Unterstützung von Projekten – dieser Forderung schliesst sich auch KiM (PO29) an – und von Organisationen der Prävention. Nach Meinung von Blauem Kreuz (PO9) und Croix-bleue romande (PO13) müssten insbesondere suprakantonale Projekte unterstützt werden, die einen Beitrag zu den in Art. 1 formulierten Zielen leisten.

Der Kanton Tessin (K26) erachtet die Beschränkung auf gesamtschweizerische und überregionale Interessen als zu wenig weitgehend.

Ein kontinuierliches und budgetierbares Förderengagement des Bundes verlangt der Kanton Thurgau (K19) und begründet dies mit der ungewissen Entwicklung des Alkoholzehntels.

Der SSV (B23) wünscht eine Unterstützung von Projekten der Branchen.

Gemäss den Kantonen Basel-Landschaft (K13) und Aargau (K14) sowie NAS (PO5), Blauem Kreuz (PO9), AGS (PO14), DOJ (PO21), IOGT (PO30), GREA (PO31), FS (PO33), Ticino Addiction (PO34) und Pro Juventute (PO40) sollen Förderbeiträge nicht nur zur Verminderung, sondern auch zur Verhinderung des problematischen Alkoholkonsums ausgerichtet werden. Hausärzte Schweiz (B5) und FMH (B20) verlangen eine entsprechende Anpassung des Titels von Kapitel 3.

Der Städteverband (D1) hält fest, dass der Bund vermutlich auch weiterhin Projekte finanziell unterstützt, ohne selber konkrete Massnahmen zu initiieren. santésuisse (B35) fordert, dass weiterhin Erträge aus der Alkoholsteuer für die Prävention eingesetzt werden, insbesondere mit Fokus Jugendschutz und Verkehrssicherheit. Dabei sollen auch neue, noch wenig evaluierte Präventionsmethoden gefördert werden (z.B. Alkoholtests an Jugendanlässen und in der Gastronomie).

Blaues Kreuz (PO9) und Croix-bleue romande (PO13) in der vorgelegten Bestimmung eine faktische Aufhebung der Unterstützung von Präventionsinstitutionen und beurteilen sie als «besorgniserregend». Sie fordern vom Bund eine koordinative und unterstützende Funktion insbesondere bei der Umsetzung von Präventionsmassnahmen (z.B. Testkäufe) und in wissenschaftlichen Bereichen.

ISPMZ (PO11), Suchtprävention Zürich (PO18) und VBGF (PO38) fordern, den Unterstützungsbeitrag auf mindestens einen Viertel des Alkoholzehntels festzusetzen.

SPIRITSUISSE (B7) erachtet solche Unterstützungen als «zweischneidiges Schwert» mit oftmals fragwürdigen Resultaten.

Die SVP (P2) sieht in dieser Bestimmung einen Widerspruch zu den Bemühungen des Bundes um eine Sanierung und nachhaltige Führung der Bundesfinanzen. Zudem sei davon auszugehen, dass solche Beiträge für den Bund einen Verlust an Kontrolle und Verantwortlichkeit nach sich ziehen.

AWMP (W3) und SAV (W6) halten fest, dass die entsprechende Kompetenz ausschliesslich bei den Kantonen liegt. Dem schliessen sich SFF (B4), HANDELSCHWEIZ (B6), VSG (B14), SBV (B15), SBKV (B27) an. Zusammen mit *economiesuisse* (W2) und AWMP (W3) sowie den Vertretern der Gastrobranche lehnen sie diese Bestimmung ab, da sie zu generell sei und damit zu schlecht kontrollierbaren Subventionen bzw. einem wenig wirtschaftlichen Umgang mit finanziellen Ressourcen führe. Vertreter der Weinbranche (SWBV, SVSW, IVN, GOV) schliessen sich dieser Haltung an.

Für Centre Patronal (WO3) können die Unterstützungsleistungen den problematischen Alkoholkonsum gewisser Jugendlicher nicht verhindern.

Die Vertreter der Gastrobranche heben hervor, dass der Alkoholkonsum nicht per se problematisch sei.

4. Kapitel: Kompetenzzentrum

Art. 13 (Kompetenzzentrum)

Während die Kantone Glarus (K16) und Thurgau (K19) sowie Grüne (P5), Hausärzte Schweiz (B5), FMH (B20) NAS (PO5), ISPMZ (PO11), Public Health (PO12), Suchtprävention Zürich (PO18), DOJ (PO21), Krebsliga (PO27), GREA (PO31), FS (PO33), Ticino Addiction (PO34), FSP (PO35), VBGF (PO38) und Pro Juventute (PO40) diese Bestimmung als unklar kritisieren, wird sie von Jubla (PO42) explizit begrüsst. Der Städteverband (D1) setzt sich dafür ein, auch die Städte explizit als Partner zu nennen.

Croix-bleue romande (PO13) fordert ein Kompetenzzentrum im Bereich der Verhaltensprävention.

Grüne (P5) und Hausärzte Schweiz (B5) sowie Public Health (PO12) und Krebsliga (PO27) verlangen eine Klärung der Zuständigkeiten im Rahmen des Alkoholgesetzes: Das EFD solle zuständig sein für den Vollzug der Aufgaben gemäss Art. 105 BV, das EDI bzw. das BAG für die sich aus Art. 118 BV ergebenden Aufgaben.

NAS (PO5), DOJ (PO21), GREA (PO31), FS (PO33), Ticino Addiction (PO34) und Pro Juventute (PO40) verstehen Alkoholprävention wohl als eine gesundheits- und sozialpolitische Aufgabe mit fiskalischen Querverbindungen, erachten aber die Prävention im EFD als ein Fremdkörper. Ähnlich argumentieren ISPMZ (PO11), FSP (PO35) und VBGF (PO38). Ihrer Meinung nach wäre eine Präventionsstelle im EFD unglaubwürdig. Das EFD solle zuständig sein für den Vollzug des SStG. Ähnlich argumentiert der Kanton Glarus (K16) und verlangt, die Zuständigkeitsfrage im Rahmen der Totalrevision des Alkoholgesetzes durch den Bundesrat zu klären.

Wegen unterschiedlicher Kernkompetenzen und Zielkonflikten setzt sich FSP (PO35) für eine organisatorische Trennung präventiver und fiskalischer Zuständigkeiten ein.

Drei Kantone (Bern, Glarus, Thurgau) sowie NAS (PO5), Blaue Kreuz (PO9), FEGPA (PO10), ISPMZ (PO11), Public Health (PO12), AGS (PO14), LVT (PO16), Suchtprävention Zürich (PO18), DOJ (PO21), FNA (PO26), Krebsliga (PO27), IOGT (PO30), GREA (PO31), FS (PO33), Ticino Addiction (PO34), FSP (PO35), die VBGF (PO38), REPER (PO39) und

Pro Juventute (PO40) wünschen, dass sämtliche Präventionsaufgaben ins BAG überführt werden. In eine ähnliche Richtung gehen die Forderungen der Kantone Solothurn (K1), Freiburg (K4) und Glarus (K16) und FMH (B20).

Gemäss Pro Juventute (PO40) ist das Kompetenzzentrum in der zum BAG gehörenden Sektion Alkohol und Tabak anzusiedeln. «Direkter ans BAG» herangeführt werden müssten die Aufgaben und Einheiten der EAV aus Sicht des Kantons Wallis (K24). Der Kanton Neuenburg (K17) setzt sich – unterstützt von infodrog (PO3), Sucht Info Schweiz (PO4), Blauem Kreuz (PO9) und IOGT (PO30) – für eine enge Zusammenarbeit von EAV und BAG ein. Zudem wünscht er, dass sämtliche Präventionsaufgaben ins BAG überführt werden. Auch Croix-bleue romande (PO13) erhofft sich eine engere Zusammenarbeit zwischen der EAV und dem BAG, so vor allen hinsichtlich Präventionsstrategien.

Während der Kanton Graubünden (K9) sich dafür einsetzt, dass inskünftig nur noch eine Bundesstelle für die Prävention zuständig sein soll, wünscht Swiss Retail (B18) Klarheit, welches Bundesamt für die Prävention im Alkoholbereich zuständig ist.

Für den Kanton Graubünden (K9) ist nicht ersichtlich, weshalb die Vollzugszuständigkeit im Gesetz zu regeln sei. Gleicher Meinung sind Blaues Kreuz (PO9) und FSKZ (PO22). Die EVP (P4) stellt sich die Frage, ob dieser Artikel nicht gestrichen werden könnte. Ähnliche Überlegungen äussern infodrog (PO3) und Sucht Info Schweiz (PO4). Eine Streichung beantragt auch EKAL (KA1), da das Gesetz nicht der richtige Ort sei, um die Aufgaben der involvierten Stellen zu regeln.

Nach Auffassung der EVP (P4) soll die bestehende Koordinationsstelle der EAV weder gefährdet noch ihr Ausbau gesetzlich vorgespurt werden. Auch SOV (B10) und SSV (B23), kantonale Vertreter der Landwirtschaft (LBV, BOV, BVBB, BVSZ, ZBV, AZO) und Brenzer Kirsch (WO10) wünschen die «interne EAV-Werbekommission» beizubehalten, die mit ihren Beratungen für die Branche wertvolle Dienstleistungen erbringe und gerichtliche Verfahren sowie damit verbundene Kosten zu vermeiden helfe. Der SSV (B23) spricht sich für die EAV als zuständige Vollzugsbehörde aus.

Hausärzte Schweiz (B5) verlangen, die Zuständigkeit der EAV auf die Marktregulierung und auf die Überwachung der Gesetzgebung zu beschränken. Dass die EAV für die Marktregulierung zuständig sein soll, fordern auch Blaues Kreuz (PO9) und IOGT (PO30). Für Sucht Info Schweiz (PO4) ist dieser Bereich von einer eigens zuständigen Behörde zu betreuen, wobei die bisherigen Einheiten der EAV hierfür prädestiniert seien.

Der SSV (B23) wünscht, ohne Konkretisierung der juristischen Form, dass die EAV als «Bundesinstanz mit Marktkenntnissen» erhalten bleibt und für die beiden vorgelegten Gesetze zuständig ist.

Der Kanton Schwyz (K10), Grüne (P5), SPIRITSUISSE (B7), Brennerverband (B9), SOV (B10), kantonale Vertreter der Landwirtschaft (BOV, BVBB, AZO) und Brenzer Kirsch (WO10) beantragen die Schaffung eines Bundesamts für Alkohol.

Für AWMP (W3), SGV (W4) und IG Freiheit (WO8) wird die EAV auch in Zukunft nur für gebrannte Wasser zuständig sein. Sie beantragen deshalb die Streichung dieses Artikels. Ebenso die Vertreter der Gastrobranche sowie die UPCF (KB26). Sie setzen sich für klare Zuständigkeiten auf Seiten des Bundes ein.

VSG (B14) und SBV (B15) lehnen die Ausweitung der Zuständigkeit der EAV auf vergorene alkoholische Getränke ab und erachten es allgemein als verfrüht, die Zuständigkeit zu regeln. Vertreter der Weinbranche (SWBV, SVSW, IVN, GOV) sehen die definierten Aufgaben als Grundaufgaben jeder kompetenten Behörde. Faktisch würden weiterhin mehrere Stellen im Bereich Alkohol zuständig sein, trotz anderslautender Behauptung.

Prométerre (KB1) lehnt das vorgeschlagene Kompetenzzentrum als weiteren Schritt der Gleichbehandlung sämtlicher alkoholischen Getränke ab.

Pro Juventute (PO40) sieht im vorgeschlagenen Kompetenzzentrum einen Widerspruch zur auferlegten Abbau- und Verzichtspannung, die der EAV auferlegt worden ist, und befürchtet einen unverhältnismässig teuren, bürokratischen Mehraufwand.

5. Kapitel: Geldforderungen

Art. 14 Fälligkeit von Geldforderungen

Der Kanton Zürich (K3) beantragt die Streichung von «Bussen und sonstige».

Art. 15 Zahlungsfrist

Der Kanton Zürich (K3) beantragt, Art. 15 analog Art. 14 zu formulieren und «Bussen und sonstige» zu streichen.

Art. 17 Verjährung

Der Kanton Zürich (K3) verlangt die Streichung des Vorbehalts.

Art. 18 Stundung und Erlass

Der Kanton Zürich (K3) beantragt die Streichung der Ersatzforderungen.

6. Kapitel: Amtshilfe

Art. 19 Amtshilfe unter inländischen Behörden

SPIRITSUISSE (B7) sieht in der Bestimmung eine «carte blanche», um den Datenschutz auszuhebeln.

7. Kapitel: Datenschutz

Art. 21 Datenbekanntgabe an inländische Behörden

Der Kanton Basel-Stadt (K12) sieht hier eine Möglichkeit zur schrankenlosen Weitergabe von Informationen. Aus Gründen des Datenschutzes verlangt er eine Anpassung der entsprechenden Bestimmungen.

9. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 23 Missachtung der Werbe- und Einzelhandelsvorschriften

Der Kanton Tessin (K26) verlangt, dass alle Widerhandlungen gegen das Werbeverbot mit einer Busse belegt werden. Gemäss EVP (P4) muss hier auch auf Art. 4 verwiesen werden. Unterstützung erhält die EVP (P4) von infodrog (PO3), Sucht Info Schweiz (PO4), ISPMZ (PO11), Suchtprävention Zürich (PO18), KiM (PO29), IOGT (PO30), FSP (PO35), Juvente (PO36), VBGF (PO38), VfS (PO41) bfu (WO12), SKS (WO9), FRC (WO15) und EKAL (KA1).

AWMP (W3) sowie die Vertreter der Gastrobranche fordern den Verzicht auf eine Erhöhung des Bussenrahmens.

Art. 24 Ordnungswidrigkeiten

Gemäss Kanton Zürich (K3) soll geprüft werden, ob verwaltungsrechtliche Massnahmen effizienter, effektiver und sachbezogener sind als strafrechtliche Massnahmen.

Art. 25 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Der Kanton Zürich (K3) erachtet diese Bestimmung mit Verweis auf Art. 102 Abs. 1 StGB als überflüssig. AWMP (W3) vermerkt, dass eine subsidiäre Sanktionierung des Geschäftsbetriebs nur mit grösster Zurückhaltung praktiziert werden dürfe, und verlangt deshalb Bussen bis maximal 5 000 Franken.

Gemäss hotelleriesuisse (B19) und die Vertreter der Gastrobranche ist die Schuldfrage auch bei verwaltungsrechtlichen Bussen ein wesentliches Element für eine allfällige Verurteilung. Einen subsidären Zugriff auf Geschäftsbetriebe lehnen sie daher ab.

Art. 26 Strafverfolgung

Der Kanton Graubünden (K9) schlägt vor, in Art. 26 explizit zu erwähnen, dass «die Kantone (...) auch zuständig für die Verfolgung und Beurteilung von Verstössen gegen Verfügungen ihrer Behörden im Sinne von Art. 24 dieses Gesetzes» seien.

11. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 30 Übergangsbestimmungen

Der Kanton Schwyz (K10) sowie SOV (B10) und der SSV (B23), kantonale Vertreter der Landwirtschaft (LBV, BOV, BVBB, BVSZ, ZBV und AZO) und Brenzer Kirsch (WO10) verlangen «vernünftige Fristen» für die Übergangsbestimmungen.

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Gemäss VBGF (PO38) ist Art. 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 23. März 2001 über das Gewerbe der Reisenden¹³ nicht aufzuheben.

¹³ SR 943.1

Anhang

Abkürzungsverzeichnis

AGS	Aargauische Stiftung Suchthilfe AGS
ANCV	Association Nationale des Coopératives Viti-vinicoles suisses
ASCO	Verband Schweizerischer Konzertlokale, Cabarets, Dancings und Diskotheken
ASCV	Vereinigung Schweizer Weinhandel
ASW	Allianz Schweizer Werbeagenturen
AWMP	Allianz der Wirtschaft für eine massvolle Präventionspolitik
AWS	Aussenwerbung Schweiz
AZO	Arbeitsgemeinschaft Zentralschweizer Obstproduzenten
bfu	Beratungsstelle für Unfallverhütung
B+L Vogt	Boden + Landwirtschaft Vogt
BOV	Baselbieter Obstverband
Brennerverband	Schweizerischer Brennerverband
BSRW	Branchenverband Schweizer Wein und Reben
BVSZ	Bauernvereinigung des Kantons Schwyz
BVBB	Bauern Verband beider Basel
BVSZ	Bauernvereinigung des Kantons Schwyz
CHOCOSUISSE	Verband Schweizerischer Schokoladenfabrikanten
CoRoMA	College Romand de Médecine de l'Addiction
CRIAD	Coordination Romande des Institutions et organisations oeuvrant dans le domaine des Addictions
DOJ	Dachverband offene Jugendarbeit Schweiz
Drogistenverband	Schweizerischer Drogistenverband
EAV	Eidgenössische Alkoholverwaltung
EKAL	Eidgenössische Kommission für Alkoholfragen
EKKJ	Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen
EV	Erdöl-Vereinigung
FASE	Fondation Genevoise pour l'animation socioculturelle
FEGPA	Fédération genevoise pour la prévention de l'alcoolisme
FMH	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
FNA	Fondation Neuchâtel Addictions
FRC	Fédération romande des Consommateurs

FS	Fachverband Sucht
FSKZ	Fachstellenkonferenz der ambulanten Beratungs- und Behandlungsstellen für Alkoholprobleme im Kanton Zürich
FSP	Föderation Schweizer Psychologen
FVA	Fondation Vaudoise contre l'alcoolisme
FVPFL	Fédération Valaisanne des Producteurs de Fruits et Légumes
FVV	Fédération Vaudoise des Vignerons
GastroBern	Arbeitgeberverband für Restauration und Hotellerie
GastroFribourg	Société patronale pour la restauration et l'hôtellerie
GastroLuzern	Verband für Hotellerie und Restauration des Kantons Luzern
GastroSchwyz	Verband für Hotellerie und Restauration des Kantons Schwyz
GastroSolothurn	Kantonalverband für Hotellerie und Restauration
GastroSuisse	Verband für Hotellerie und Restauration
GastroTicino	Federazione esercenti albergatori Ticino
GastroValais	Arbeitgeberverband für Restauration und Hotellerie des Kantons Wallis
GastroZürich	Gastgewerbeverband des Kantons Zürich
GDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
Gilde	Gilde etablierter Schweizer Gastronomen
GOV	Groupement des Organisations Viticoles
GREA	Groupement romand d'études des addictions
H+	Die Spitäler der Schweiz
HANDELSCHWEIZ	Handel Schweiz
Hausärzte Schweiz	Berufsverband der Haus- und Kinderärztinnen Schweiz
hotelleriesuisse	Schweizer Hotelier-Verein
IFELV	Interprofession des Fruits et Légumes du Valais
IG DHS	Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz
ISPMZ	Institut für Sozial- und Präventivmedizin Universität Zürich
IVN	Interprofession viti-vinicole neuchâteloise
BSRW	Branchenverband Schweizer Reben und Wein
Jubla	Jungwacht Blauring Schweiz
KiM	Kinder im Mittelpunkt
KKBS	Konferenz kantonalen Beauftragter für Suchtfragen
LBV	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband
LVT	Walliser Liga gegen die Suchtgefahren
NAS	Nationale Arbeitsgemeinschaft Suchtpolitik

pharmaSuisse	Schweizerischer Apothekerverband
Prométerre	Association vaudoise de promotion des métiers de la terre
santésuisse	Die Schweizer Krankenversicherer
SAJV	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände
SAPPM	Schweizerische Akademie für Psychosomatische und Psychosoziale Medizin
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SBKV	Schweizerischer Bäcker-Konditorenmeister-Verband
SBV (W5)	Schweizerischer Bauernverband;
SBV (B15)	Schweizer Brauerei-Verband
SCRHG	Société des Cafetiers, Restaurateurs et Hôteliers de Genève
SDV	Schweizer Direktmarketing Verband
SESK	Verband der Schweizerischen Schmelzkäseindustrie
SFF	Schweizerischer Fleisch-Fachverband
SFV	Schweizerischer Fussballverband
SGAP	Schweizerische Gesellschaft für Alterspsychiatrie und Alters-psychotherapie
SGARM	Schweizerische Gesellschaft für Arbeitsmedizin
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGCI	SGCI Chemie Pharma Schweiz
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SHV	Schweizer Hebammenverband
SIHA	Swiss Ice Hockey Association
SJH	Schweizer Jugendherbergen
SKBS	Städtische Konferenz der Beauftragten für Suchtfragen
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
SKW	Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband
SOBV	Solothurnischer Bauernverband
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
SOV	Schweizerischer Obstverband
SSV	Schweizerischer Spirituosenverband
Suchtprävention Zürich	Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich
SUHMS	Schweizerische Gesellschaft für Unterwasser- und Hyperbarmedizin
SVS	Schweizer Vogelschutz
SVSW	Schweizerische Vereinigung der selbsteinkellernden Weinbauern

SW	Schweizer Werbung
SWBV	Schweizerischer Weinbauernverband
Swiss Retail	Swiss Retail Federation
TFAG	Thommen-Furler AG
UPCF	Freiburgischer Arbeitgeberverband
VBGF	Vereinigung der Kantonalen Beauftragten für Gesundheitsförderung in der Schweiz
VDK	Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren
VELEDES	Schweizerischer Verband der Lebensmittel-Detaillisten
VfS	Verein für Suchtprävention
VSG	Verband Schweizerischer Getränkegrossisten
ZBB	Zentralschweizer Bauernbund
ZBV	Zuger Bauern-Verband

Liste der Vernehmlasser

K	Kantone
K1	Kanton Solothurn
K2	Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
K3	Kanton Zürich
K4	Kanton Freiburg
K5	Kanton Genf
K6	Kanton Luzern
K7	Kanton Bern
K8	Kanton Zug
K9	Kanton Graubünden
K10	Kanton Schwyz
K11	Kanton Uri
K12	Kanton Basel-Stadt
K13	Kanton Basel-Land
K14	Kanton Aargau
K15	Kanton Schaffhausen
K16	Kanton Glarus
K17	Kanton Jura
K18	Kanton Neuenburg

K19	Kanton Thurgau
K20	Kanton Obwalden
K21	Kanton Nidwalden
K22	Kanton Waadt
K23	Kanton Appenzell Innerrhoden
K24	Kanton Wallis
K25	Kanton St. Gallen
K26	Kanton Tessin
D	Gesamtsschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
D1	Schweizerischer Städteverband
SG	Städte / Gemeinden
SG1	Stadt Kloten
SG2	Gemeinde Kriens
SG3	Städtische Konferenz der Beauftragten für Suchtfragen
SG4	Gemeinde Werthenstein
SG5	Stadt Zürich
SG6	Stadt Delsberg
P	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien
P1	CVP
P2	SVP
P3	FDP
P4	EVP
P5	Grüne Schweiz
P6	SP
W	Gesamtsschweizerische Dachverbände der Wirtschaft
W1	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
W2	Economiesuisse
W3	Allianz der Wirtschaft für eine massvolle Präventionspolitik
W4	Schweizerischer Gewerbeverband
W5	Schweizerischer Bauernverband
W6	Schweizerischer Arbeitgeberverband

B	Schweizerische Branchenverbände
B1	Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband
B2	ASCO. Verband Schweizerischer Konzertlokale, Cabarets, Dancings und Diskotheken
B3	Gilde etablierter Schweizer Gastronomen
B4	Schweizerischer Fleisch-Fachverband
B5	Hausärzte Schweiz / Kollegium für Hausarztmedizin
B6	HANDELSchweiz
B7	SPIRITSUISSE
B8	SGCI Chemie Pharma Schweiz
B9	Schweizerischer Brennerverband
B10	Schweizerischer Obstverband
B11	Erdölvereinigung
B12	Aussenwerbung Schweiz
B13	Schweizer Werbung
B14	Verband Schweizerischer Getränkegrossisten
B15	Schweizer Brauerei-Verband
B16	Schweizerischer Verband der Lebensmittel-Detaillisten
B17	GastroSuisse
B18	Swiss Retail Federation
B19	HotellerieSuisse Schweizer Hotelier-Verein
B20	Verbindung der Schweizer Ärzte und Ärztinnen FMH
B21	Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz
B22	Schweizer Direktmarketingverband
B23	Schweizer Spirituoserverband
B24	Schweizerischer Drogistenverband
B25	Allianz Schweizer Werbeagenturen
B26	H+ Die Spitäler der Schweiz
B27	Schweizerischer Bäcker-Konditorenmeister-Verband
B28	Association Nationale des Coopératives Viti-vinicoles suisses
B29	pharmaSuisse
B30	Vereinigung Schweizer Weinhandel
B31	Schweizerischer Weinbauernverband
B32	Branchenverband Schweizer Wein und Reben
B33	Schweizerische Vereinigung der selbsteinkellernden Weinbauern

B34	CHOCOSUISSE
B35	Santésuisse
B36	Verband der Schweizerischen Schmelzkäseindustrie
KB	Kantonale und regionale Branchenverbände
KB1	Association vaudoise de promotion des métiers de la terre
KB2	Wirteverband Basel-Stadt
KB3	GastroAargau
KB4	GastroBaselland
KB5	Luzerner Bäuerinnen & Bauernverband
KB6	GastroTicino
KB7	Société des cafetiers, Restaurateurs et Hôteliers de Genève
KB8	GastroZürich
KB9	GastroFreiburg
KB10	Baselbieter Obstverband
KB11	Bauernverband beider Basel
KB12	Fédération Valaisanne des Producteurs de Fruits et Légumes / Interprofession des Fruits et Légumes du Valais
KB13	Bauernvereinigung des Kantons Schwyz
KB14	Zentralschweizer Bauernbund
KB15	Zuger Bauern-Verband
KB16	GastroAppenzell Ausserrhoden
KB17	Solothurnischer Bauernverband
KB18	GastroAppenzell Innerrhoden
KB19	GastroUri
KB20	GastroSchwyz
KB21	GastroBern
KB22	GastroLuzern
KB23	GastroSolothurn
KB24	GastroWallis
KB25	Arbeitsgruppe Zentralschweizer Obstproduzenten
KB26	Arbeitgeberverband Freiburg
KB27	Fédération Vaudoise des Vignerons
KB28	Interprofession viti-vinicole neuchâteloise
KB29	Groupement des Organisations Viticoles

PO	Präventions-, Medizin-, und Familienorganisationen
PO1	Schweizerische Akademie für Psychosomatische und Psychosoziale Medizin
PO2	RADIX
PO3	Infodrog – Schweizerische Koordinations- und Fachstelle Sucht
PO4	Sucht Info Schweiz
PO5	Nationale Arbeitsgemeinschaft Suchtpolitik NAS-CPA
PO6	Pro Familia Schweiz
PO7	Schweizerische Gesellschaft für Unterwasser- und Hyperbarmedizin
PO8	Schweizerische Gesellschaft für Arbeitsmedizin
PO9	Blaues Kreuz
PO10	FEGPA
PO11	Institut für Sozial- und Präventivmedizin Universität Zürich
PO12	Public Health Schweiz
PO13	Croix Bleue romande
PO14	Suchtprävention Aargau AGS
PO15	Fondationdépendances
PO16	Walliser Liga gegen die Suchtgefahren LVT
PO17	Fondation O2
PO18	Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich
PO19	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände
PO20	Société Suisse de Psychiatrie et Psychothérapie de la Personne Agée
PO21	Dachverband offene Jugendarbeit Schweiz
PO22	Fachstellenkonferenz der ambulanten Beratungs- und Behandlungsstellen für Alkoholprobleme im Kanton Zürich FSKZ
PO23	Schweiz. Stiftung zur Förderung des Stillens
PO24	Coordination Romande des Institutions et organisations œuvrant dans le domaine des Addictions
PO25	Fondation Vaudoise contre l'alcoolisme
PO26	Fondation Neuchatel Addictions
PO27	Krebsliga Schweiz
PO28	Fondation Genevoise pour l'animation socioculturelle
PO29	Kinder im Mittelpunkt
PO30	IOGT
PO31	Groupement romand d'études des addictions

PO32	Schweizer Hebammenverband
PO33	Fachverband Sucht
PO34	TicinoAddiction
PO35	Föderation Schweizer Psychologen
PO36	Juvente
PO37	Konferenz kantonaler Beauftragter für Suchtfragen
PO38	Vereinigung der Kantonalen Beauftragten für Gesundheitsförderung in der Schweiz
PO39	REPER
PO40	ProJuventute
PO41	Verein für Suchtprävention
PO42	Jungwacht Blauring Schweiz
PO43	Collège Romand de Médecine de l'Addiction
WO	Weitere Organisationen
WO1	Schweizer Jugendherbergen
WO2	Swiss Olympic
WO3	Centre Patronal
WO4	Schweizer Vogelschutz
WO5	Hochstamm Suisse
WO6	Grundrechte Schweiz
WO7	Schweizerischer Fussballverband
WO8	IG Freiheit
WO9	Stiftung Konsumentenschutz
WO10	Brenzer Kirsch
WO11	Konsumentenforum
WO12	Beratungsstelle für Unfallverhütung
WO13	Schweizer Weinhandelskontrolle
WO14	IG unabhängiger Klein- und Mittelbrauereien
WO15	Fédération romande des consommateurs
WO16	Kantonspolizei Wallis
WO17	Swiss Ice Hockey Association
KA	Kommissionen und Anstalten des Bundes
KA1	Eidgenössische Kommission für Alkoholfragen
KA2	Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen
KA3	SUVA

EU	Einzelpersonen / Unternehmungen
EU1	H. Meyer
EU2	Boden + Landwirtschaft Vogt
EU3	British American Tobacco
EU4	Coop
EU5	Thommen Furler AG
EU6	MCH Group AG
EU7	Alfred Ingold
EU8	Sophie Barras
EU9	Daniel Collé
EU10	Josef Oetiker-Bischof

Vernehmlassungsentwürfe

Bundesgesetz über die Besteuerung von Spirituosen und Ethanol

Spirituosensteuergesetz (SStG)

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 105, 112 Absatz 5 sowie 131 Absätze 1 Buchstabe b und 3 der Bundesverfassung¹⁴,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...,
beschliesst:

1. Kapitel: Gegenstand, Grundsätze und Begriffe

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt:

- a. die Voraussetzungen für die Herstellung, die Ein- und Ausfuhr, das Be- und Verarbeiten und das Lagern von Spirituosen und Ethanol sowie für den Handel mit Spirituosen und Ethanol; davon ausgenommen ist Bioethanol zu Treibstoffzwecken;
- b. das Erheben von Steuern auf Spirituosen und auf Ethanol zum menschlichen Konsum.

² Soweit dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorsehen, sind die Bestimmungen der Zoll- und der Lebensmittelgesetzgebung anwendbar.

Art. 2 Grundsätze

¹ Bei der Erhebung der Steuer auf Spirituosen und Ethanol zum menschlichen Konsum achtet der Bund auf:

- a. die Wettbewerbsneutralität;
- b. tiefe Erhebungs- und Entrichtungskosten.

² Bei der Festlegung des Steuersatzes achtet er auf die Erfordernisse des Gesundheitsschutzes.

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Alkohol*: Ethanol;
- b. *Ethanol*: Ethylalkohol (C₂H₅OH) in jeder Form und ohne Rücksicht auf die Art seiner Herstellung und Verwendung; davon ausgenommen ist ausschliesslich durch Vergärung gewonnenes Ethanol. Jede andere Alkoholart, die dem menschlichen Konsum dienen kann und den Ethylalkohol zu ersetzen vermag, gilt für die Zwecke dieses Gesetzes als Ethanol;
- c. *Spirituose*: Alkoholisches Erzeugnis, das durch Destillation oder andere technische Verfahren gewonnenes Ethanol enthält; als Spirituosen gelten für die Zwecke dieses Gesetzes auch:
 1. reines oder verdünntes Ethanol, das zum menschlichen Konsum bestimmt ist;
 2. Getränke mit einem Alkoholgehalt über 18 Volumenprozenten, deren Alkohol ausschliesslich durch Vergärung gewonnen wurde;
- d. *Hersteller und Herstellerin*: Person, die auf eigene Rechnung oder im Auftrag Dritter Spirituosen oder Ethanol herstellt;
- e. *Grosshandel*: die Abgabe oder Vermittlung von Spirituosen oder von Ethanol:
 1. an Wiederverkäufer und Wiederverkäuferinnen; oder
 2. an Unternehmen, die Spirituosen oder Ethanol in ihrem Betrieb be- oder verarbeiten.
- f. *Inland*: das schweizerische Staatsgebiet einschliesslich der Zollanschlussgebiete (Fürstentum Liechtenstein, Büsingen und Campione), jedoch ohne die Zollausschlussgebiete (Samnaun und Sampuoir).

2. Kapitel: Kontrolle über Herstellung und Einfuhr von und Handel mit Spirituosen und Ethanol

Art. 4 Registrierung

¹ Die zuständige Behörde führt ein öffentliches Alkoholregister.

² In das Alkoholregister muss sich eintragen lassen, wer:

- a. Spirituosen oder Ethanol herstellen will;
- b. Spirituosen oder Ethanol einführen will, wenn diese pro Einfuhr mehr als 10 Liter reinen Alkohol enthalten;
- c. Grosshandel mit Ethanol zu industriellen Zwecken betreiben will;
- d. Grosshandel mit Spirituosen von mehr als 10 Litern reinem Alkohol betreiben will.

³ In das Alkoholregister wird von Amtes wegen eingetragen, wer:

- a. zum Bezug von unversteuerten Spirituosen oder undenaturiertem und unversteuertem Ethanol mit einer Verwendungsverpflichtung berechtigt ist; oder
- b. ein bewilligungspflichtiges Steuerlager betreibt.

⁴ Der Bundesrat kann Personen oder Betriebe von der Registrierungspflicht befreien, die Grosshandel betreiben mit:

- a. Erzeugnissen zum menschlichen Konsum, die nur geringe Mengen Spirituosen enthalten;
- b. anderen spirituosenhaltigen Erzeugnissen, deren Abgabe durch besondere Erlasse geregelt ist.

⁵ Die Eintragung in das Alkoholregister setzt voraus, dass die verantwortliche Person das 18. Altersjahr vollendet hat.

Art. 5 Meldepflichten und Fristen

¹ Wer der Registrierungspflicht unterliegt, muss sich vor Aufnahme der Tätigkeit beziehungsweise vor der ersten Einfuhr bei der zuständigen Behörde anmelden.

² Jede Änderung des Namens, des Wohn- oder Geschäftssitzes oder der Eintragung im Handelsregister ist der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden.

³ Wer die registrierungspflichtige Tätigkeit aufgibt, hat dies unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden und wird im Alkoholregister gelöscht.

Art. 6 Kontrollvorschriften

¹ Wer im Register eingetragen ist, muss:

- a. eine vollständige Kontrolle über die im Alkoholregister eingetragenen Tätigkeiten führen;
- b. dem zuständigen Kontrollorgan auf Verlangen alle Auskünfte erteilen und alle Bücher, Geschäftspapiere und Urkunden vorlegen, die für den Vollzug dieses Gesetzes von Bedeutung sind;
- c. die Unterlagen während zehn Jahren aufbewahren.

² Das zuständige Kontrollorgan ist befugt, Produktionsanlagen, Warenlager und andere Betriebsräume sowie, soweit erforderlich, Geschäftsbücher jederzeit und ohne Vorankündigung zu kontrollieren.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 7 Erkennungszeichen

¹ Flaschen und andere Behältnisse, die Spirituosen oder spirituosenhaltige Erzeugnisse enthalten, müssen zur Steuersicherung auf der Etikette den Namen des schweizerischen Herstellers oder der schweizerischen Herstellerin oder des Importeurs oder der Importeurin enthalten..

² Flaschen und Behältnisse, die nicht vorschriftsgemäss etikettiert oder mit den Namen mehrerer Importeure oder Importeurinnen versehen sind, müssen mit Bewilligung der zuständigen Behörde nachetikettiert oder mit einer Zusatzetikette versehen werden, auf der einzig der Name des Importeurs oder der Importeurin oder des schweizerischen Herstellers oder der schweizerischen Herstellerin aufgeführt ist.

Art. 8 Verwendungsverpflichtung

¹ Wer unversteuerte Spirituosen oder undenaturiertes und unversteuertes Ethanol beziehen will, muss sich gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich verpflichten, diese Waren ausschliesslich zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse zu verwenden. Die Behörde legt in der Bewilligung die entsprechenden Erzeugnisse fest.

² Die Bezugsberechtigung kann ab einer jährlichen Bezugsmenge von mehr als 20 Liter reinem Alkohol erworben werden.

³ Unversteuerte Spirituosen sowie undenaturiertes und unversteuertes Ethanol dürfen nur an Betriebe abgegeben werden, die nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a im Alkoholregister eingetragen sind.

3. Kapitel: Besteuerung

1. Abschnitt: Steuerobjekt und Entstehung der Steuerforderung

Art. 9 Steuerobjekt

Der Steuer unterliegen:

- a. die Herstellung von:
 1. Spirituosen,
 2. Ethanol;
- b. die Einfuhr von:
 1. Produkten nach Buchstabe a,
 2. spirituosenhaltigen Erzeugnissen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozenten.

Art. 10 Entstehung der Steuerforderung

Die Steuerforderung entsteht:

- a. im Zeitpunkt der Herstellung der steuerpflichtigen Ware;
- b. bei der Einfuhr steuerpflichtiger Waren: im Zeitpunkt der Entstehung der Zollschild gemäss der Zollgesetzgebung.

2. Abschnitt: Steuerpflicht

Art. 11 Steuerpflichtige Personen

Steuerpflichtig sind:

- a. für im Inland hergestellte Spirituosen und im Inland hergestelltes Ethanol: der Hersteller oder die Herstellerin;
- b. für eingeführte Spirituosen, eingeführtes Ethanol und eingeführte spirituosenhaltige Erzeugnisse: der Zollschildner oder die Zollschildnerin;
- c. bei Steuerlagern: der Inhaber oder die Inhaberin der entsprechenden Bewilligung; bei der Auslagerung in ein anderes Steuerlager besteht die Steuerpflicht bis zur Löschung des Begleitdokuments;
- d. für unbesteuerter Spirituosen oder undenaturiertes und unbesteuerter Ethanol, welche an Betriebe ohne Verwendungsverpflichtung abgegeben werden: der Lieferant oder die Lieferantin, die nach Artikel 4 Absatz 3 im Alkoholregister eingetragen sind;
- e. für unbesteuerter Spirituosen oder undenaturiertes und unbesteuerter Ethanol, welche entgegen einer Verwendungsverpflichtung verwendet werden: der Verwender oder die Verwenderin.

Art. 12 Steuernachfolge

¹ Der Steuernachfolger oder die Steuernachfolgerin tritt in die sich aus diesem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten der steuerpflichtigen Person ein.

² Die Steuernachfolge treten an:

- a. die Erben und Erbinnen beim Tod der steuerpflichtigen Person;
- b. die persönlich haftenden Gesellschafter oder Gesellschafterinnen oder deren Erben und Erbinnen nach Auflösung einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit;
- c. die juristische Person, die von einer anderen juristischen Person das Vermögen oder ein Geschäft mit Aktiven und Passiven übernimmt.

³ Die Erben und Erbinnen haften solidarisch bis zur Höhe ihrer Erbteile. Die persönlich haftenden Gesellschafter und Gesellschafterinnen haften im Rahmen ihrer Haftbarkeit für die Schulden der Gesellschaft.

⁴ Treten mehrere Personen die Steuernachfolge an, so kann jede die sich aus diesem Gesetz ergebenden Rechte selbstständig ausüben.

Art. 13 Mithaftung für die Steuer

Mit der steuerpflichtigen Person haften solidarisch:

- a. für die Steuer einer aufgelösten juristischen Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit: die mit der Liquidation betrauten Personen, auch im Konkurs- oder im Nachlassverfahren, bis zum Betrag des Liquidationsergebnisses beziehungsweise des Nachlassvermögens;
- b. für die Steuer einer juristischen Person, die ihren Sitz ohne Liquidation ins Ausland verlegt: die Organe persönlich bis zum Betrag des reinen Vermögens der juristischen Person.

3. Abschnitt: Steuerbemessung

Art. 14 Bemessungsgrundlage

¹ Die Steuer wird je Liter reinen Alkohols bei einer Temperatur von 20° Celsius bemessen.

² Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) legt einen Umrechnungsfaktor für die Bestimmung des Volumengehalts von festen Lebensmitteln fest.

Art. 15 Steuersatz

¹ Die Steuer beträgt 29 Franken je Liter reinen Alkohols.

² Die Steuer wird um 50 Prozent ermässigt für die folgenden Erzeugnisse mit einem Alkoholgehalt von höchstens 22 Volumenprozenten:

- a. Naturweine und Weine aus Früchten, Beeren oder anderen Rohstoffen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 18 Volumenprozenten;
- b. Likörweine;
- c. aromatisierte Weine.

³ Für Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 Volumenprozenten, die mindestens 50 Gramm Zucker pro Liter, ausgedrückt als Invertzucker, oder eine entsprechende Süssung enthalten und konsumfertig in Flaschen oder anderen Behältnissen in den Handel gelangen, beträgt die Steuer 116 Franken je Liter reinen Alkohols.

Art. 16 Anpassung an die Teuerung

¹ Der Bundesrat kann die Steuersätze der Teuerung anpassen, wenn diese nach dem Landesindex der Konsumentenpreise seit Inkrafttreten dieses Gesetzes oder seit der letzten Anpassung um 5 Prozent gestiegen ist.

² Der Steuerbetrag berechnet sich nach dem Tarif, der bei Entstehung der Steuerforderung in Kraft ist.

4. Abschnitt: Steuerbegünstigungen

Art. 17 Steuerbefreiung

¹ Von der Steuer befreit sind:

- a. die Herstellung und die Einfuhr denaturierten Ethanol;
- b. die Herstellung und die Einfuhr von Spirituosen oder undenaturiertem Ethanol, die gemäss einer Verwendungsverpflichtung verwendet werden;
- c. die Herstellung von 10 Liter reinen Alkohols jährlich pro Person über 18 Jahre.

² Der Hersteller oder die Herstellerin bringt die nach Absatz 1 Buchstabe c steuerbefreite Menge bei der Steueranmeldung in Abzug.

Art. 18 Denaturierung

¹ Die Denaturierung kann vorgenommen werden durch:

- a. die zuständige Behörde; oder
- b. Personen, die von der zuständigen Behörde dazu ermächtigt werden.

² Der Bundesrat regelt die Ernennung, die Aufgaben, die Ausbildung und die Prüfung von Personen, die zur Denaturierung befugt sind.

³ Das EFD regelt die Methoden der Denaturierung.

Art. 19 Steuerlager

¹ Betriebe dürfen steuerpflichtige Spirituosen oder steuerpflichtiges Ethanol unter Aufschub der Steuerentrichtung:

- a. in ein Steuerlager einführen;
- b. in einem Steuerlager herstellen; oder
- c. in einem Steuerlager bewirtschaften.

² Solche Betriebe bedürfen einer Bewilligung.

³ Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Betrieb:

- a. im Alkoholregister als Grosshändler eingetragen ist;
- b. die erforderlichen Sicherheiten leistet; und
- c. über Räume und Behälter verfügt, die den Anforderungen an die Kontrolle genügen.

⁴ Der Bundesrat erlässt konkretisierende Bestimmungen über die Voraussetzungen zum Betreiben eines Steuerlagers.

⁵ Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung nicht mehr gegeben sind.

⁶ Die Betriebe können jederzeit eine ausserordentliche Revision verlangen. Die Revision ist gebührenpflichtig.

Art. 20 Rückerstattung

¹ Die Steuer wird auf Gesuch hin zurückerstattet:

- a. dem Exporteur oder der Exporteurin steuerpflichtiger Erzeugnisse; als Export gilt auch das Verbringen in einen inländischen Zollfreiladen gemäss Zollgesetz;
- b. dem Hersteller oder der Herstellerin von spirituosenhaltigen Erzeugnissen mit einem Alkoholgehalt von höchstens 1,2 Volumenprozent.

² Der Rückerstattungssatz wird nach der in diesem Gesetz vorgesehenen fiskalischen Belastung der Erzeugnisse bestimmt. Kann der Betrag der fiskalischen Belastung nicht einwandfrei nachgewiesen werden, so gelangt für die Rückerstattung der niedrigste Satz zur Anwendung.

³ Ein Rückerstattungsanspruch besteht ab einem Steuerbetrag von 300 Franken. Die Abrechnung erfolgt mindestens jährlich.

5. Abschnitt: Steuererhebung

Art. 21 Steueranmeldung und Steuerveranlagung

¹ Steuerpflichtige Hersteller und Herstellerinnen haben ihre monatliche Produktion jeweils bis zum 12. Tag des Folgemonats der zuständigen Behörde anzumelden.

² Für die bei der Einfuhr zu erhebenden Steuern findet die Zollgesetzgebung Anwendung, soweit die Veranlagung, die Erhebung, die Rückerstattung und die Verjährung betroffen sind.

³ Betriebe mit einer Bewilligung zum Betreiben eines Steuerlagers haben ihre Auslagerungen jeweils bis zum 12. Tag des Folgemonats der zuständigen Behörde anzumelden.

⁴ Die zuständige Behörde ermöglicht zur Erhebung der Steuer den elektronischen Datenaustausch zwischen der Behörde und den Steuerpflichtigen.

⁵ Sie kann die Anmeldeform vorschreiben; sie kann namentlich den Einsatz der EDV anordnen und diesen von einer Prüfung des EDV-Systems abhängig machen.

⁶ Der Bundesrat regelt:

- a. das Verfahren über die Anmeldung bei der Einfuhr von Spirituosen, die in ein Steuerlager überführt werden;
- b. das Verfahren über die Veranlagung bei der Herstellung im Inland; und
- c. das Verfahren über die Veranlagung in Steuerlagern.

Art. 22 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird mit der Veranlagung fällig.

Art. 23 Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist für Steuern und sonstige Geldforderungen beträgt 30 Tage.

Art. 24 Zinsen

¹ Bei verspäteter Zahlung der Steuer ist nach Ablauf der Zahlungsfrist ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet.

² Ab dem Zeitpunkt, in dem eine Rückvergütung oder Rückerstattung zu Unrecht erfolgte, ist ein Verzugszins geschuldet.

³ Ab dem Zeitpunkt, in dem die zuständige Behörde einen Betrag zu Unrecht erhoben oder nicht zurückerstattet hat, schuldet sie einen Vergütungszins.

⁴ Das EFD kann für die Erhebung des Verzugszinses Ausnahmen vorsehen für Fälle, in denen aussergewöhnliche Gründe die Bezahlung als besondere Härte erscheinen lassen.

⁵ Es legt die Zinssätze fest.

Art. 25 Veranlagungsverjährung

¹ Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuerforderung entstanden ist.

² Die Verjährung wird unterbrochen:

- a. wenn die steuerpflichtige Person die Steuerforderung anerkennt;
- b. durch jede Amtshandlung, die bezweckt, eine Steuerforderung gegenüber der steuerpflichtigen Person festzulegen.

³ Sie steht still, solange die steuerpflichtige Person in der Schweiz nicht betrieben werden kann.

⁴ Unterbrechung und Stillstand wirken gegenüber allen steuerpflichtigen Personen.

⁵ Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, verjährt in jedem Fall 15 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuerforderung entstanden ist.

Art. 26 Bezugsverjährung

¹ Steuerforderungen verjähren fünf Jahre, nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist.

² Die Verjährung wird unterbrochen:

- a. wenn die steuerpflichtige Person die Steuerforderung anerkennt;
- b. durch jede Amtshandlung, die bezweckt, eine Steuerforderung gegenüber der steuerpflichtigen Person geltend zu machen.

³ Sie steht still:

- a. während eines Rechtsmittelverfahrens;
- b. solange die steuerpflichtige Person in der Schweiz nicht betrieben werden kann;
- c. solange die Steuerforderung sichergestellt oder gestundet ist.

⁴ Unterbrechung und Stillstand der Verjährung wirken gegenüber allen zahlungspflichtigen Personen.

⁵ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres ein, in dem die Steuern rechtskräftig festgesetzt worden sind.

Art. 27 Fiskalausfall

¹ Die Leistungs- und Rückleistungspflicht im Fall von strafbaren Handlungen richtet sich nach Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974¹⁵ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR).

² Lässt sich im Fall einer Steuerhinterziehung oder einer Pfandunterschlagung die hinterzogene Steuer bzw. der erzielte Steuervorteil nicht mehr genau ermitteln, so wird der entsprechende Betrag von der zuständigen Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen geschätzt.

6. Abschnitt: Alkoholanalysen

Art. 28

¹ Zur Bestimmung der fiskalischen Belastung von Waren, welche diesem Gesetz unterliegen, sowie bei Unklarheiten über die Besteuerung führt die zuständige Behörde Alkoholanalysen in einem zertifizierten Labor durch.

² Sofern der Bund ein eigenes Labor führt, kann dieses Dritten gewerbliche Leistungen erbringen. Diese Leistungen müssen:

- a. mit den Hauptaufgaben in einem engen Zusammenhang stehen;
- b. die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht beeinträchtigen; und
- c. keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erfordern.

³ Solche Leistungen sind auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung zu mindestens kostendeckenden Preisen zu erbringen. Das EFD kann für bestimmte Leistungen Ausnahmen vorsehen, wenn dadurch die Privatwirtschaft nicht konkurrenziert wird.

7. Abschnitt: Steuerpfand und Sicherstellung der Steuer

Art. 29 Steuerpfandrech

¹ Der Bund hat ein gesetzliches Pfandrecht an allen steuerpflichtigen Erzeugnissen, die im Inland hergestellt oder gelagert werden, wenn die Zahlung der Steuer als gefährdet erscheint, namentlich wenn:

- a. die steuerpflichtige Person Anstalten trifft, ihren Wohn- oder Geschäftssitz oder ihre Betriebsstätte im Inland aufzugeben oder sich im schweizerischen Handelsregister löschen zu lassen; oder
- b. die steuerpflichtige Person mit der Zahlung in Verzug ist.

² Das Steuerpfandrecht gilt auch für Spirituosen und Ethanol, für welche die Steuerforderung noch nicht entstanden ist, und geht allen übrigen dinglichen Rechten an der Sache vor.

Art. 30 Beschlagnahme

¹ Die zuständige Behörde macht das Steuerpfandrecht geltend, indem sie die Ware beschlagnahmt.

² Sie beschlagnahmt die Ware, indem sie:

- a. von ihr Besitz ergreift; oder
- b. dem Besitzer oder der Besitzerin verbietet, darüber zu verfügen.

³ Sie kann beschlagnahmte Ware der berechtigten Person gegen Sicherstellung freigeben.

Art. 31 Steuerpfandverwertung

¹ Ein Steuerpfand kann verwertet werden, wenn:

- a. die dadurch gesicherte Steuerforderung vollstreckbar geworden ist; und
- b. die Zahlungsfrist, die der steuerpflichtigen Person gesetzt wurde, unbenützt abgelaufen ist.

² Das Pfand wird durch öffentliche Versteigerung oder Freihandverkauf verwertet. Der Bundesrat kann Grundsätze für das Verfahren festlegen; im Übrigen richtet sich dieses nach dem am Versteigerungsort geltenden kantonalen Recht.

³ Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest, unter denen die zuständige Behörde das Pfand freihändig verkaufen kann. Vorausgesetzt ist in jedem Fall das Einverständnis des Pfandeigentümers oder der Pfandeigentümerin.

Art. 32 Sicherstellung der Steuer

¹ Die zuständige Behörde kann Steuern und sonstige Geldforderungen, auch wenn sie weder rechtskräftig festgesetzt noch fällig sind, sicherstellen lassen, wenn:

- a. diese nicht durch ein ausreichendes und verwertbares Steuerpfand gesichert sind; und
- b. die Zahlung als gefährdet erscheint, namentlich wenn:
 1. die zahlungspflichtige Person Anstalten trifft, ihren Wohn- oder Geschäftssitz oder ihre Betriebsstätte im Inland aufzugeben oder sich im schweizerischen Handelsregister löschen zu lassen, oder
 2. die zahlungspflichtige Person mit der Zahlung in Verzug ist.

² Die Sicherstellung kann durch Hinterlegung von Bargeld, Wertpapieren, mit einer Bankgarantie oder einer Solidarbürgschaft geleistet werden.

³ In der Sicherstellungsverfügung sind anzugeben:

- a. der Rechtsgrund der Sicherstellung;
- b. der sicherzustellende Betrag;
- c. die Stelle, welche die Sicherheiten entgegennimmt.

⁴ Die Sicherstellungsverfügung steht einem gerichtlichen Urteil im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889¹⁶ über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) gleich.

⁵ Sie gilt als Arrestbefehl im Sinne von Artikel 274 SchKG.

⁶ Die Einsprache gegen den Arrestbefehl ist ausgeschlossen.

⁷ Die Beschwerde gegen eine Sicherstellungsverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

8. Abschnitt: Nachforderung, Rückerstattung, Stundung und Erlass

Art. 33 Nachforderung und Rückerstattung der Steuer

¹ Hat die zuständige Behörde irrtümlich eine von ihr zu erhebende Steuer zu niedrig oder eine Steuerrückerstattung zu hoch festgesetzt, so kann sie den entsprechenden Betrag innerhalb von fünf Jahren nach der Ausstellung der Veranlagungsverfügung nachfordern.

² Wird innerhalb von fünf Jahren seit der Veranlagung festgestellt, dass eine Steuer ganz oder teilweise zu Unrecht erhoben worden ist, so wird der zuviel bezahlte Steuerbetrag rückerstattet.

Art. 34 Stundung und Erlass

¹ Die Steuer wird der steuerpflichtigen Person, welche der Aufzeichnungspflicht nach diesem Gesetz untersteht, erlassen oder rückerstattet, wenn sie nachweist, dass die mit der Steuer belastete Ware untergegangen ist.

² Steuern, Zinsen und sonstige Geldforderungen können der zahlungspflichtigen Person ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden, wenn aussergewöhnliche Gründe die Bezahlung als besondere Härte erscheinen lassen; ausgenommen sind Geldstrafen und Bussen.

³ Die Steuer wird der steuerpflichtigen Person erlassen oder rückerstattet, wenn die Ware innert fünf Jahren seit Entstehung der Steuerforderung unter Kontrolle der zuständigen Behörde vernichtet wird.

⁴ Ein Anspruch auf Stundung oder Erlass besteht ab einem Steuerbetrag von 300 Franken.

4. Kapitel: Wissensvermittlung

Art. 35

Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung durch Beiträge unterstützen.

5. Kapitel: Gebühren

Art. 36

¹ Die zuständige Behörde kann für Verfügungen und für Dienstleistungen, die sie im Vollzug dieses Gesetzes erlässt beziehungsweise erbringt, Gebühren erheben.

² Der Bundesrat kann die Gebührenerhebung für andere amtliche Verrichtungen vorsehen, welche die zuständige Behörde im Rahmen des Vollzugs dieses Gesetzes vornimmt.

³ Er regelt die Höhe der Gebühren im Einzelnen.

⁴ Für die Erhebung, die Sicherstellung, die Nachforderung und die Vollstreckung der Gebühren gelten die Bestimmungen über die Besteuerung und die Schuldbetreibung dieses Gesetzes sinngemäss.

6. Kapitel: Verteilung und Verwendung des Reinertrages

Art. 37 Verteilung des Reinertrages

¹ Der Reinertrag umfasst den Erlös aus der fiskalischen Belastung von Spirituosen, die Bussen und Geldstrafen sowie die Gebühren und sonstigen Einnahmen, vermindert um die mit dem Vollzug dieses Gesetzes sowie des Alkoholgesetzes vom (Datum)¹⁷ verbundenen Aufwendungen.

² Der Reinertrag geht zu 90 Prozent an den Bund und zu 10 Prozent an die Kantone.

³ Die Verteilung an die Kantone richtet sich nach ihrer Wohnbevölkerung. Massgebend sind die Zahlen der letzten Erhebung des Bundesamtes für Statistik über die mittlere Wohnbevölkerung.

Art. 38 Verwendung des Reinertrages

¹ Der Anteil des Bundes am Reinertrag wird für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung verwendet.

² Der Anteil der Kantone wird zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Suchtproblemen verwendet. Die Kantone erstatten der zuständigen Behörde jährlich Bericht über die Verwendung ihres Anteils. Diese fasst die kantonalen Berichte zusammen und sorgt für eine angemessene Veröffentlichung.

7. Kapitel: Amtshilfe

Art. 39 Amtshilfe unter inländischen Behörden

¹ Die zuständige Behörde und andere inländische Behörden leisten einander bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Amtshilfe und unterstützen sich gegenseitig.

² Die inländischen Behörden geben der zuständigen Behörde Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bekannt, sofern dies für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig ist.

Art. 40 Amtshilfe für ausländische Behörden

¹ Die zuständige Behörde kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausländischen Behörden auf deren Ersuchen Amtshilfe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, namentlich bei der Sicherstellung der ordnungsgemässen Anwendung ihrer jeweiligen Alkoholgesetzgebung und bei der Verhütung, Aufdeckung und Verfolgung von Widerhandlungen leisten, sofern ein völkerrechtlicher Vertrag dies vorsieht.

² Wird die zuständige Behörde von einer ausländischen Behörde um Amtshilfe ersucht, so kann sie Personen, auf die sich das Ersuchen bezieht, zur Mitwirkung verpflichten, namentlich zur Erteilung von Auskünften und zur Herausgabe von Daten und Dokumenten.

³ Personen, die zur Mitwirkung verpflichtet sind, können das Zeugnis verweigern, soweit ihnen ein gesetzliches Berufsgeheimnis zusteht.

⁴ Wird das Zeugnisverweigerungsrecht geltend gemacht, so erlässt die zuständige Behörde eine Verfügung über die Mitwirkungs- und Editionsspflicht.

8. Kapitel: Datenschutz

Art. 41 Informationssysteme

¹ Die zuständige Behörde darf Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bearbeiten, sofern dies für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig ist. Sie darf Informationssysteme führen, namentlich betreffend:

- a. die Veranlagung und die Erhebung von Abgaben;
- b. die Erstellung von Risikoanalysen;
- c. die Verfolgung und die Beurteilung von Straftaten;
- d. die Behandlung von Amts- und Rechtshilfeersuchen;
- e. die Durchführung von Verwaltungsverfahren;
- f. die Erstellung von Statistiken.

² Der Bundesrat erlässt konkretisierende Bestimmungen über:

- a. die Organisation und den Betrieb der Informationssysteme;
- b. die Kataloge der zu erfassenden Daten;
- c. den Zugriff auf die Daten;
- d. das Bearbeiten der Daten;
- e. die Dauer des Aufbewahrens der Daten;
- f. das Archivieren und das Vernichten der Daten;
- g. die Datensicherheit.

³ Die zuständige Behörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten aus Informationssystemen anderer Behörden des Bundes und der Kantone beschaffen und bearbeiten, sofern dies in anderen Erlassen des Bundes beziehungsweise in kantonalen Erlassen vorgesehen ist.

Art. 42 Datenbekanntgabe an inländische Behörden

¹ Die zuständige Behörde darf den zuständigen Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden Daten sowie Feststellungen, die das eigene Personal bei der Ausübung seines Dienstes gemacht hat, bekannt geben, sofern dies für den Vollzug ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist.

² Es dürfen namentlich folgende Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bekannt gegeben werden:

- a. Angaben über Abgabepflichten;
- b. Angaben über hängige und abgeschlossene Verwaltungs-, Verwaltungsstraf- und Strafverfahren sowie über verwaltungs-, verwaltungsstraf- und strafrechtliche Massnahmen und Sanktionen aus ihrem Zuständigkeitsbereich;
- c. Angaben über das Herstellen, Be- und Verarbeiten, Lagern und den Handel sowie das Ein- und Ausführen von Spirituosen und Ethanol;
- d. Angaben über begangene oder möglicherweise bevorstehende strafbare Handlungen, einschliesslich Widerhandlungen gegen Erlasse des Bundes, die nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, namentlich Zweck und Inhalt der Datenbekanntgabe.

⁴ Die bekannt gegebenen Daten dürfen ausschliesslich zweckkonform verwendet werden. Sie dürfen ohne Zustimmung der zuständigen Behörde nicht an Dritte weitergeleitet werden.

9. Kapitel: Rechtsmittel

Art. 43

¹ Verfügungen der zuständigen Behörde nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968¹⁸ über das Verwaltungsverfahren (VwVG) können mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

² Verfügungen, welche die Zollorgane nach diesem Gesetz treffen, können innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung mit Beschwerde bei der zuständigen Behörde angefochten werden.

10. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 44 Hinterziehung oder Gefährdung der Steuer

¹ Wer durch Nichtanmeldung, Verheimlichung, unrichtige Deklaration oder in irgendeiner anderen Weise die in der Alkoholgesetzgebung vorgesehene Steuer hinterzieht, sich oder einem Dritten einen unrechtmässigen Steuervorteil verschafft, wird mit Busse bis zu 500 000 Franken bestraft. Handelt der Täter oder die Täterin fahrlässig, beträgt die Busse bis zu 300 000 Franken.

² Ist der durch die Tat erzielte Steuervorteil höher als die Strafdrohung, so kann die Busse bei vorsätzlicher Begehung bis zum Doppelten des Steuervorteils betragen.

³ Wer die Steuer durch Nichtanmeldung, Verheimlichung, unrichtige Deklaration oder in irgendeiner anderen Weise gefährdet, wird mit Busse bis zu 300 000 Franken bestraft. Handelt der Täter oder die Täterin fahrlässig, so beträgt die Busse bis zu 100 000 Franken.

⁴ Bei erschwerenden Umständen kann eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe ausgesprochen werden.

Art. 45 Hehlerei

¹ Wer Spirituosen oder Ethanol, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie unrechtmässig hergestellt oder eingeführt oder dass die darauf geschuldete Steuer hinterzogen wurde, erwirbt, sich schenken lässt, zum Pfand oder sonst wie in Gewahrsam nimmt, verheimlicht, absetzen hilft oder in Verkehr bringt, wird nach der Strafdrohung für die Vortat bestraft.

² Bei erschwerenden Umständen kann eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe ausgesprochen werden.

Art. 46 Erschwerende Umstände

Als erschwerende Umstände gelten:

- a. die gewerbs- oder gewohnheitsmässige Verübung von Widerhandlungen;
- b. die Anwerbung einer oder mehrerer Personen für eine Widerhandlung;
- c. die Verübung von Widerhandlungen als Unterzeichner oder Unterzeichnerin einer Verwendungsverpflichtung.

Art. 47 Steuerpfandunterschlagung

¹ Wer von der zuständigen Behörde als Steuerpfand beschlagnahmte Spirituosen oder Ethanol, die in seinem Besitz belassen worden sind, vernichtet oder ohne Zustimmung der Behörde darüber verfügt, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft. Handelt der Täter oder die Täterin fahrlässig, beträgt die Busse bis zu 30 000 Franken.

² Ist die auf der Ware geschuldete Steuer höher als die Strafdrohung, so kann die Busse bei vorsätzlicher Begehung bis zum Doppelten der Steuer betragen.

Art. 48 Missachtung der Kontrollvorschriften

¹ Mit Busse bis zu 10 000 Franken wird bestraft, wer:

- a. eine Tätigkeit im Zusammenhang mit Spirituosen oder Ethanol ausübt, ohne sich anzumelden oder ohne im Besitz der in diesem Gesetz vorgeschriebenen Bewilligung zu sein;
- b. gegen die Kontrollvorschriften, die für diese Tätigkeiten gelten, verstösst.

² Handelt der Täter oder die Täterin fahrlässig, so beträgt die Busse bis zu 5 000 Franken. Geringfügige Widerhandlungen können mit einer Verwarnung geahndet werden; diese kann mit einer Kostenaufgabe verbunden werden.

Art. 49 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes, eine Ausführungsbestimmung, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn oder sie gerichtete Verfügung verstösst, wird mit Busse bis zu 5 000 Franken bestraft. Geringfügige Widerhandlungen können mit einer Verwarnung geahndet werden, die mit einer Kostenaufgabe verbunden werden kann.

Art. 50 Versuch

Der Versuch einer Übertretung gegen dieses Gesetz ist strafbar; davon ausgenommen sind die Ordnungswidrigkeiten.

Art. 51 Konkurrenz

Erfüllen mehrere Handlungen gleichzeitig den Tatbestand einer Steuerhinterziehung oder -gefährdung, einer Hehlerei, einer Steuerpfandunterschlagung, einer Missachtung einer Kontrollvorschrift oder einer Ordnungswidrigkeit, so wird die für die schwerste Widerhandlung angedrohte Strafe verhängt; diese kann angemessen erhöht werden.

Art. 52 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Fällt eine Busse von höchstens 100 000 Franken in Betracht und können die nach Artikel 6 VStrR¹⁹ strafbaren Personen nicht oder nur mit unverhältnismässigen Untersuchungsmassnahmen ermittelt werden, so kann die Behörde von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb zur Bezahlung der Busse verurteilen.

Art. 53 Strafverfolgung

¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden nach dem VStrR²⁰ verfolgt und beurteilt.

² Verfolgende und urteilende Behörde ist ... [wird später ergänzt]

³ Der Bundesrat beauftragt die Zollverwaltung mit der Verfolgung und Beurteilung geringfügiger, von den Zollorganen aufgedeckter Widerhandlungen sowie mit der Vollstreckung dieser Strafen.

Art. 54 Verfolgungsverjährung

Die Verjährung der Strafverfolgung nach Artikel 11 Absatz 2 VStrR²¹ gilt auch für die Tat nach Artikel 45.

11. Kapitel: Verwaltungsmassnahmen

Art. 55

¹ Bei schweren oder innerhalb von 5 Jahren wiederholten Verstössen gegen dieses Gesetz oder bei offenkundiger Zahlungsunfähigkeit kann die zuständige Behörde gegen die verantwortliche oder zahlungsunfähige Person folgende Verwaltungsmassnahmen anordnen:

- a. Verbot der Herstellung von Spirituosen oder Ethanol;
- b. Verbot der Einfuhr von Spirituosen oder Ethanol;
- c. Verbot des Ethanolhandels zu industriellen Zwecken;
- d. Verbot des Grosshandels mit Spirituosen;
- e. Ungültigerklärung der Verwendungsverpflichtung;
- f. Entzug der Bewilligung für den Betrieb eines Steuerlagers.

² Der Eintrag in das Alkoholregister wird gelöscht. Während einer von der zuständigen Behörde angeordneten Frist ist kein Eintrag möglich.

³ Das VwVG²² ist anwendbar.

¹⁹ SR 313.0
²⁰ SR 313.0
²¹ SR 313.0
²² SR 172.021

12. Kapitel: Schuldbetreibung

Art. 56

¹ Die Betreibung auf Pfändung nach Artikel 42 SchKG²³ ist einzuleiten, wenn:

- a. eine vollstreckbare Steuerforderung durch kein verwertbares Steuerpfand gesichert ist oder die Steuerpfandverwertung keine volle Deckung ergeben hat; und
- b. die Zahlungsfrist, welche der steuerpflichtigen Person beziehungsweise dem Bürgen oder der Bürgin gesetzt wurde, unbenützt abgelaufen ist.

² Wurde über die steuerpflichtige Person der Konkurs eröffnet, so kann die zuständige Behörde ihre Forderung unabhängig von ihren Ansprüchen aus dem Steuerpfandrech geltend machen. Artikel 198 SchKG ist nicht anwendbar.

³ Rechtskräftige Verfügungen der zuständigen Behörde sind einem gerichtlichen Urteil im Sinne von Artikel 80 SchKG gleichgestellt.

⁴ Die endgültige Kollokation einer bestrittenen Forderung unterbleibt, bis eine rechtskräftige Verfügung der zuständigen Behörde vorliegt.

13. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Vollzug

Art. 57

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Er bestimmt die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständige Behörde.

2. Abschnitt: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Art. 58

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts sind im Anhang geregelt.

3. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 59 Meldepflicht für Hersteller und Herstellerinnen

¹ Inhaber und Inhaberinnen, die im Besitz einer gewerblichen Konzession nach altem Recht sind, müssen sich innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen Behörde zur Eintragung in das Alkoholregister anmelden.

² Landwirte und Landwirtinnen mit einer konzessionierten Brennerei oder mit dem Anspruch auf Wiederaufleben der Konzession sowie Kleinproduzenten und -produzentinnen mit Bewilligung zum Benützen ihres Brennapparates müssen sich innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen Behörde zur Eintragung in das Alkoholregister anmelden.

³ Wer sich nicht fristgemäss zur Eintragung in das Alkoholregister anmeldet, verliert das Recht auf die Herstellung von Spirituosen und Ethanol.

Art. 60 Spirituosenvorräte von Landwirten und Landwirtinnen

¹ Landwirte und Landwirtinnen haben in Bezug auf ihre Spirituosenvorräte die folgenden Möglichkeiten:

- a. Betreiben eines Steuerlagers;
- b. Denaturierung der Spirituosenvorräte;
- c. Versteuerung der Spirituosenvorräte mit einer steuerfreien Menge von 20 Liter reinem Alkohol.

² Landwirte und Landwirtinnen müssen der zuständigen Behörde innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich mitteilen, welche Möglichkeit sie wählen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Spirituosenvorräte nach Absatz 1 Buchstabe c besteuert.

Art. 61 Lagerung unter Steueraussetzung

Wer nach bisherigem Recht im Besitz einer Bewilligung zum Betreiben eines Steuer- oder Verschlusslagers ist, wird von Amtes wegen in das Alkoholregister eingetragen. Die Rechte und Pflichten richten sich nach dem neuen Recht.

Art. 62 Grosshandel

¹ Wer nach bisherigem Recht im Besitz einer Bewilligung für den Grosshandel mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken ist, muss sich innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen Behörde zur Eintragung in das Alkoholregister anmelden.

² Wer sich nicht fristgemäss zur Eintragung in das Alkoholregister anmeldet, verliert das Recht, Grosshandel mit Spirituosen zu betreiben.

Art. 63 Anpassung der Verwendungsverpflichtungen

¹ Inhaber und Inhaberinnen einer Bewilligung nach altem Recht zur Verwendung von fiskalisch nicht belastetem und nicht vollständig denaturiertem Spirit zur Herstellung von Erzeugnissen, die nicht zum menschlichen Konsum bestimmt sind, müssen innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen Behörde um eine neue Verwendungsverpflichtung nachsuchen.

² Mit der Ausstellung der angepassten Verwendungsverpflichtung werden die Inhaber und Inhaberinnen einer Verwendungsverpflichtung von Amtes wegen in das Alkoholregister eingetragen.

Art. 64 Unternehmen für den Handel mit Ethanol

¹ Soweit es zur Sicherstellung der Versorgung des Inlandes mit Ethanol während des Aufbaus eines privatwirtschaftlichen Ethanolmarktes erforderlich ist, kann der Bund ein Handelsunternehmen betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.

² Der Bundesrat wird zur Umsetzung des Vorhabens nach Absatz 1 ermächtigt:

- a. Teile der Eidgenössischen Alkoholverwaltung überzuführen:
 1. in eine bestehende Aktiengesellschaft des privaten Rechts, oder
 2. in eine Aktiengesellschaft des privaten Rechts, die er allein oder zusammen mit Dritten gründet oder an der er Beteiligungsrechte erwirbt;
- b. Beteiligungen an Gesellschaften nach Buchstabe a zu veräussern.

³ In den Fällen nach Absatz 2 Buchstabe a gehen die betreffenden Vermögenswerte, Rechte und Pflichten der Eidgenössischen Alkoholverwaltung auf die Aktiengesellschaft über.

⁴ Die Übertragung der Vermögenswerte auf die Aktiengesellschaft erfolgt nach Massgabe des Privatrechts.

Art. 65 Aufhebung der Rechtspersönlichkeit der Eidgenössischen Alkoholverwaltung

Mit der Aufhebung der Rechtspersönlichkeit der Eidgenössischen Alkoholverwaltung gehen sämtliche Rechte und Pflichten auf den Bund über; vorbehalten bleibt Artikel 64 Absatz 3.

Art. 66 Anwendbares Recht

¹ Verfahren, welche die Spirituosensteuer zum Gegenstand haben und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

² Auf laufende Beschwerdeverfahren ist das neue Recht anwendbar. Die Steuerpflicht und der Steuertarif richten sich nach bisherigem Recht.

4. Abschnitt: Koordination mit dem Alkoholgesetz

Art. 67

¹ Falls das Alkoholgesetz vom (Datum)²⁴ nicht gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft tritt, erlässt der Bundesrat bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung die nötigen alkoholrechtlichen Bestimmungen und bestimmt die für deren Vollzug zuständige Behörde.

² Dabei hält er sich so weit als möglich an das bisherige Recht.

5. Abschnitt: Referendum und Inkrafttreten

Art. 68

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, ...

Der Präsident:
Der Protokollführer:

Ständerat, ...

Der Präsident:
Der Sekretär:

Anhang
(Art. 58)

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

I

Das Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932²⁵ wird aufgehoben.

II

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. ...

2. ...

Bundesgesetz über den Alkohol

Alkoholgesetz (AlkG)

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 95 Absatz 1, 105 und 118 Absatz 2 Buchstabe a der Bundesverfassung²⁶,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...,
beschliesst:

1. Kapitel: Zweck und Begriffe

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt einen verantwortungsvollen Umgang mit alkoholischen Getränken.

² Es soll:

- a. den problematischen Alkoholkonsum vermindern;
- b. die Schäden vermindern, die durch problematischen Alkoholkonsum an der eigenen Gesundheit oder an anderen Personen entstehen können;
- c. den Einzelhandel dazu anhalten, seine Tätigkeiten in verantwortungsvoller Weise auszuüben.

Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *alkoholisches Getränk*: Getränk, das Ethanol enthält;
- b. *Ethanol*: Ethylalkohol (C₂H₅OH) in jeder Form und ohne Rücksicht auf die Art seiner Herstellung und Verwendung; jede andere Alkoholart, die dem menschlichen Konsum dienen kann und den Ethylalkohol zu ersetzen vermag, gilt für die Zwecke dieses Gesetzes als Ethanol;
- c. *Spirituose*: Alkoholisches Erzeugnis, das durch Destillation oder andere technische Verfahren gewonnenes Ethanol enthält; als Spirituosen gelten für die Zwecke dieses Gesetzes auch:
 1. reines oder verdünntes Ethanol, das zum menschlichen Konsum bestimmt ist;
 2. Getränke mit einem Alkoholgehalt über 18 Volumenprozenten, deren Alkohol ausschliesslich durch Vergärung gewonnen wurde;
- d. *Grosshandel*: die Abgabe oder Vermittlung von Spirituosen:
 1. an Wiederverkäufer und Wiederverkäuferinnen; oder
 2. an Unternehmen, die Spirituosen oder andere spirituosenhaltige Erzeugnisse in ihrem Betrieb be- oder verarbeiten.
- e. *Einzelhandel*: jede Abgabe oder Vermittlung von alkoholischen Getränken an den Konsumenten oder die Konsumentin; nicht als Einzelhandel gelten Geschenke an einen bestimmten, eingeschränkten Personenkreis;
- f. *Testkäufe*: von Jugendlichen durchgeführte Scheinkäufe mit dem Zweck, die Einhaltung der Vorschriften des Abgabalters zu überprüfen.

2. Kapitel: Werbung und Abgabe an die Konsumenten und Konsumentinnen

1. Abschnitt: Werbung

Art. 3 Werbung für Spirituosen

¹ Die Werbung für Spirituosen muss in Wort, Bild und Ton sachlich sein.

² Unsachlich ist die Werbung insbesondere dann, wenn sie:

- a. Situationen des Konsums von Spirituosen zeigt;
 - b. mit Spirituosen ein besonderes Lebensgefühl wie Reichtum, Erfolg, Gesundheit, Sportlichkeit, Jugendlichkeit, Feriengefühle oder Ähnliches verbindet;
 - c. zum Trinken von Spirituosen auffordert.
- ³ Preisvergleichende Angaben oder das Versprechen von Zugaben oder anderen Vergünstigungen sind verboten.
- ⁴ Verboten ist die Werbung für Spirituosen:
- a. auf Gebrauchsgegenständen, die keine Spirituosen enthalten oder damit nicht im Zusammenhang stehen;
 - b. in und an öffentlichen Verkehrsmitteln;
 - c. in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Publikationen sowie in Medien und Mediengefässen, die hauptsächlich für Personen unter 18 Jahren bestimmt sind;
 - d. in Radio und Fernsehen.
- ⁵ Verboten ist die Werbung für Spirituosen:
- a. in und an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die öffentlichen Zwecken dienen, und auf ihren Arealen;
 - b. auf Sportplätzen sowie an Sportveranstaltungen;
 - c. an Orten, wo sich hauptsächlich Personen unter 18 Jahren aufhalten sowie an Veranstaltungen, die hauptsächlich von Personen unter 18 Jahren besucht werden.
- ⁶ Die Kantone können die Werbung an weiteren Örtlichkeiten verbieten, sofern das öffentliche Wohl dies erfordert.

Art. 4 Werbung für die übrigen alkoholischen Getränke

- ¹ Werbung für die übrigen alkoholischen Getränke darf Personen unter 18 Jahren weder zum Trinken alkoholischer Getränke auffordern noch trinkende bzw. zum Trinken auffordernde Personen unter 18 Jahren zeigen.
- ² Verboten ist die Werbung für die übrigen alkoholischen Getränke:
- a. auf Gebrauchsgegenständen, die hauptsächlich für Personen unter 18 Jahren bestimmt sind;
 - b. in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Publikationen sowie in Medien und Mediengefässen, die hauptsächlich für Personen unter 18 Jahren bestimmt sind;
 - c. an Orten, wo sich hauptsächlich Personen unter 18 Jahren aufhalten, sowie an Veranstaltungen, die hauptsächlich von Personen unter 18 Jahren besucht werden.
- ³ Die Kantone können die Werbung an weiteren Örtlichkeiten verbieten, sofern das öffentliche Wohl dies erfordert.

2. Abschnitt: Abgabe an die Konsumenten und Konsumentinnen

Art. 5 Bewilligungspflicht für den Einzelhandel

- ¹ Für den Einzelhandel mit alkoholischen Getränken bedarf es einer Bewilligung der kantonalen Behörde.
- ² Die Kantone sehen für die Erneuerung einer Bewilligung ein vereinfachtes Verfahren vor.
- ³ Für Betriebe, die der Weinhandelskontrolle gemäss Artikel 64 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998²⁷ über die Landwirtschaft unterstellt und nur im Weinhandel tätig sind, ist keine Einzelhandelsbewilligung notwendig.

Art. 6 Einzelhandel

- ¹ Verboten sind:
- a. die Abgabe alkoholischer Getränke durch unbeaufsichtigte Automaten;
 - b. die unentgeltliche Abgabe alkoholischer Getränke an einen unbestimmten Personenkreis, namentlich durch Verteilen von Warenmustern oder Durchführung von Degustationen ohne Betreuung durch Personal.
- ² Die Kantone können den Einzelhandel weiter beschränken, sofern das öffentliche Wohl dies erfordert.

Art. 7 Gewährung von Vergünstigungen

- ¹ Der Einzelhandel mit Spirituosen unter Gewährung von Zugaben oder anderen Vergünstigungen, die den Konsumenten oder die Konsumentin anlocken sollen, ist verboten.
- ² Für die übrigen alkoholischen Getränke ist die Gewährung von Zugaben oder anderen Vergünstigungen im Ausschank am Freitag und Samstag von 21.00 bis 09.00 Uhr verboten. Vorbehalten bleibt Artikel 10 Absatz 1.

Art. 8 Abgabebeschränkungen für alkoholische Getränke im Einzelhandel

¹ Spirituosen dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die übrigen alkoholischen Getränke nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden.

² Verboten ist auch die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe von alkoholischen Getränken mit dem unmittelbaren Zweck, die Bestimmungen über das Abgabalter zu umgehen.

Art. 9 Testkäufe

¹ Die kantonalen und kommunalen Behörden können Testkäufe durchführen oder durchführen lassen. Sie können Widerhandlungen gegen das Verbot der Abgabe an Personen unterhalb des gesetzlichen Abgabalters bei den Strafverfolgungsbehörden anzeigen.

² Der Bundesrat regelt insbesondere:

- a. die Anerkennung und die Beaufsichtigung der beigezogenen Fachorganisationen;
- b. die Einzelheiten über die Rekrutierung, Instruktion, Begleitung und den Persönlichkeitsschutz der eingesetzten Jugendlichen;
- c. die Anforderungen an die Dokumentation der durchgeführten Testkäufe;
- d. die Rückmeldungen an die betroffenen Verkaufsstellen.

Art. 10 Kostendeckende Preise

¹ Der Einzelhandel mit alkoholischen Getränken zu nicht kostendeckenden Preisen ist verboten.

² Der Bundesrat legt fest, wie kostendeckende Preise zu berechnen sind.

³ Die Berechnung eines kostendeckenden Preises darf nicht durch einen unrealistischen Einstandspreis im vorgelegten Grosshandel verfälscht werden.

⁴ Die zuständige kantonale Behörde kann Ausnahmen vom Grundsatz der kostendeckenden Preise bewilligen:

- a. für den Verkauf bei der Aufgabe der Geschäftstätigkeit;
- b. aus anderen wichtigen Gründen.

Art. 11 Pflicht zum Angebot alkoholfreier Getränke

Ausschankbetriebe müssen mindestens drei alkoholfreie Getränke führen, die:

- a. billiger angeboten werden als das billigste alkoholische Getränk in der gleichen Menge; und
- b. in gleicher Weise angeboten und ausgeschenkt werden wie das billigste alkoholische Getränk.

3. Kapitel: Weitere Massnahmen zur Einschränkung des problematischen Alkoholkonsums

Art. 12

Der Bund kann zur Einschränkung des problematischen Alkoholkonsums Projekte und Aktivitäten von gesamtschweizerischem oder überregionalem Interesse mit Beiträgen unterstützen.

4. Kapitel: Kompetenzzentrum

Art. 13

Die zuständige Behörde fördert als Kompetenzzentrum im Bereich des Alkohols den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Bundesämtern, den Kantonen, der Wirtschaft und den Organisationen der Prävention.

5. Kapitel: Geldforderungen

Art. 14 Fälligkeit von Geldforderungen

Bussen und sonstige Geldforderungen werden mit Eröffnung der Verfügung fällig.

Art. 15 Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist für Bussen und sonstige Geldforderungen beträgt 30 Tage.

Art. 16 Zinsen

¹ Bei verspäteter Zahlung von Geldforderungen ist nach Ablauf der Zahlungsfrist ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet.

² Ab dem Zeitpunkt, in dem eine Auszahlung von zu Unrecht erwirkten Beiträgen erfolgte, ist ein Verzugszins geschuldet.

³ Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) kann für die Erhebung des Verzugszinses Ausnahmen vorsehen für Fälle, in denen aussergewöhnliche Gründe die Bezahlung als besondere Härte erscheinen lassen.

⁴ Es legt die Zinssätze fest.

Art. 17 Verjährung

¹ Für die Verjährung der Geltendmachung von Geldforderungen gelten die Artikel 25 und 26 des Spirituosensteuergesetzes²⁸ sinngemäss.

² Vorbehalten bleiben die Verjährungsfrist nach Artikel 70 Absatz 3 des Strafgesetzbuches²⁹ (StGB) für Ersatzforderungen nach Artikel 71 StGB sowie die Fristen der Verfolgungsverjährung nach StGB oder nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974³⁰ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) für Beiträge.

Art. 18 Stundung und Erlass

Ersatzforderungen und nach diesem Gesetz zu Unrecht erwirkte Beiträge können der zahlungspflichtigen Person ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden, wenn aussergewöhnliche Gründe die Bezahlung als besondere Härte erscheinen lassen.

6. Kapitel: Amtshilfe

Art. 19 Amtshilfe unter inländischen Behörden

¹ Die zuständige Behörde und andere inländische Behörden leisten einander bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Amtshilfe und unterstützen sich gegenseitig.

² Die inländischen Behörden geben der zuständigen Behörde Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bekannt, sofern dies für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig ist.

7. Kapitel: Datenschutz

Art. 20 Informationssysteme

¹ Die zuständige Behörde darf Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bearbeiten, sofern dies für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig ist. Sie darf Informationssysteme führen, namentlich betreffend:

- a. die Verfolgung und die Beurteilung von Straffällen;
- b. die Behandlung von Amts- und Rechtshilfeersuchen;
- c. die Durchführung von Verwaltungsverfahren;
- d. die Erstellung von Statistiken.

² Der Bundesrat erlässt konkretisierende Bestimmungen über:

- a. die Organisation und den Betrieb der Informationssysteme;
- b. die Kataloge der zu erfassenden Daten;
- c. den Zugriff auf die Daten;
- d. das Bearbeiten der Daten;
- e. die Dauer des Aufbewahrens der Daten;
- f. das Archivieren und das Vernichten der Daten;
- g. die Datensicherheit.

²⁸ SR
²⁹ SR 311.0
³⁰ SR 313.0

³ Die zuständige Behörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten aus Informationssystemen anderer Behörden des Bundes und der Kantone beschaffen und bearbeiten, sofern dies in anderen Erlassen des Bundes beziehungsweise in kantonalen Erlassen vorgesehen ist.

Art. 21 Datenbekanntgabe an inländische Behörden

¹ Die zuständige Behörde darf Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden Daten sowie Feststellungen, die das eigene Personal bei der Ausübung seines Dienstes gemacht hat, bekannt geben, sofern dies für den Vollzug ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist.

² Es dürfen namentlich folgende Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bekannt gegeben werden:

- a. Angaben über hängige und abgeschlossene Verwaltungs-, Verwaltungsstraf- und Strafverfahren sowie über verwaltungs-, verwaltungsstraf- und strafrechtliche Massnahmen und Sanktionen aus ihrem Zuständigkeitsbereich;
- b. Angaben über begangene oder möglicherweise bevorstehende strafbare Handlungen, einschliesslich Widerhandlungen gegen Erlasse des Bundes, die nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, namentlich Zweck und Inhalt der Datenbekanntgabe.

⁴ Die bekannt gegebenen Daten dürfen ausschliesslich zweckkonform verwendet werden. Sie dürfen ohne Zustimmung der zuständigen Behörde nicht an Dritte weitergeleitet werden.

8. Kapitel: Rechtsmittel

Art. 22

Verfügungen der zuständigen Behörde nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968³¹ über das Verwaltungsverfahren (VwVG) können mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

9. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 23 Missachtung der Werbe- und der Einzelhandelsvorschriften

¹ Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer:

- a. den Vorschriften über die Beschränkung der Werbung nach Artikel 3 zuwiderhandelt;
- b. die Vorschriften über die Ausübung des Einzelhandels nach Artikel 6, 7, 8, 10 oder 11 verletzt.

² Handelt der Täter oder die Täterin fahrlässig, so beträgt die Busse bis zu 20 000 Franken.

Art. 24 Ordnungswidrigkeiten

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes, eine Ausführungsbestimmung, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn oder sie gerichtete Verfügung verstösst, wird mit Busse bis zu 5 000 Franken bestraft.

² Geringfügige Widerhandlungen können mit einer Verwarnung geahndet werden; diese kann mit einer Kostenaufgabe verbunden werden.

Art. 25 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Fällt eine Busse von höchstens 20 000 Franken in Betracht und können die nach Artikel 6 VStrR³² strafbaren Personen nicht oder nur mit unverhältnismässigen Untersuchungsmassnahmen ermittelt werden, so kann die Behörde von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb zur Bezahlung der Busse verurteilen.

Art. 26 Strafverfolgung

¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden nach dem VStrR³³ verfolgt und beurteilt.

² Verfolgende und urteilende Behörde ist ... [wird später ergänzt]

³ Für die Aufstellung von Strafbestimmungen wegen Widerhandlungen gegen Artikel 5 Absatz 1 sowie für die Verfolgung und Beurteilung der Widerhandlungen gegen die Artikel 6, 7, 8 und 11 sind die Kantone zuständig.

³¹ SR 172.021

³² SR 313.0

³³ SR 313.0

10. Kapitel: Schuldbetreibung

Art. 27

¹ Die Betreibung auf Pfändung nach Artikel 42 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889³⁴ über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) ist einzuleiten, wenn die Zahlungsfrist, welche der zahlungspflichtigen Person gesetzt wurde, unbenützt abgelaufen ist.

² Wurde über die zahlungspflichtige Person der Konkurs eröffnet, so kann die zuständige Behörde ihre Forderung im Rahmen dieses Konkursverfahrens geltend machen.

³ Rechtskräftige Verfügungen der zuständigen Behörde sind einem gerichtlichen Urteil im Sinne von Artikel 80 SchKG gleichgestellt.

⁴ Die endgültige Kollokation einer bestrittenen Forderung unterbleibt, bis eine rechtskräftige Verfügung der zuständigen Behörde vorliegt.

11. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 28 Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Er bestimmt die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständige Behörde.

Art. 29 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts werden im Anhang geregelt.

Art. 30 Übergangsbestimmungen

¹ Nach bisherigem Recht rechtskräftig erlassene Verfügungen werden durch das neue Recht nicht berührt.

² Auf laufende Beschwerdeverfahren ist das neue Recht anwendbar.

Art. 31 Koordination mit dem Spirituosensteuergesetz

¹ Falls das Spirituosensteuergesetz vom (Datum)³⁵ nicht gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft tritt, erlässt der Bundesrat bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung die nötigen spirituellensteuerrechtlichen Bestimmungen und bestimmt die für deren Vollzug zuständige Behörde.

² Dabei hält er sich soweit als möglich an das bisherige Recht.

Art. 32 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, ...

Der Präsident:
Der Protokollführer:

Ständerat, ...

Der Präsident:
Der Sekretär:

³⁴ SR 281.1

³⁵ SR

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

I

Das Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932³⁶ wird aufgehoben.

II

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 24. März 2006³⁷ über Radio und Fernsehen

Art. 10 Abs. 1 Bst. b

¹ Unzulässig ist Werbung für:

- b. Spirituosen nach Artikel 2 Buchstabe c des Alkoholgesetzes vom (Datum)³⁸; der Bundesrat erlässt zum Schutz der Gesundheit und der Jugend weitere Einschränkungen;

2. Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992³⁹

Art. 48 Abs. 1 Bst. I

¹ Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- I. den auf dieses Gesetz gestützten Werbebeschränkungen für Tabak und andere Raucherwaren zuwiderhandelt;

Art. 60 Übergangsbestimmung

Bis zum Erlass besonderer Bestimmungen über Werbebeschränkungen in diesem Gesetz kann der Bundesrat die Werbung für Tabak, welche sich hauptsächlich an Personen unter 18 Jahren richtet, einschränken. Vorbehalten bleiben die Werbebeschränkungen nach dem Bundesgesetz vom 24. März 2006⁴⁰ über Radio und Fernsehen.

3. Bundesgesetz vom 23. März 2001⁴¹ über das Gewerbe der Reisenden

Art. 11 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2

Beschränkungen für bestimmte Waren und Dienstleistungen

¹ *Aufgehoben*

² Der Bundesrat kann aus polizeilichen Gründen den Vertrieb bestimmter Waren und Dienstleistungen durch das Reisengewerbe einschränken oder ausschliessen.

³⁶ SR 680
³⁷ SR 784.40
³⁸ SR
³⁹ SR 817.0
⁴⁰ SR 784.40
⁴¹ SR 943.1